

**68. Verhandlungstag
am 24.02.1993**

**Tagesordnungspunkt 7:
Betroffenheit individueller,
kommunaler und regionaler Belange**

Erörterungstermin Schacht Konrad

68. Tag, 24. Februar 1993

Rednerverzeichnis

Name	Seite
Frau Altmann	44 - 48
Dr. Geulen	2, 9, 11, 13
Dr. Glückert	29, 31, 33, 42
Hylski	37
Klatt	27, 29, 32, 34, 35, 49, 50
Kurz	27 - 29
Marotz	19
Meyer zu Düttingdorff	23, 50
Musiol	41 - 43, 48, 49, 51
Nümann	24, 26, 28, 29, 31 - 34, 36, 37, 48
Piontek	12, 14, 18
Frau Ruppenthal v. Radetzky	24 - 26, 30, 31, 50
Dr. Schober	43
Frau Streich	43, 44

(Beginn: 10.21 Uhr)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf Sie ganz herzlich begrüßen und hiermit den heutigen Verhandlungstag im Planfeststellungsverfahren "Schacht Konrad" eröffnen.

Wie in der letzten Woche angekündigt, erfolgt heute die Fortsetzung der Behandlung von

Tagesordnungspunkt 7:

Betroffenheit individueller, kommunaler und regionaler Belange

Heute werden wir uns insbesondere mit den kommunalen Betroffenheiten zu beschäftigen haben, insbesondere der Standortgemeinde, der Stadt Salzgitter, aber auch von Nachbargemeinden.

Bevor wir diesbezüglich zu der betroffenen Kommune Stadt Salzgitter, diesmal als Stadt und alleine und nicht als vereinigte Kommunen angesprochen - das wird uns aber dann noch kurz erklärt werden -, kommen, obliegt es mir, noch eine Entscheidung über einen Abbruchantrag aus der letzten Woche zu verkünden:

"Der am 18.2.1993 von Rechtsanwältin Rühle-Hengesbach im Namen des Ehepaars Traube gestellte Antrag, den Erörterungstermin abzubrechen, wird abgelehnt.

Begründung:

Der ausgelegte Plan stellt von den verschiedenen denkbaren Varianten, wie mit dem im Endlager anfallenden Haufwerk umgegangen werden könnte, allein die Verbringung zum Tagebau Haverlah Wiese in sehr allgemeiner Form dar. Im Erörterungstermin hat das BfS am 18.2.1993 erklärt, daß eine Nutzung des ehemaligen Tagebaugeländes Haverlah Wiese für den Zweck der Haufwerksentsorgung zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch nicht beantragt sei. Es handele sich bei dem Tagebau Haverlah Wiese im übrigen nicht um einen Bestandteil des Endlagers. Das BfS hat zudem die Meinung dargestellt, das Haufwerk sei nicht zwingend Gegenstand einer Prüfung durch die Landesverwaltung, jedenfalls nicht im vorliegenden Verfahren, gleichgültig ob das anfallende Haufwerk als Abfall oder als Wertstoff für anderweitige Verwertungen wie etwa im Straßenbau zu betrachten sei.

Die Planfeststellungsbehörde sowie das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld stehen dem-

gegenüber auf dem Standpunkt, der Antragsteller habe zur Haufwerksentsorgung keine hinreichenden Angaben gemacht; zumindest ein gemäß §§ 55 Abs. 1 Nr. 6, 48 Abs. 2 BBergG i.V.m. § 9 b Abs. 4 Satz 2 Nr. 2, Abs. 5 Nr. 3 AtG entscheidungserheblicher Sachverhalt, der mit Umweltauswirkungen verbunden ist, ist noch nicht geklärt.

Ein Grund für den Abbruch des Erörterungstermins ist allerdings nicht gegeben. Die angesprochenen Fragen werden im weiteren Verfahren nach diesem Erörterungstermin sowohl in inhaltlicher als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht abgearbeitet werden müssen.

Im übrigen hat der BMU in seiner verfahrenslenkenden Weisung vom 24.1.1991 die Vollständigkeit der auszulegenden Planunterlagen auch in bergrechtlicher Hinsicht festgestellt. Die Weisungen des BMU vom 24.1.1991 und vom 2.4.1992 sind bei der Verfahrensführung zu diesem Punkt zugrunde zu legen."

Meine Damen und Herren, ich mache Sie darauf aufmerksam, wir haben Verfahrensbeteiligten schon eine Kopie dieser Entscheidung gegeben. Ich habe in der Verkündung im Wortlaut an einer Stelle von dem verteilten Papier eine Abweichung verkündet, und zwar "... die Vollständigkeit der auszulegenden Planunterlagen auch in bergrechtlicher Hinsicht ...". Eingefügt ist also das Wort "auszulegenden". Das ist eine Klarstellung, die sowohl redaktioneller wie inhaltlicher Art ist, aber unumstritten sein dürfte.

Herr Dr. Thomauske, bitte.

Dr. Thomauske (AS):

Ich wollte auch eine Klarstellung vornehmen. Soweit in Ihrer Verkündung angesprochen ist, daß das BfS die Meinung dargestellt habe, das Haufwerk sei nicht zwingend Gegenstand einer Prüfung durch die Landesverwaltung, ist folgendes anzumerken: Es ergibt sich natürlich aus dem Zusammenhang dieser Verkündung, daß es hier nur um die Entsorgung des Haufwerkes geht. Wir sind selbstverständlich der Auffassung, daß das Haufwerk, soweit es innerhalb der Anlage anfällt und gehandhabt wird, Gegenstand der Prüfung ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Die Klarstellung nehmen wir so zur Kenntnis. Uns ging es aber in der Tat um dieses Problem: Wohin mit dem Haufwerk? Sie haben diesbezüglich den Betriebsbegriff und den Anlagenbegriff insbesondere reduziert auf alles, was sich innerhalb der Zäune der Schachtanlage bewegt und was dort liegt. Uns ging es darum, daß eben per Bahn, Bergbahn, das zu dem Tagebau Haverlah

Wiese gebracht wird, was nach Ihren Ausführungen nicht diesem Betriebsbegriff zugrunde zu legen war, wobei wir gesagt haben, daß wir diesbezüglich hinsichtlich des Bergrechtes doch von einem anderen Betriebsbegriff ausgehen. Ich denke, die Klarstellung ist so eindeutig, was Sie meinen. In Hinsicht auf diese Klarstellung können wir Ihnen auch zustimmen. Das ist also nicht unser Problem an dieser Stelle.

Meine Damen und Herren, wenn dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, und ich sehe, daß das der Fall ist, kann die Stadt Salzgitter jetzt ihre Einwendungen vertiefen. - Direkt Herr Rechtsanwalt Geulen. - Herr Geulen, bitte.

Dr. Geulen (EW):

Ich darf zunächst anmerken, es ist nicht nur für die Stadt Salzgitter, sondern auch für die Städte Braunschweig und Wolfenbüttel - ich weiß nicht, ob das ein Mißverständnis war -, für die ich vortrage und einen Antrag stelle und begründe.

An das Niedersächsische Umweltministerium wird in dieser Sache und in Vertretung der Städte Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel beantragt - ich habe den Antrag auch mitgebracht und werde ihn hinterher auch dem Antragsteller vorlegen -, den Antrag des Bundesamtes für Strahlenschutz auf Feststellung des Plans für ein Endlager für radioaktive Abfälle abzulehnen.

Zur Begründung wird folgendes vorgetragen:

Nach § 9 b IV AtG ist ein beantragter Planfeststellungsbeschluß u. a. dann zu versagen, wenn die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und Betrieb der Anlage nicht getroffen werden kann, von dem Betrieb der geplanten Anlage Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die durch Auflagen nicht verhindert werden können, oder wenn sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Die drei von mir vertretenen Städte hatten zu Beginn des Erörterungstermins mehrere Anträge mit dem Ziel gestellt, den Erörterungstermin aufzuheben. Sie hatten dies im wesentlichen damit begründet, daß das gesamte Verfahren der Beteiligung Dritter gemäß § 4 ff. AtVfV bereits zu diesem Zeitpunkt rechtswidrig war, weil die ausgelegten Unterlagen unvollständig waren und weil zu wesentlichen Punkten (z. B. Transporten und Umweltverträglichkeitsprüfung) überhaupt keine Anhörung Dritter erfolgt war und damit auch kein Erörterungstermin durchgeführt werden konnte. Darüber hinaus war insbesondere gerügt worden, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht durchgeführt worden und aus diesem Grund auch nicht Gegenstand der Beteiligung Dritter geworden war. Von besonderer Bedeutung war darüber hinaus das Vorbringen der drei Städte, daß bereits jetzt offenkundig ist, daß der avisierte Standort "Schacht Konrad" insbesondere wegen

seiner Nähe zu Wohngebieten für eine Endlagerung von radioaktiven Abfällen ungeeignet ist, so daß das Planfeststellungsverfahren auch aus diesem Grund nicht fortgesetzt werden kann.

Der Erörterungstermin hat, um dieses zusammenfassend in Kürze zu würdigen, die Bedenken der drei Städte im wesentlichen bestätigt, teilweise sogar verstärkt. Die wesentlichen Einwendungen, die die Städte substantiiert im Anhörungsverfahren vorgetragen hatten, sind bei der Erörterung nicht entkräftet worden, im Gegenteil.

Darüber hinaus leidet das Planfeststellungsverfahren insbesondere aufgrund des Verhaltens des Antragstellers, des Bundesamtes für Strahlenschutz, in dem Erörterungstermin an einem schwerwiegenden Verfahrensmangel, der nur durch erneute (und dann verfahrensfehlerfreie) Durchführung eines Erörterungstermins geheilt werden könnte. Dies ergibt sich daraus, daß der Antragsteller, das Bundesamt für Strahlenschutz, sich entgegen seiner zwingenden Verpflichtung gemäß § 8 I AtVfV (bzw. § 73 VI VwVfG) an wesentlichen Einwendungen nicht inhaltlich beteiligt hat. Der Antragsteller hat offenkundig aus taktischen Überlegungen kritische Fragen nicht beantwortet, geschweige denn erörtert, und wesentliche Einwendungen trotz des Insistierens der Einwander und der Verhandlungsleitung nicht mündlich erörtert.

Die Städte werden zu diesen Verfahrensfehlern sowie zu den einzelnen Verhandlungen während des Erörterungstermins noch im einzelnen schriftsätzlich Stellung nehmen, nachdem das schriftliche Protokoll des Erörterungstermins vorgelegt und ausgewertet worden ist. Ich beantrage daher bereits jetzt,

uns nach Vorlage des schriftlichen Protokolls des Erörterungstermins eine Frist von zwei Monaten zur Auswertung und schriftlichen Stellungnahme zu gewähren.

Es sei aber bereits jetzt vorab zur Rechtsverletzung der drei Städte aus rechtlicher Sicht vorgetragen, daß der beantragte Planfeststellungsbeschluß, sollte er erlassen werden, rechtswidrig wäre und die Städte in eigenen Rechten verletzen würde, so daß der Planfeststellungsbeschluß auf eine Klage der Städte aufzuheben wäre (§ 113 I 1 VwGO). Es entspricht höchstichterlicher Rechtsprechung, daß Städte im Rahmen der gemeindlichen Selbstverwaltungsautonomie durch umweltrelevante rechtliche Großvorhaben insbesondere in ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungsautonomie sowie in ihrer Rechtsposition als Fiskus gemäß Artikel 14 I, 19 III GG verletzt werden können. Im einzelnen ist für die drei Städte folgendes vorzutragen:

I. Stadt Salzgitter

Erstens. Allgemeine Ausgangsdaten.

Das Gebiet der Stadt Salzgitter erstreckt sich über 224 km². In 31 Stadtteilen wohnen ca. 117.000 Menschen. Der Hauptanteil der Bevölkerung verteilt sich auf das Verwaltungszentrum von Lebenstedt (ca. 50.000 Einwohner) sowie den Ort Salzgitter-Bad mit seinen ca.

25.000 Einwohnern. Die restlichen ca. 42.000 Einwohner verteilen sich auf die übrigen 29 Stadtteile.

Die Gesamtnutzfläche der 224 km² gestaltet sich wie folgt: Landwirtschaft ca. 53 %, Wald ca. 16 %, Gebäude- und Freiflächen für Wohnen ca. 6 %, Gebäude- und Freiflächen für Gewerbe ca. 8 %, sowie sonstige Flächen ca. 17 %.

In der hiesigen Wirtschaft sind mehr als 58.000 Beschäftigte tätig. Davon entfallen rd. 37.300 in den Bereich des produzierenden Gewerbes. Davon ca. 28.000 Beschäftigte auf die 4 größten Industriebetriebe der Stadt, wie die Preussag Stahl AG, das Volkswagenwerk Salzgitter, MAN und die Firma Bosch. Der Anteil der Beschäftigten im Bereich des Handels und Verkehrs liegt bei 7.300 Beschäftigten und im Dienstleistungsbe- reich bei 13.600 Beschäftigten (Stand der Beschäftigtenzahlen: 30.6.1991). Rund 20.000 Einpendler sind täglich aus über 500 Wohngemeinden in den Betrie- ben/Einrichtungen Salzgitter zu verzeichnen.

Salzgitter bietet Beschäftigungsmöglichkeiten in vielen Branchen, wie u. a. Eisen- und Stahlerzeugung sowie -verarbeitung, Fertigbeton und Fertighausbau, Fahrzeugherstellung für Straße und Schiene, Maschi- nen-, Werkzeugmaschinen-, Bekleidungs-, Papierver- edelungs-, Kunststoff-, Elektronik-, Verpackungs-, Nah- rungsmittel- und pharmazeutische Industrie sowie in der hoch entwickelten Landwirtschaft. Nach dem Stand vom 31.12.1991 gibt es auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter 19.248 Wohngebäude sowie 48.625 Woh- nungen. 80 % der Wohnungen fallen auf den Mietwoh- nungsbau.

Im Bereich der allgemeinen Bildungseinrichtungen verfügt die Stadt über 26 Grund- und Hauptschulen, 3 Sonderschulen, 8 Orientierungsstufen, 6 Realschulen, 3 Gymnasien, darüber hinaus 2 Berufsschulen, private Schulen, 1 städtische Volkshochschule, 1 Berufsbil- dungszentrum des Handwerks.

Aus einer Vielzahl von sozialen Einrichtungen und Bera- tungsangeboten ist auf 32 Kindertagesstätten, Einrich- tungen für Behinderte und Kranke, Altentagesstätten, Sozialstationen sowie Beratungsstellen und sonstige Einrichtungen hinzuweisen. Salzgitter hat zwei städti- sche und ein kirchliches Krankenhaus mit insgesamt ca. 770 Betten. In mehr als 100 Sportvereinen betätigen sich über 30.000 Mitglieder aktiv. Für das umfassende Freizeit-, Erholungs- und Sportangebot stehen 54 Spiel- felder, 6 Sporthallen, 45 Turn- und Gymnastikhallen, 60 Tennisplätze, 4 Freibäder, 3 Hallenbäder, 1 Eis- sporthalle, 2 Segelflugplätze, 1 Sportflugplatz zur Ver- fügung.

Darüber hinaus gibt es in Salzgitter-Bad (einem staatlich anerkannten Ort mit Solekurbetrieb) ein Ther- malssolebad. Im Therapiezentrum wird das Kurmittel des Soleheilbades - bei einem ca. 25 %igen Solegehalt - auf die besonderen Bedürfnisse des Einzelfalles zubereitet.

Zweitens. Verletzung der verfassungsrechtlich ga- rantierten gemeindlichen Selbstverwaltung (Art. 28 I und II GG).

Das beantragte Vorhaben würde die Stadt Salzgitter in ihrem durch Artikel 28 I und II GG garantierten Recht auf kommunale Selbstverwaltung verletzen. Die Aus- wirkungen des Vorhabens beeinträchtigen die Stadt Salzgitter in ihrer Planungshoheit, welche ihr als Aus- fluß des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung zu- steht.

a) Das Vorhaben kollidiert mit den Entwicklungszie- len der Stadt Salzgitter, welche ihren Niederschlag ge- funden haben im Flächennutzungsplan und einer Viel- zahl von Stadtteilentwicklungs- und Dorferneuerungs- plänen.

Dieses ist nach der Rechtsprechung des Bundes- verwaltungsgerichts, kann ich ergänzend zu dem Schriftsatz vortragen, ein wesentlicher Punkt, vielleicht der wichtigste, in dem die Rechtsverletzung der Stadt Salzgitter aus Rechtsgründen bedingt wird durch einen Planfeststellungsbeschluß für das hier vorgestellte Vor- haben.

Die Stadt Salzgitter bietet als einer der größten in- dustriellen Ballungsräume in Norddeutschland beste Voraussetzungen für eine starke industrielle und ge- werbliche Weiterentwicklung. Eben diese wird unter Schaffung weiterer Ansiedlungsmöglichkeiten im ge- werblich-industriellen Bereich von der Stadt angestrebt.

Parallel hierzu muß die Wohnbauentwicklung kurz- und mittelfristig der Entwicklung von Gewerbe und In- dustrie Rechnung tragen. Gleichzeitig ist der große Nachholbedarf an Wohnbauflächen zu decken.

Die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Landwirtschaft - ein zweiter wesentlicher Punkt für die Planungshoheit der Stadt Salzgitter - sind ihrer Bedeu- tung entsprechend zu fördern auf der Grundlage der planungsrechtlichen Regelungen, die die Stadt hierfür selbst geschaffen hat, vor allem im Flächennutzungs- plan. Grundlage hierfür sind die in der Flächennutzungs- planung gemäß den Forderungen der agrarstrukturellen Vorplanung Salzgitter berücksichtigten agrarischen Schon- und Vorbehaltsgebiete. Hinzu tritt die Freihal- tung der agrarisch genutzten Pufferzonen zwischen dem industriellen Ballungsraum Salzgitters mit dem Schwerpunkt in Salzgitter-Watenstedt und dem Sied- lungsbereich Salzgitter-Lebenstedt mit Salzgitter-En- gelstedt und Salzgitter-Salder.

Zwischen den Wohnstandorten, den Arbeitsstätten und den Erholungsräumen sind sichere und leistungsfä- hige Verkehrsverbindungen zu schaffen und auszubauen - auch dies auf Grund der planungsrechtlichen Grundla- gen, vor allem des Flächennutzungsplanes. Ebenso sind Naherholungsgebiete in der Nähe der Siedlungsschwer- punkte für die Feierabend- und Wochenenderholung zu sichern und weiterzuentwickeln. Insbesondere auch durch die Unterschützstellung von bisher nicht ge- schützten wertvollen Landschaftsteilen ist die Erhaltung des natürlichen Wirkungsgefüges der Freiräume zu ge- währleisten und sind unzulässige Eingriffe in die Land- schaft abzuwehren, ohne aber den Erholungswert zu beeinträchtigen.

Diese im Flächennutzungsplan niedergelegten allgemeinen Planungsziele werden durch die Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere bei Störfällen, empfindlich gestört. So wird die vorgesehene Gewerbeansiedlung und die Entwicklung der Stadt auf diesem Sektor voraussichtlich erheblich erschwert werden, ohne daß sich eine derartige Erschwerung zum derzeitigen Zeitpunkt bereits konkret bestimmen läßt. Das gleiche gilt für die Schaffung von neuem Wohnraum. Auch hier wird die Entwicklungsplanung eingeschränkt durch die notwendige Rücksichtnahme auf die Auswirkungen des Vorhabens. So wie diese Planung von Wohngebieten ist auch die Planung von Erholungsgebieten durch die Beachtung möglicher Auswirkungen des zur Planfeststellung beantragten Vorhabens eingeschränkt.

b) Konkret zeigt sich die Einschränkung der Planungsfreiheit und die Rechtsverletzung der Stadt Salzgitter im Falle einer Planfeststellung bei den Auswirkungen auf die rechtsverbindliche Bauleitplanung der Stadt - auch dies ein wesentlicher Punkt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, verfassungsrechtlich geschützt nach Art. 28, das Recht zur Bauleitplanung und zur freien Entscheidung über das, was an Maß und Art der baulichen Nutzung in einer Gemeinde nach § 1 des Baugesetzbuches geplant und realisiert werden soll.

Flächen der 31 Ortsteile der Stadt Salzgitter sind zur Zeit mit insgesamt 271 Bebauungsplänen überplant, die jeder für sich teilweise in mehreren Änderungen aktualisiert wurden. In diesen Bebauungsplänen konkretisiert sich die von der Stadt Salzgitter vorgenommene Bestimmung der Ziele ihrer städtebaulichen Entwicklung. Daneben findet sich noch eine Vielzahl von im Planungsstadium befindlichen Bebauungsplänen, die ebenfalls betroffen sein würden. Einige dieser Planungen, die von Auswirkungen des Vorhabens durch ihre Lage zum Standort oder zu Transportstrecken besonders betroffen sind, werden im folgenden exemplarisch kurz aufgezeigt.

Die planerischen Absichten der Stadt Salzgitter in dem in unmittelbarer Nähe des Schachtes Konrad 2 gelegenen Ortsteil Salzgitter-Beddingen werden in zwei Bebauungsplänen ausgedrückt. Hierbei handelt es sich zum einen um den Bebauungsplan Bdg 1 für das Industriegebiet, rechtsverbindlich seit dem 27.11.1978. In diesem Bebauungsplan sind die Grundlagen geschaffen für die Weiterentwicklung des Volkswagenwerkes Salzgitter-Beddingen sowie die Ansiedlung weiterer Industrie- und Gewerbebetriebe. Diese Planungen werden durch mögliche Auswirkungen des Vorhabens nachhaltig gestört. Weiter verläuft die Schienenanbindung an das Endlager Konrad 2 zwischen der A 39 und der Kreisstraße 16 durch das von diesem Bebauungsplan festgesetzte Industriegebiet. Auch von dieser Transportstrecke sind Auswirkungen auf die Planung zu erwarten. Eine plangemäße Entwicklung ist bei den zu befürchtenden Immissionen und Belastungen vom Endlager und den Transportwegen nicht mehr möglich.

Der Bebauungsplan Bdg 2 für die Ortslage Beddingen, rechtsverbindlich seit dem 8.8.1990, setzt im wesentlichen Dorfgebiete fest. Auch die Ausführung dieses Bebauungsplanes, welcher die Lückenbebauung in der Ortslage Salzgitter-Beddingen regelt, wird beeinflusst von den Auswirkungen des Vorhabens und der in ca. 100 m Entfernung vorüberführenden Schienentransportstrecke sowie der unmittelbar angrenzenden Industriestraße Nord, auf welcher alle Transporte, die auf der Straße erfolgen, zum Endlager geführt werden. Auch hier liegt eine unmittelbare Beeinträchtigung der verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vor im Falle einer Planfeststellung oder Realisierung der Planfeststellung für das Endlager "Schacht Konrad".

Auch für den Ortsteil Salzgitter-Bleckenstedt existieren zwei rechtsverbindliche Bebauungspläne. Hinzuweisen ist hier insbesondere auf das ca. 800 m von der Schachanlage Konrad 2 entfernte durch den Bebauungsplan Ble 1 überplante Neubaugebiet Bleckenstedt West. Durch diesen seit dem 19.7.1984 rechtsverbindlichen Bebauungsplan beabsichtigte die Stadt Salzgitter, in Bleckenstedt Flächen für die Wohnraumbeschaffung zur Verfügung zu stellen. Dieses durch den Bebauungsplan ausgedrückte Ziel wird durch die Verwirklichung des Vorhabens gestört. Auch auf die Auswirkungen der Transporte auf der in ca. 250 m Entfernung vorbeiführenden Industriestraße Nord ist Rücksicht zu nehmen.

In ca. 5 km Entfernung in nordöstlicher Richtung von der Schachanlage Konrad 2 liegt der Ortsteil Salzgitter-Thiede mit ca. 10.000 Einwohnern. In diesem in der Hauptwindrichtung gelegenen Stadtteil befinden sich insgesamt 20 rechtsverbindliche Bebauungspläne überplante Flächen. Einer dieser Bebauungspläne ist der Plan Th 27 für das Wohngebiet Salzgitter-Thiede südlich der Heinrich-von-Kleist-Straße, rechtsverbindlich seit dem 10.4.1992. Hier wurde gerade vor kurzem von der Stadt Salzgitter eine große Fläche für Wohnbauvorhaben ausgewiesen. Ferner befinden sich für Salzgitter-Thiede zwei weitere Bebauungspläne in der Planungsphase. Hierbei handelt es sich um den Bebauungsplan Th 36 für das Wohngebiet Salzgitter-Thiede, südlich der Wolfenbütteler Straße, für welchen am 25.11.1992 der Auslegungsbeschuß gefaßt wurde, und der Bebauungsplan Th 29 für das Wohngebiet Salzgitter-Thiede südlich des Lindenberges, für welchen am 24.4.1991 der Planaufstellungsbeschuß gefaßt wurde. Mit beiden Bebauungsplänen sollen weitere Flächen für Wohnraumschaffung zur Verfügung gestellt werden. Alle diese Planungen werden von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen und in Frage gestellt, und zwar, um das aus planungsrechtlicher Sicht noch einmal zu verdeutlichen, unabhängig von der Frage, die wir hier gar nicht erörtern, ob es richtig ist, wie wir meinen, daß das Vorhaben gar nicht planfeststellungsfähig ist, weil die Sicherheitsbedenken zu stark sind usw. oder ob der Standpunkt des Bundesamtes für Strahlenschutz richtig ist. Wie ich annehme, ist dies der Standpunkt, der sehr wohl planfestgestellt werden

kann. Allein - wir befinden uns hier im Bereich des Planungsrechts, des Rechts der Bauleitplanung, im Bereich des Baugesetzbuches - die planungsrechtlichen Beeinträchtigungen des Vorhabens sind so gravierend auf die festgesetzten Planungen und Bebauungspläne der Stadt Salzgitter, daß das Vorhaben aus diesen Gründen nicht planfestgestellt werden kann. Der zweite Grund, der wichtigere sicher insgesamt liegt natürlich in den atomrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben, und insofern zeigen diese Ausführungen die starke Betroffenheit der Stadt Salzgitter.

Hinzuweisen ist weiter auf das durch den Bebauungsplan Sa 3 festgesetzte Sondergebiet für die Kläranlage Nord, rechtsverbindlich seit dem 15.11.1989. Diese als Sondergebiet geplante Fläche liegt im nördlichen Stadtgebiet an der Kreisstraße 36 und grenzt unmittelbar an die Stadtgrenze. Das Gebiet ist 830 m von der A 39, einer der Haupttransportstrecken zum Endlager Konrad, und ca. 1.200 m zur Industriestraße Nord, der Transportstrecke, auf welcher sich sämtliche Straßentransporte radioaktiver Abfälle zum Endlager vereinigen, entfernt. Die hier durch Bebauungsplan geplante Kläranlage ist gegenüber Auswirkungen des Endlagers selbst und gegenüber Auswirkungen von Störfällen auf den Transportstrecken besonders gefährdet und daher nun in Frage gestellt. Auch insoweit greift das geplante Vorhaben in die gemeindliche Planungshoheit ein.

Die erwähnte Haupttransportstrecke A 39 führt im weiteren Verlauf nach Süden in weniger als 500 m Entfernung von dem durch den Bebauungsplan Sal 16, rechtsverbindlich seit dem 16.7.1979, festgesetzten Wohngebiet Salder Altfeld vorbei. Auch die Festsetzungen dieses Bebauungsplans werden durch mögliche Störfälle auf der Transportstrecke in Frage gestellt.

Im weiteren Verlauf der Transportstrecke A 39 nach Westen in Höhe des Ortsteils Lichtenberg hat die Stadt Salzgitter Planaufstellungsbeschlüsse für zwei Bebauungspläne gefaßt. Im Norden ist der Bebauungsplan Leb 124 unmittelbar angrenzend an die A 39 geplant, welcher nach derzeitiger Planung Gewerbe- und Sondergebiet festsetzen soll, so auch die verbindlichen Planaufstellungsbeschlüsse der Gemeinden. Im Süden - ebenfalls unmittelbar an die A 39 angrenzend - ist der Bebauungsplan Lich 17 in Planung, welcher nachzeitigem Stand der Planung Dorfgebiet oder Mischgebiet bzw. teilweise Gewerbegebiet festsetzen soll. Auch bei diesen Planungen hat die Stadt Salzgitter auf die auf der A 39 künftig stattfindenden Transporte radioaktiver Abfälle Rücksicht zu nehmen und ist insoweit in ihrer Planungsfreiheit eingeschränkt.

Soweit die sehr umfangreiche Betroffenheit der Stadt als planungsrechtlicher Gesichtspunkt. Die weitere Betroffenheit ergibt sich aus der Rechtsposition der Stadt als Fiskus.

Drittens. Rechtsverletzung der Stadt als Fiskus.

Der Anteil des städtischen Grundstücksbestandes (einschließlich aller landwirtschaftlich genutzter und sonstiger Flächen) am Stadtgebiet beträgt ca. 24 km²

und somit 10 % des Gesamtanteils. Der Grundstücksbestand der Stadt Salzgitter im unmittelbaren Einzugsbereich der Schachanlage (1 km Radius) und im Bereich der Verkehrsanbindung Straße (A 39 und Industriestraße Nord mit einem beidseitigen Radius von 500 m) beträgt 114,7 ha (1.147.171 m²).

In unmittelbarer Nähe des Endlagers gibt es eine Reihe von öffentlichen Einrichtungen, wie zum Beispiel Feuerwehrgerätehäuser, Kinderspielplätze, öffentliche Friedhöfe, städtische Verwaltungsstellen und andere bebaute Grundstücke. Dies trifft insbesondere für den Stadtteil Bleckenstedt sowie die Stadtteile entlang der Transportstrecke zu. Es befinden sich hier mehrere Ballungsgebiete von Ortschaften der Stadt Salzgitter.

Die Stadt wird in eigenen Rechten dadurch verletzt, daß ein nicht beherrschbarer Störfall oder Unfall, der nach dem Ergebnis des Erörterungstermins nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, das fiskalische Eigentum der Stadt im Umgebungsreich der Anlage schädigen und verletzen würde. Viertens. Trinkwasserversorgung durch die Stadt.

Für die Trinkwasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter ist eine städtische Gesellschaft zuständig. Wasserlieferant ist ein großes Unternehmen im Gebiet der Stadt Salzgitter. Die Förderung des Trinkwassers erfolgt aus Brunnen in Börßum, Altwallmoden und Baddeckenstedt. Die Stadt Salzgitter verfügt auf ihrem Stadtgebiet über keine eigenen Trinkwasserbrunnen. Erkenntnisse; ob in unmittelbarer Nähe des geplanten Endlagers Trinkwasserbrunnen vorhanden sind, liegen nicht vor.

Nach dem Wassersicherstellungsgesetz wird die Notwasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter in der Weise sichergestellt, daß jeder Stadtteil über mindestens einen Notwasserbrunnen verfügen soll. Das Mehrstufenprogramm ist noch nicht abgeschlossen. Es gibt noch Stadtteile, für die entsprechende Vorsorgemaßnahmen geplant sind. Insbesondere im engeren Einzugsbereich der Schachanlage Konrad, in den Stadtteilen Beddingen, Bleckenstedt, Engelnstedt, Hallendorf, Sauingen und Thiede ist eine Trinkwassernotversorgung in der Planungs- bzw. Ausführungsphase. Auch aus diesem dritten Grund würde also eine Planfeststellung des Vorhabens eine Rechtsverletzung der Stadt Salzgitter bedeuten.

II. Stadt Braunschweig

Erstens. Allgemeine Ausgangsdaten.

Das zur Planfeststellung geplante Endlager befindet sich in einem Ballungsraum, in welchem fast 1 Mio. Menschen leben und durch den Betrieb der Anlage sowie durch die Transporte bei einem Störfall oder Unfall betroffen sein können.

Nach heutigem Kenntnisstand fehlen in Braunschweig annähernd 10.000 Wohnungen. Die heutige Situation ist durch ein ständiges Anwachsen der Qualitätsansprüche an neue Wohngebiete aber auch an andere Nutzungen gekennzeichnet (u. a. Umweltschutz, Immissionen usw.). Das führt dazu, daß nur noch wenig

Standorte in Braunschweig nach heutigen Maßstäben überhaupt sich für eine Bebauung eignen. Umso wichtiger werden die bereits jetzt in Planung befindlichen Baugebiete. Ein Schwerpunkt der planerischen Tätigkeit liegt im Südwesten der Stadt (Ortsteil Broitzem) und damit im Einzugsbereich der vorgesehenen Transportstrecke. Es handelt sich um mehrere größere Wohngebiete, in denen zusammengenommen etwa 1.500 bis 1.700 Wohneinheiten vorgesehen sind, wobei es sich dabei nicht um allgemeine Planungen handelt, sondern um Planungen, die bereits ein gewisses Maß der Rechtsverbindlichkeit erreicht haben.

Betroffen wären im Bereich Broitzem die Wohnbaugebiete Westerberg Ost, Osterbleek und Donaustraße Südost, im Bereich Weststadt das Baugebiet Hasenwinkel und ein Bereich westlich bzw. östlich der Ortslage Timmerlah. Vergleichbare Standorte in ausreichender Größenordnung lassen sich im Stadtgebiet zusätzlich nicht finden, zumal seitens der Stadt Braunschweig erhebliche Infrastrukturvorleistungen im Bereich Broitzem durch den Bau der Stadtbahn geleistet worden sind, die im Falle der Aufgabe dieser Wohngebiete stadtwirtschaftlich nicht zu vertreten wären.

In der Nähe des Verschiebungsbahnhofes soll in Kürze das größte Baugebiet Braunschweigs zwischen den Ortsteilen Südstadt, Rautheim und Lindenberg mit ca. 2 500 Wohneinheiten entstehen. Hier wie auch bei den vorgenannten Wohnbaugebieten besteht in hohem Maße die Gefahr, daß Akzeptanzprobleme bei den zukünftigen Nutzern auftreten. Dies hätte stadtwirtschaftlich wiederum erhebliche negative Konsequenzen, nämlich ein Steckenbleiben eines Baugebietes bei bereits getätigten Infrastrukturvorleistungen der Stadt.

Problematisch ist weiterhin die unmittelbare Nähe des Verschiebebahnhofes zum städtischen Klinikum an der Salzdahlumer Straße bzw. dem Krankenhaus "Marienstift" an der Helmstedter Straße zu sehen.

Die für die Wohnbaugebiete vorgetragene Problematik trifft auch auf die Bereitstellung von Flächen für gewerbliche und industrielle Zwecke zu. Auch hier bestehen Engpässe. Die größte Gewerbe- und Industrieflächenreserve Braunschweigs, ca. 200 ha, liegt innerhalb des 5-km-Radius um den Schacht Konrad.

Eine Flächenreserve dieser Größenordnung ist einmalig und für die weitere Entwicklung des Oberzentrums Braunschweig unverzichtbar. Durch die enge Nachbarschaft zum Schacht Konrad und den auch in bezug auf Gewerbeflächen eindeutigen Trend hin zu qualitativ hochwertigen Standorten stände zu befürchten, daß Akzeptanzprobleme bei zukünftigen Nutzern auftreten und die Stadt Braunschweig gezwungen wäre, auf die Ausplanung dieses Standortes zu verzichten.

Das mit dem Betrieb und dem Vorhandensein eines Endlagers einhergehende Gefahrenpotential ist nachweislich von einer Erheblichkeit sowohl in bezug auf die Dauer der objektiven Gefährdung, auf die Nähe des Gefahrgutes zu Bevölkerungskonzentrationen, auf die Frequenz der Gefahrguttransporte und die definitiv nicht

auszuschließende Unfallgefahr als auch in bezug auf die nicht kalkulierbare Erblast für unendlich viele nachfolgende Generationen, die dessen Einrichtung inmitten eines Ballungsraumes verbieten.

Angesichts der immensen Risiken und der definitiv bestehenden Gefahren für Leib und Leben können weder die Gemeinden und Städte noch das Land oder der Bund es verantworten, rund eine Million Bürger bewußt dieser Gefahr auszusetzen. In ihrer Konsequenz nicht zu Ende gedachte, letztlich präjudizierende Entscheidungen auf dem Energie- und Atomenergiesektor reichen nicht als Begründung aus, um die Überlebensfähigkeit der größten Wirtschaftsregion des Landes Niedersachsen und damit dessen Lebensnerv zur Disposition zu stellen.

Zweitens. Untrennbarkeit von Endlagerbetrieb und Versorgungstransportwegen und insbesondere die Betroffenheit der Stadt Braunschweig durch die Transporte.

Die Sicherheit einer Anlage und ihres Betriebes mit einem hinsichtlich Quantität und Qualität derart enormen Gefahrenpotential kann nicht isoliert von dem Transportweg des Gefahrgutes von der Quelle bis zum Ziel betrachtet werden. In jedem vergleichsweise einfachen Rahmenbetriebsplanverfahren z. B. für die Errichtung einer Berghalde, werden Einzelheiten des Transportweges und der Transportzeiten festgelegt. Es ist rechtlich und rational nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die im Bergrecht und auch im Bau- und Planungsrecht übliche ganzheitliche Problembetrachtung in dem Planfeststellungsverfahren für das objektiv gefahrenträchtige atomare Endlager Schacht Konrad nicht gelten sollte.

Der Gebrauch des Eigentums soll nach Art. 14 GG zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Die öffentlichen Verfahren zur Errichtung der örtlichen und überörtlichen Straßen- und Schienenverkehrsinfrastruktur in der Stadt Braunschweig und der Region sind durchgeführt worden, ohne daß hierbei jemals die eventuelle Nutzung als Transportweg für Kernbrennstoffe oder atomare Abfälle Eingang gefunden hat. Diese Infrastruktur ist insofern formal für den Transport derartiger Gefahrgüter ungeeignet.

Die Stadt Braunschweig hätte wegen des zu berücksichtigenden Gefahrenpotentials mit Sicherheit eine geänderte Linienführung der Straßen- und Schienenwege gefordert und Baugebietsplanungen unter Berücksichtigung der Gefährdungen für die Bevölkerung umorientiert.

Die Nutzung herkömmlicher Verkehrsinfrastrukturen für den Transport von atomaren Abfallprodukten ist der unfall- und gefahrenträchtigste Bereich der atomaren Entsorgungskette. Die zum Wohle der Allgemeinheit errichtete Infrastruktur stellt in erster Linie eine Gefahr für die entlang der Transportwege lebende Bevölkerung dar.

Wie Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit zeigen, sind Zeitpunkt und Wahrscheinlichkeit von Unfällen und ihre Auswirkungen nicht kalkulierbar. Das ge-

plante Endlager Schacht Konrad wird ohne die Versorgungstransportwege nicht zu gebrauchen sein. Der Transportweg als notwendige Lebensader des Endlagers muß daher als untrennbarer Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens Schacht Konrad mit behandelt werden.

Drittens. Eingriffe in die Planungshoheit der Stadt Braunschweig und Einschränkung der Stadtentwicklung.

Das Gefahrenpotential des Endlagers und des Materialtransports zum Endlager schränkt die Planungshoheit und mithin die Entwicklungsfähigkeit der Stadt Braunschweig empfindlich ein. Planungen zur Entwicklung neuer Wohn- und Gewerbegebiete sowie komplett neuer Stadtteile im Süden des Stadtgebietes müßten aufgegeben werden, weil nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange die Stadt nicht die Verantwortung für neue Siedlungskonzentrationen in der unmittelbaren Gefahrenzone um Schacht Konrad übernehmen kann.

Baugebiete, insbesondere Wohngebiete, müßten fernab der Transportwege und der unmittelbaren Gefahrenzone neu geplant werden. Es entstünden erhebliche wirtschaftliche Nachteile für die Stadt, da vorhandene Infrastruktur nicht optimal genutzt werden könnte, sondern an der Peripherie zusätzlich geschaffen werden müßte.

Auf der anderen Seite würden Mittel für die Renaturierung und Reaktivierung gut erschlossener, aber brachfallender Baugebiete entlang der Transportwege nicht mehr zur Verfügung stehen. Wertvolle, für den Freizeitwert, die Lebensqualität, das Stadtklima und die Naherholung bedeutsame, eigentlich als Tabu- und Regenerationsräume reservierte Landschaftsräume im Norden der Stadt müßten dann entgegen der bisherigen schonenden Entwicklungspolitik besiedelt und versiegelt werden.

Die Inanspruchnahme dieser Räume ist jedoch unter Berücksichtigung der im Raumordnungsgesetz und Baugesetzbuch enthaltenen Grundsätze de facto nicht möglich, weil sie mit Nutzungen und Funktionen belegt sind, die nicht beliebig im Raum hin- und hergerückt werden können. Die Stadt Braunschweig wird somit in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht nur beschränkt, sondern im Ergebnis ihrer Entwicklungsfähigkeit und mithin ihrer Planungshoheit beraubt. Die Unwirtlichkeit Braunschweigs als Folge des Schachtes Konrad wäre - schon heute absehbar - vorprogrammiert.

Im ganzen betrachtet wird es unerheblich sein, ob die Bevölkerung 1, 2, 5 oder 10 km vom Kernpunkt der Strahlenquelle entfernt konzentriert ist. Nicht nur im Falle eines Unfalles, sondern auch bei laufendem Betrieb des Endlagers wird die Stadt Braunschweig neben der Stadt Salzgitter auf Grund der vorherrschenden Windrichtung mit am stärksten von Strahlenbelastungen betroffen sein, so daß sich insgesamt die Frage stellt, ob die Planung neuer Baugebiete in Braunschweig

allein aus gesundheitlichen Gründen nicht nur im Süden der Stadt, sondern überhaupt nicht mehr vertretbar ist.

Betrieb und Vorhandensein eines Endlagers Schacht Konrad würden de facto eine auf Generationen hin nicht zu entschärfende und, was den Transport angeht, eine für den einzelnen auch nicht zu lokalisierende Zeitbombe darstellen. Das Wissen um diese Zeitbombe wird die Abwanderung von Bevölkerung zur Folge haben. Solange kein nachvollziehbarer und glaubhafter Nachweis über die Kalkulierbarkeit des mit dem Endlager verbundenen Gefahrenpotentials vorliegt und keine transparente Untersuchung und Einbeziehung des Transportweges in das Planfeststellungsverfahren erfolgt, hat die Bevölkerung der Stadt und des gesamten Raumes Braunschweig nur die Möglichkeit, sich durch Abwanderung in andere Wirtschaftsregionen vor den Gefahren des Endlagers zu schützen.

Betrieb und Vorhandensein des Endlagers Schacht Konrad wird der entscheidende und wesentliche Auslöser eines ökonomischen und sozialen Erosionsprozesses nicht nur in der Stadt Braunschweig, sondern auch in der gesamten Region sein. Die damit verbundenen Auswirkungen werden mit ziemlicher Sicherheit weitreichender sein als die des wirtschaftlichen Strukturwandels der 60er und 70er Jahre. Sie werden insbesondere mit Blick auf und in Verbindung mit dem bevorstehenden Abbau der Überkapazitäten der Fahrzeugindustrie in der Region bis dato ungeahnte Ausmaße erreichen.

Der Standort Braunschweig ist dabei in doppelter Weise benachteiligt. Während die Stadt auf der einen Seite in gewissem Rahmen durchaus die Möglichkeit hat, den wirtschaftlichen Strukturwandel mit zu gestalten, besitzt sie im Falle eines atomaren Endlagers keine Möglichkeit mehr, gestaltend und reduzierend auf das davon ausgehende Gefahrenpotential einzuwirken. Mit dem wirtschaftlichen Niedergang werden erfahrungsgemäß Abwanderungsprozesse verstärkt. Da in erster Linie Erwerbstätige mit hochwertiger Ausbildung Berufschancen in auswärtigen Arbeitsmärkten haben, wird die Stadt und die Region Braunschweig zusätzliches "Humankapital" verlieren. Soziale und ökonomische Erosion werden dann in einem sich gegenseitig verstärkenden Prozeß die Entwicklung Braunschweigs bestimmen.

Mit der Errichtung des Endlagers Schacht Konrad wird schlagartig nicht nur der Stadt Salzgitter, sondern dem gesamten Großraum Braunschweig ein Sellafield-Image verliehen. Positive Konsequenzen, strukturelle Vorteile oder Verbesserungen, die dem Wohl der Allgemeinheit gereichen könnten, sind definitiv nicht feststellbar - im Gegenteil! Die Städte Salzgitter und Braunschweig und mit ihnen die gesamte Region wird mit einem doppelten Malus - objektive Gesundheitsgefährdung und negatives Image - versehen, der weder mit guten Worten noch mit Geld oder irgendwelchen anderen kompensatorischen Maßnahmen - wie etwa Sicherheitskapselung der Transportwege, des Verschiebe-

bahnhofs, der Verladeeinrichtungen etc. - wettgemacht werden könnte. Wenn Arbeitskräfte, wenn ganze Familien aus begründeter Furcht um ihre Gesundheit die Region verlassen, wenn es aus den gleichen Gründen keine Nachrücker gibt, dann sind auch Unternehmen sehr bald gezwungen, ihre Betriebsstätten zu schließen. Gut gemeinte Bemühungen um Neuansiedlungen sind unter diesen Voraussetzungen zwecklos.

Die Inbetriebnahme eines atomaren Endlagers im Schacht Konrad wird mittel- und langfristig die Entvölkerung des Raumes Braunschweig verursachen. Die Stadt Braunschweig fordert daher, bei der Beurteilung der Eignung des Standortes Schacht Konrad ähnlich wie beispielsweise im Rheinischen Braunkohlenrevier auch die betriebswirtschaftlichen und die volkswirtschaftlichen Kosten und die darüber hinausreichenden sozialen und räumlichen Konsequenzen der Umsiedlung und Entvölkerung ganzer Städte in die Bilanz über den Nutzwert eines Endlagers im Raum Braunschweig mit einzubeziehen.

Eigentum verpflichtet, auch wenn es staatlich ist. Auch bei Vorhaben des Staates muß der Nachweis erbracht werden, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Im Falle des atomaren Endlagers Schacht Konrad steht sowohl der Nachweis aus, daß sein Betrieb und sein bloßes Vorhandensein für die Bevölkerung der Region keine Gesundheitsbeeinträchtigungen oder -gefährdungen mit sich bringt, als auch, daß er dem Wohl der Allgemeinheit dient. - Soweit zur Stadt Braunschweig.

III. Stadt Wolfenbüttel

Abschließend zur Stadt Wolfenbüttel. Auch die Bedenken und Einwendungen der Stadt Wolfenbüttel sind durch den Erörterungstermin nicht ausgeräumt, sondern teilweise verstärkt worden.

Die Stadt Wolfenbüttel liegt weniger als 4 km entfernt von dem geplanten Vorhaben der Atommüllendlagerstätte Schacht Konrad. Als betroffene Nachbargemeinde hat sich die Stadt Wolfenbüttel bereits frühzeitig, beginnend mit der Vorabbeteiligung der Behörden im Jahr 1984, an dem Verfahren beteiligt. Berechtigterweise zu erwartende Stellungnahmen des Antragstellers oder auch nur Eingangsbestätigungen hat die Stadt Wolfenbüttel bis heute nicht erhalten.

Wie ein roter Faden läuft durch alle bisherigen Stellungnahmen und Einwendungen die Aussage, daß die vorgelegten Planunterlagen unvollständig, nicht nachvollziehbar und nicht prüffähig waren und bis heute nicht sind.

Anhand der Planung ist daher eine abschließende Beurteilung der Verträglichkeit und der Vertretbarkeit der Anlage gegenüber den kommunalen Belangen der Stadt Wolfenbüttel bis heute nicht möglich. Diese zusammenfassende Einschätzung wird fachlich-wissenschaftlich untermauert durch die entsprechenden Ergebnisse der seitens der Stadt Salzgitter beauftragten Gutachter. Die Stadt Wolfenbüttel hat sich, verglichen mit ihren Möglichkeiten, mit außerordentlich großem fi-

nanziellem Aufwand an den Kosten dieser gutachterlichen Arbeit ebenso wie die Stadt Braunschweig beteiligt und sich damit des fachlich-wissenschaftlichen Sachverständes versichert, der zur umfassenden Vertretung kommunaler Belange notwendig ist.

Ihre Betroffenheit leitet die Stadt Wolfenbüttel dabei vor allem aus ihrer Verpflichtung zur Wahrung der berechtigten Sicherheitsinteressen und Nutzungsansprüche der heimischen Bevölkerung und Wirtschaft ab. Darüber hinaus sind die bisherigen Einwendungen vorgebracht worden zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Stadt Wolfenbüttel im Rahmen ihrer Planungshoheit, zur Erhaltung der gegebenen positiven Rahmenbedingungen für eine an den zukünftigen Aufgaben orientierte gemeindliche Entwicklung und nicht zuletzt auch zur Abwehr bislang nicht ausschließbarer radiologischer Beeinträchtigungen der geplanten Anlage auf die vorhandenen bzw. beabsichtigten Nutzungen kommunaler Liegenschaften.

Unter Hinweis auf die eingereichten kommunalen und gutachterlichen Stellungnahmen ist seitens der Stadt Wolfenbüttel vor allem die unzureichende Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft der geplanten Endlagerstätte zu bemängeln. - Ergänzend sei darauf hingewiesen, daß dies auch im Erörterungstermin nicht ausgeräumt wurde und auch nicht ausgeräumt werden kann, soweit es die ausgelegten Unterlagen betrifft.

Die unzulässige Einengung auf lediglich einen Standort und die Eingrenzung des Untersuchungsgebietes auf einen nicht begründeten 5 km-Radius ist für uns überhaupt nicht nachvollziehbar. Den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung und den weiteren dargelegten Belangen der Stadt wird mit dieser Reduzierung in keiner Weise Rechnung getragen.

Im Hinblick auf die Aufgaben der Stadt Wolfenbüttel als Mittelzentrum und Schwerpunkt für die gewerbliche Entwicklung als bevorzugter Wohnstandort und hochrangiger Kulturstandort bedürfen die wenigen Aussagen über mögliche Auswirkungen der Anlage auf die Umgebung der Ergänzung und Konkretisierung.

Die Stadt Wolfenbüttel befürchtet durch das Planvorhaben auf Grund der engen räumlichen Verflechtung, der dichten Siedlungsstruktur und der Konzentration industrieller Anlagen und bestimmter Großprojekte wie Kraftwerke erhebliche Nachteile. Abfallentsorgungsanlagen und Atommüllendlager wie Schacht Konrad und Asse II haben in unserer Region starke negative Beeinflussungen nicht nur der bestehenden Umweltsituation und damit Gefährdungen ihrer Bevölkerung, sondern auch Beeinträchtigungen der in den letzten Jahrzehnten ständig angestiegenen Attraktivität der Stadt in allen Bereichen und ihrer wachsenden Bedeutung innerhalb des nach der Wiedervereinigung neu geschaffenen größeren Wirtschaftsraumes.

Nach alledem ist den Anträgen in Vertretung der drei Städte Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel

stattzugeben und der Antrag des Bundesamtes für Strahlenschutz auf Planfeststellung abzuweisen.

Ich möchte zusammenfassend vortragen: Wir sind der Meinung, daß das Verfahren auf Grund der unzureichenden Unterlagen, die ausgelegt haben, und vor allem auf Grund der Gesprächsverweigerung des Bundesamtes für Strahlenschutz - das betrifft die Rechtswidrigkeit des Erörterungstermins - verfahrensrechtlich rechtsfehlerhaft ist und schon aus diesem Grunde keine Planfeststellung erfolgen kann. - Erstens.

Zweitens sind wir der Meinung, daß die wesentlichen Bedenken, die wir erhoben haben, bestätigt worden sind. Insbesondere sind die Bedenken gegen den Standort überhaupt nicht ausgeräumt worden. In so dicht besiedelten Wohn- und Arbeitsgebieten, ich sage einmal: in Mitteleuropa und allemal in der Mitte von Mitteleuropa, nämlich in Deutschland, kann ein solches Endlager nicht gebaut werden. Ich persönlich bin ganz sicher, daß es auch nicht gebaut wird, weil diese wesentlichen Bedenken entgegenstehen, egal, was die Techniker, die sich im Laufe der letzten Jahrzehnte und Jahrhunderte schon sehr viel haben einfallen lassen, was sich in vielen Fällen als nicht wahr erwiesen hat, herausfinden werden.

Der Standort Schacht Konrad ist nicht geeignet. Die vorgelegte Anlagenkonzeption ist ebenfalls atomrechtlich nicht hinreichend sicher. Der Planfeststellungsantrag ist abzulehnen.

Abschließend weise ich noch auf folgendes hin: Wir möchten zu den technischen Fragen, also zu den eigentlichen Erörterungen, nach Vorlage des schriftlichen Protokolls nochmals ausführlich inhaltlich vortragen und den Erörterungstermin würdigen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Geulen. - Ihre letztere Bitte ist in dem normalen Verfahrensablauf so nicht unbedingt vorgesehen; das wissen Sie. Dieser Erörterung ist der Termin, an dem die von einem Plan oder im Rahmen der Jedermannsbeteiligung, die wir im atomrechtlichen Verfahren haben, Betroffenen die Gelegenheit zu umfassendem rechtlichen Gehör bekommen, so daß nach einer Erörterung Nachfristen zur Stellungnahme hinsichtlich der Fertigung eines Planfeststellungsbeschlusses unüblich sind.

Sie begründen dies jetzt mit einer nicht hinreichenden Diskussionsbereitschaft des Antragstellers in diesem Termin. Die Planfeststellungsbehörde hat diesbezüglich in dieser Erörterung mehrfach Stellung genommen, wie sie dieses Verhalten des Antragstellers würdigt. Wir haben gesagt, wir haben kein Mittel, ihn zu zwingen. Da gibt es eine doch erhebliche Diskrepanz in der Rechtsauffassung zwischen den Einwendern und der Planfeststellungsbehörde.

Wir nehmen gleichwohl Ihren Vortrag als Anregung zur Überdenkung dieses Standpunktes auf und werden ihn entsprechend zu würdigen haben. Ich kann Ihnen an dieser Stelle aber nicht zusichern - was Ihnen sicherlich

genehm wäre -, daß wir Ihnen eine weitere Frist einräumen werden. Gegebenenfalls würden wir uns diesbezüglich vorher mit Ihnen in Verbindung zu setzen haben.

Der Antragsteller hat die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Dr. Thomauske (AS):

Zunächst eine Vorbemerkung: Ich hatte den Eindruck, daß dieser Antrag für das Protokoll verlesen wurde. Dies ist zumindest aus der Geschwindigkeit, mit der dieses heruntergerattert wurde, denke ich, erkennbar gewesen.

Ich habe zunächst eine Frage dazu, was mir als Nichtjuristen nicht ganz eingängig war. Deswegen gucke ich in solchen Fällen ab und zu in die gesetzlichen Grundlagen. Herr Geulen hatte dargelegt, daß hier ein Verfahrensfehler vorläge, weil sich der Antragsteller inhaltlich nicht hinreichend beteiligt hätte. Dazu, muß ich sagen, habe ich eine Nachfrage.

Es heißt zwar unter § 8:

"Die Genehmigungsbehörde hat die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich zu erörtern."

Ich verweise jetzt auf § 5 Abs. 1 Satz 4:

"... die Einwendungen in dem Termin auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden."

Das heißt, es ist auch zu erörtern, wenn der Antragsteller nicht zugegen wäre. Auch dann wäre eine Zweckerreichung des Erörterungstermins gegeben.

Nun die Frage an den Rechtsschöpfer Geulen, wie dieses zu verstehen sei, daß hier schon deshalb ein Verfahrensfehler vorläge, weil der Antragsteller sich inhaltlich nicht beteiligt habe. Dies ist mir als Nichtjuristen nicht eingängig.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Geulen.

Dr. Geulen (AS):

Soll ich dazu gleich Stellung nehmen?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das ist Ihnen anheimgestellt.

Dr. Geulen (EW):

Zunächst einmal: Ihre Ironie, Herr Thomauske, in Ehren. Aber das Amt, das Sie haben - ich meine natürlich nicht Sie persönlich, sondern Ihre Behörde - beinhaltet eine unglaubliche Verantwortlichkeit. Ihre Behörde, das Bundesamt für Strahlenschutz, die Antragstellerin dieses Verfahrens, ist für eine Vielzahl von strahlenschutzrechtlichen Fragen zuständig, insbesondere auch - wie

Sie am besten wissen - für die Fragen der Endlagerung in Deutschland. Das ist ein großes Problem angesichts der großen Mengen von atomarem Abfall.

Ich muß Ihnen dazu sagen, daß ich zwei Dinge nicht verstehe und auch nicht akzeptiere, nämlich erstens Ihren ironischen Unterton. Das mögen Sie so halten; ich akzeptiere das nicht.

Das zweite: Ihnen wird hier von mir vorgeworfen - das ist nicht das erste Mal, sondern das geschieht seit Beginn des Erörterungstermins; das ist auch seitens der Verhandlungsleitung gesagt worden, das ist von vielen Einwendern gesagt worden, und es liegt nahe, daß es so ist -, daß Sie sich an den Erörterungen der Einwendungen der Bürger, der Drittbeteiligten, der Gemeinden inhaltlich nicht hinreichend beteiligten wollen. Das wird Ihnen vorgeworfen.

Ihre einzige Antwort darauf ist am Ende dieses Erörterungstermins, daß der Anwalt der Städte "rechtschöpferisch" tätig gewesen sei und daß nach § 8 und § 5 das vielleicht auch nicht wichtig sei. Sie bestreiten meine Aussagen überhaupt nicht!

Sie müssen sich einmal vor Augen führen, was das bedeutet: Der Bund tritt vor dem Land als Antragsteller in einem solchen Verfahren auf, für eine Anlage, von der Sie sich doch denken können, daß es die Betroffenen, die Gemeinden und auch die Bürger interessiert, daß sie sich bedroht fühlen, selbst wenn die Anlage aus Ihrer Sicht sicher ist.

Ihnen wird gesagt, Sie beteiligen sich nicht an Erörterungen. Sie haben ein taktisches Konzept, das hier schon am ersten Tag festzustellen war. Dieses taktische Konzept besagt: Sowenig wie möglich sagen, lieber das Maul halten, laßt sie reden. - Ich drücke es jetzt einmal mit meinen Worten aus; wenn Sie ironisch werden, darf ich das auch.

Wenn Ihnen das immer wieder vorgehalten wird und Ihnen das am Ende in einer Würdigung des gesamten Erörterungstermins gesagt wird, Sie hätten hier überhaupt nicht erörtert, dann fällt Ihnen nicht Besseres ein, als zu sagen, daß Sie nach der Verfahrensverordnung und nach der Rechtslage auch nicht verpflichtet seien, etwas zu erörtern. Das finde ich beschämend. Ich kritisiere das scharf und nehme es als Bestätigung meines Vorbringens und des Vorbringens vieler anderer, daß Sie das taktische Konzept hatten, hier an diesem Erörterungstermin nicht zu erörtern. - Das ist das eine.

(Beifall bei den Einwendern)

Das zweite ist: Ich möchte mir, weil Sie sich so bescheiden als Nichtjurist ausgegeben haben, die Ironie ersparen, weil Sie in der Tat wie ein Nichtjurist argumentiert haben. Sie müssen auch nicht juristisch argumentieren.

Also, ich belehre Sie dahin gehend: Ein Antragsteller ist in einem solchen Verfahren verpflichtet, sich an den Erörterungen zu beteiligen. Die Tatsache, daß hier gesagt wird, daß auch ohne ihn erörtert werden kann, hat damit überhaupt nichts zu tun. Ich weiß nicht, ob Sie,

ob das Bundesamt für Strahlenschutz, hier ernsthaft in diesem großen wichtigen Erörterungstermin den Standpunkt vertreten will, daß es überhaupt nicht zu einer Erörterung verpflichtet sei.

Um so mehr ist auf diesen Punkt hinzuweisen, weil gerügt worden war, daß die ausgelegten Unterlagen nicht ausreichend sind, wo also der Erörterungsbedarf ganz besonders groß ist.

Ich sage Ihnen, die Rechtslage ist folgende: Wenn ein Antragsteller sich weigert, sein Vorhaben hier zu erörtern, bedeutet dies zunächst einmal zumindest, daß er den Einwendungen Drittbetroffener, die sehr substantiiert mit Sachbeiständen, Gutachten usw. vorgebracht worden sind, nicht entgegentritt. Genau das haben wir hier festzustellen gehabt. Sie haben in einzelnen Punkten etwas gesagt. In wesentlichen Punkten haben Sie die Erörterung verweigert.

Das Ganze zeigt die Rechtswidrigkeit Ihrer Planungen. Das Ganze zeigt auch Ihre Unsicherheit, daß Sie sich hinter taktischen Verweigerungskonzepten verschanzen müssen, anstatt hier offen aufzutreten und Ihre Anlage zu verteidigen. Das ist vom ersten bis zum letzten Tag geschehen; ich habe die Protokolle sehr genau gelesen, soweit sie mir zugänglich waren. Es ist jetzt der letzte Tag, an dem wir Städte uns hier an diesem Erörterungstermin beteiligen. Schon am ersten Tag, vor fast einem halben Jahr, war es genau das gleiche. Es hat sich nur bestätigt: Das Bundesamt für Strahlenschutz betreibt in diesem Erörterungstermin Gesprächs- und Erörterungsverweigerung. Dies ist scharf zu kritisieren.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Geulen. - Bevor ich Herrn Thomauske das Wort erteile, möchte ich einer Rückfrage, die ich jetzt von ihm erwarte, zuvorkommen: Sie erwähnten, Sie hätten die Protokolle studiert. Als Rückfrage erwarte ich jetzt, ob wir Ihnen oder überhaupt anderen Einwendern, aber ihm nicht die Verhandlungsprotokolle ausgeliefert hätten. Es handelt sich natürlich um die Berichte, die Sie von den Sachbeiständen und von den Vertretern der Stadt bekommen haben. Es handelt sich nicht um die entsprechenden Verfahrensprotokolle. - Das von vornherein gleich vorab zur Klarstellung. Sie sind natürlich regelmäßig über den laufenden Stand durch die doch sehr qualifizierte Beteiligung unterrichtet worden, die die Städte Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel hier auf diesem Termin gewährleistet haben. - Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Ich möchte hier zunächst einmal dem Wege folgen, den Herr Appel in diesem Erörterungstermin zuhauf beschritten hat, nämlich die Trennung zum einen der Systematik und zum anderen der Inhalte.

Ich hatte noch nicht darauf Bezug genommen, ob der inhaltliche Vorwurf, der von Herrn Geulen hier aufgeworfen wurde, nämlich, das BfS beteilige sich nicht

an diesem Erörterungstermin, gerechtfertigt ist; dazu komme ich noch.

Die erste Frage - sie ist an den Juristen Geulen gerichtet - bezieht sich darauf, es läge ein Verfahrensfehler vor. Nur dieses habe ich hinterfragt. Ich denke, die weitschweifenden Ausführungen haben deutlich gemacht, daß es sich hier nicht um einen Verfahrensfehler handeln kann.

Da es sich aber nicht um einen Verfahrensfehler handelt, frage ich mich: Wieso wird er dann so genannt? Wenn das richtig ist, was ich eben gesagt habe, möchte ich Herrn Geulen noch einmal bitten, zu bestätigen, daß es sich bei diesem Vorwurf nicht um einen Verfahrensfehler handeln kann. Sonst soll er dies hier noch einmal bekräftigen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Geulen, Sie sind direkt angesprochen. Es ist Ihnen anheim gestellt, zu antworten. Sie sind nicht verpflichtet, darauf zu reagieren.

Dr. Geulen (EW):

Ich möchte nur einen Satz sagen: Wenn Herr Thomauske meine Ausführungen auch beim zweitenmal nicht versteht, dann gebe ich es auf, ihn davon überzeugen zu wollen.

Ich halte jedenfalls noch einmal fest - auch das sage ich jetzt schon zum zweitenmal -, Verfahrensfehler hin, Verfahrensfehler her: Der Bund bestreitet nicht, sich am Erörterungstermin inhaltlich nicht beteiligt zu haben. Er bestreitet nicht seine Gesprächsverweigerung. Er bestreitet nicht, daß er nicht richtig erörtert hat.

Ich gebe Ihnen einmal diesen Schriftsatz. Ich habe auch einen für das Bundesamt für Strahlenschutz mitgebracht. Vielleicht kann Herr Thomauske das besser nachvollziehen, wenn er das noch einmal liest. Das ist aber nur eine Verfahrensanregung.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske, möchten Sie direkt etwas sagen, oder lassen Sie zunächst Herrn Piontek den Vortritt?

Dr. Thomauske (AS):

Ich möchte gerne direkt darauf antworten: "Verfahrensfehler hin, Verfahrensfehler her" kann ich nur so interpretieren, daß dies eine Rücknahme bedeutet, nämlich daß es sich hier nicht um einen Verfahrensfehler handelt. Ich denke, es ist - Jurist hin, Jurist her - völlig eindeutig, daß sich es sich hier nicht um einen Verfahrensfehler handeln kann. - Dies war der erste Punkt.

Der zweite Punkt betrifft die Frage: Stimmt denn der Vorwurf als solcher? Daß dieser Vorwurf in den Raum gestellt wurde, das haben wir seit dem ersten Tag erlebt. Dies ist auch logisch zwingend; denn wenn die Einwenderseite nicht jeweils mitteilt, daß die Antworten des Antragstellers nicht befriedigend sind, würde das ja bedeuten, daß die Einwendungen ausgeräumt sind.

Das heißt im Umkehrschluß, daß selbstverständlich immer festgehalten werden muß, daß genau die Antworten, die der Antragsteller gibt, die Einwendungen als solche nicht ausräumen, insofern sich der Antragsteller auch nicht beteiligt habe.

Dies ist ein recht durchsichtiges taktisches Konzept, das wir akzeptieren - das ist gar nicht der Punkt -, aber es wird sich im Lichte des Protokolles als solches ergeben. - Soweit zu der taktischen Frage.

Nun zum Inhaltlichen: Ich denke, es hat im Rahmen von Erörterungsterminen nie - ich gehe davon aus, Sie haben mehrere Erörterungstermine erlebt - einen Antragsteller gegeben, der so bereitwillig und umfassend zu den Einwendungen Stellung genommen hat. Ich erinnere daran: Allein zum Tagesordnungspunkt 2 haben wir 15 Stunden vorgetragen. Hochgerechnet auf den gesamten Erörterungstermin bedeutet dies, daß wir knapp die Hälfte des Erörterungstermins mit unseren Aussagen bestritten haben.

Hier nun davon zu reden, daß die Antragstellerseite sich nicht beteiligt habe, ist schlichtweg nicht nachvollziehbar. Insofern glaube ich, daß wir dem inhaltlichen Teil, nämlich der Antragsteller habe sich dem Erörterungstermin verweigert, schlichtweg die Grundlage absprechen können und müssen.

Was die Fragestellung der kommunalen Betroffenheiten anbelangt, haben wir im Rahmen des Erörterungstermins unsere Position dargelegt. Die ist auch nachlesbar. Herr Geulen hat darauf hingewiesen, daß er dies gerne tun möchte. Es sei ihm anheimgestellt. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Thomauske.

Als Verhandlungsleiter hat man es natürlich schwer, dem letzten Statement zu folgen. Man könnte es schon mit Goethe kommentieren: "Die Worte hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube."

Es ist ja eine Frage der Qualität. Es ist nicht eine Frage der Quantität. Sicherlich machen Sie es uns nicht immer an jeder Stelle leicht. Aber an dieser Stelle machen Sie es uns, jedenfalls hinsichtlich weiter Phasen des Erörterungstermins, wo wir es auch deutlich gemacht haben, leicht zu sagen, daß es diesbezüglich nicht auf die Quantitäten ankam, sondern Sie natürlich auch in diesem Termin zu seiner Länge entsprechend beigetragen haben durch Diskussionen, die diesbezüglich nicht qualitativ und substantiell zu Ihrem Antrag waren, sondern das Verfahren und die Diskussionen über dieses Verfahren betrafen bzw. hervorgerufen haben.

Ich denke, das ist ein Aspekt, den seitens der Verhandlungsleitung hervorzuheben natürlich gleichzeitig auch bedingt, daß man Ihnen bestätigen muß, daß es jedenfalls nicht so pauschal zutrifft, daß Sie sich gänzlich der Erörterung verweigert hätten. Wir haben unterschiedliche Phasen, Höhen und Tiefen, mit Ihnen erlebt. Insbesondere innerhalb der letzten beiden Monate oder

der letzten drei Monate haben wir auch einen erfreulichen Wandel in diesem Erörterungstermin miterlebt, der viele zu der Spekulation veranlaßt hat, es habe auch damit zu tun, daß die Mittel für die Sachbeistände im Haushalt der betroffenen Kommunen entsprechend verlängert worden sind. Das ist eine Spekulation, die dann dementiert werden mag, aber der Eindruck, so wie er auch bei uns entstanden ist, hat sich irgendwo ein wenig verfestigt. - Herr Piontek.

Piontek (EW):

Für die Gemeinde Vechelde und für die Städte Hannover und auch Seelze. Ich möchte auch eine kurze Gesamtwürdigung für meine Mandanten des Erörterungstermins aus unserer Sicht abgeben. - Ich verstehe Sie nicht. Ist vorher noch etwas zu bemerken?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich bin mir erstens noch nicht ganz sicher, ob denn die Stadt Salzgitter diesbezüglich noch weiteren Erörterungsbedarf sieht, und würde da erst entsprechend rückfragen wollen.

Außerdem, wenn es jetzt darum gehen sollte, dann sollte vorher Herr Dr. Thomauske noch einmal die Möglichkeit zur Stellungnahme haben, zumal auch hinsichtlich der inhaltlichen Ausführungen, was die kommunale Betroffenheit, was die Planungshoheit usw. betrifft, jedenfalls noch nicht die Klarstellung gegeben ist, daß man jedenfalls unter der Arbeitshypothese, es würden die unterstellten schädlichen Auswirkungen von dieser Anlage ausgehen, diesbezüglich die dargelegte Betroffenheit der kommunalen Planungshoheit akzeptiert. Auch da gibt es noch seitens des Antragstellers die Möglichkeit zu sagen, es stimmt überhaupt nicht, und ich habe da substantielle rechtliche Einwände, die bislang auf Grund dieser anderen Diskussion, die zwischengeschaltet war, noch gar nicht eingeführt sind.

Herr Dr. Thomauske bitte.

Dr. Thomauske (AS):

Ich hatte dargelegt, daß unsere Stellungnahme, die wir zur Betroffenheit kommunaler Belange in den letzten Tagen schon abgegeben hatten, dies mit abdeckt, nämlich diese schädlichen Auswirkungen nicht existieren, insofern die Arbeitshypothese a priori falsch ist.

Bezüglich der Fragestellung der Beteiligung des Antragstellers am Erörterungstermin und die Verbindung zu der Finanzierung der Sachbeistände: Dies ist eine Einschätzung, die der NMU haben mag, vielleicht ist sie auch schon deswegen nicht gerechtfertigt, weil, wie wir immer wieder lesen konnten, der NMU die AG Schacht Konrad ja direkt finanziert, es also insofern gar nicht des Verweises auf die Stadt Salzgitter bedurft hätte. Nach unseren Kenntnissen gibt es Gelder, die vom NMU direkt zur Unterstützung der AG Schacht Konrad geflossen sind. Dies sei, wenn die Verhandlungsleitung darauf hinweist, der Vollständigkeit halber

hier einmal mitangeführt. - Soweit zur Fragestellung der Finanzierung der Sachbeistände.

Ich denke, wir haben im Erörterungstermin noch nie einen Zweifel daran gelassen, daß selbstverständlich die Einwendungen der Stadt Salzgitter auch vortragen werden sollen und müssen. Dies ist der Sinn des Erörterungstermins. Der Sinn des Erörterungstermins ist, daß die Antragstellerseite darauf antwortet. Nur, wir sind der Auffassung, daß wir dieses auch in dem entsprechenden Tiefgang getan haben. Wenn die Verhandlungsleitung daran Kritik übt, dann mag sie das tun. Hier erinnere ich an den gedanklichen Gleichklang der Einwanderseite und zitiere einmal mehr die Arbeitsgrundlage des NMU, nämlich die Koalitionsvereinbarung und die Äußerung Minister Schröders zu Beginn der Legislaturperiode. Ich denke, insofern ist der gedankliche Gleichklang da und insofern überrascht mich diese Kritik seitens der Verhandlungsleitung an diesem Punkte und an diesem Tage überhaupt nicht. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske man wird es im Protokoll insbesondere der ersten drei bis sechs Wochen hinreichend nachlesen können, auf was ich mich vorhin mit meiner Äußerung bezogen habe. Es hat da schon einige Trauerspiele gegeben, die hier gegeben wurden.

Ich hatte das ja auch im Hinblick darauf relativiert, daß man auch andere Erfahrungen mit Ihnen hier in diesem Termin machen konnte und durfte. Es ist von uns auch durchaus positiv gewürdigt worden, hat uns auch dazu geführt, daß Sie doch unerwarteterweise entgegen ihren eigenen Prognosen von einer Beendigung des Erörterungstermins im August heruntergegangen sind und es nunmehr ermöglicht haben, daß wir Ende Februar schon dem Ende des Erörterungstermins zusteuern. Das spart uns doch eine gewaltige Zeit, nämlich immerhin knapp ein halbes Jahr. Dafür sind wir Ihnen durchaus dankbar. Das ist unsererseits auch völlig in Ordnung.

Was die Finanzierung der AG Schacht Konrad betrifft, wissen Sie genauso wie die meisten anderen hier im Saal, erstens wir finanzieren nicht die AG Schacht Konrad. Das hat so eine pauschalisierende Aussage an sich, daß man sie genauso pauschal dementiert. Es gibt Finanzmittel, die auch seitens des NMU an die AG Schacht Konrad geflossen sind. Daraus haben wir noch nie einen Hehl gemacht. Nur ist die AG Schacht Konrad keine von uns finanzierte Inszenierung, sondern die haben unterschiedliche Geldtöpfe, aus denen sie ihre Mittel rekrutieren. Einer davon sind Projektzuschüsse durch das NMU. Daraus machen wir überhaupt kein Geheimnis.

Wenn wir denn meinen, daß es sinnvoll ist, Verbände zu fördern, wenn wir meinen, daß es sinnvoll ist, Initiativen, die sich um den Umweltschutz vor Ort kümmern wollen, zu fördern, dann wäre es schlechterdings ein Armutszeugnis für diese Landesregierung, wenn sie ausgerechnet dort, wo sie selbst die Pla-

nungsverfahren durchführt, einen Rückzieher macht und sagt, im Gegensatz zu den anderen, die Geld bekommen, bekommt ihr keins, weil dieses ein Vorhaben ist, was die Landesregierung durchführt. So kneifen wir nicht vor der Bürgerbeteiligung, sondern wollen da die entsprechenden Chancen auch derjenigen wahren, denn wir meinen, daß es eine Frage der Optimierung von Verwaltungsentscheidungen ist, eine qualifizierte und hinreichende Bürgerbeteiligung zu gewährleisten. Wir wollen auch die Chancen derjenigen wahren, die sich gegen Vorhaben wenden, die die Landesregierung durchzuführen hat.

(Beifall bei den Einwendern)

Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Ich finde, das ist eine sehr feine Differenzierung, daß der NMU nur Gelder für die AG Schacht Konrad zur Verfügung stellt, sie aber nicht finanziert. Ich hatte auch nicht dargelegt, daß die AG Schacht Konrad sich ausschließlich aus Ihren Geldern finanziert. Ich habe nur gesagt, hier finanziert der NMU die Einwender selbst.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Mir ging es nur darum, dagegen Stellung zu beziehen, daß dieses in dieser pauschalisierenden Formulierung darauf hinauslief, daß das eine von uns inszenierte Veranstaltung sei. Diese AG Schacht Konrad hätte es auch ohne uns gegeben. Diese AG Schacht Konrad hätte auch ohne uns diesen Erörterungstermin wesentlich mitgestaltet, diese AG Schacht Konrad hat wesentliche Finanzmittel auch ohne unsere Förderung. Nur, genauso wie anderen Bürgerinitiativen vor Ort verweigern wir ihr dann nicht die Förderung, wenn es sich denn um ein Projekt handelt, was wir in der Planung durchzuführen haben. Um mehr ging es mir nicht. Ich denke, die Klarstellung dürfte dann auch hinsichtlich einer Beschränkung ihrer Aussage hinreichend sein. - Herr Rechtsanwalt Geulen, bitte.

Dr. Geulen (EW):

Bevor Herr Piontek redet, will ich nur einen Satz dazu sagen. Das, was Herr Thomauske hier vorgetragen hat, geht ihn und seine Behörde überhaupt nichts an. Das Bundesamt für Strahlenschutz sollte hier zu den Sachfragen Stellung nehmen und sollte sich an den Erörterungen beteiligen. Das hat es bisher nicht gemacht, zu dem heute vorgetragenen Punkt wieder evidenter Weise nicht. Die anderen Sachen gehen Sie überhaupt nichts an, lassen Sie es, darüber zu reden, machen Sie das in Presseerklärungen. Auch was der Ministerpräsident gesagt hat, geht Sie alles überhaupt nichts an, wer wen finanziert. Reden Sie zur Sache und erörtern Sie, und nehmen Sie zur Kenntnis, daß wir sehen, daß Sie zu einer Erörterung nicht bereit sind. Mit Ihren Pressegeschichten und Ihrer Politik, die Sie hier am Rande machen, sollten Sie wirklich aufhören.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Geulen, ich habe überhaupt kein Problem, wenn das Bundesamt für Strahlenschutz, Herr Thomauske als der Delegationsleiter, diesbezügliche Statements in diesem Termin abgibt. Das hat einfach damit zu tun, daß wir kein Problem haben mit der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Schröder, kein Problem haben mit der Koalitionsvereinbarung, wir das auch hinlänglich in diesem Termin deutlich gemacht haben. Das sind die demokratischen Mehrheiten im Land Niedersachsen. Die sind legitimiert. Wenn das Bundesamt für Strahlenschutz meint, die entsprechend kommentieren zu müssen, ist es eben halt auch eine Aussage, wie eine Bundesbehörde mit entsprechenden politischen Mehrheiten in einem Land umgeht, wie es solche bewertet. Das kann es machen. Das ist auch ohne Probleme darstellbar. Das verdeutlicht auch möglicherweise Frontlinien und macht auch ein bißchen klar, wo im Rahmen demokratischer Entscheidungsprozesse die Präferenzen liegen.

Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Da es im Augenblick so eine gewisse Vermischung gibt, wer wen finanziert und wer hier wen unterstützt: Hier war mir eben auch bei den Äußerungen von Herrn Geulen nicht ganz klar, ob diese Äußerung, die er eben getan hat, unterstützend für die Verhandlungsleitung und den NMU, eine Aussage im Auftrage der Städte war oder dies eher in seiner Funktion als Mitglied des Ausstiegsbeirats des NMU getätigt wurde. Diese Differenzierungen sind mir nicht mehr so ganz klar. Aber ich denke, darauf kommt es auch gar nicht an.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske, jetzt bringen Sie mich wirklich in Versuchung, Sie darauf hinzuweisen, daß ich diesen Beitrag zumindest als einen unter Tagesordnungspunkt 10 zu bewertenden geneigt bin. Da gibt es nämlich einen ganz interessanten Untergliederungspunkt, der da lautet: 89.02 Parolen, Aufrufe, Appelle, Verse.

(Heiterkeit)

Herr Geulen, Sie waren direkt angesprochen.

Dr. Geulen (EW):

Ich fühle mich eigentlich gar nicht angesprochen. Ich sage Ihnen noch einmal, das geht den Herrn Thomauske überhaupt nichts an. Ich sage doch auch nicht, daß er seine beamtenrechtlichen Pflichten verletzt oder daß er etwas macht. Was geht es Sie an? Erörtern Sie hier Ihren Plan, verteidigen Sie Ihren Plan, und damit ist Schluß. Ich habe überhaupt keine Lust, mich für irgend etwas zu rechtfertigen.

Und was Sie da für Konstruktionen im Kopf haben, das haben wir schon am Anfang dieses Erörterungstermins gesehen. Es geht Sie alles nichts an. Sie kaschieren damit nur - das haben sie heute auch wieder ge-

zeigt -, daß Sie sich zu dem Plan nicht äußern wollen. Ansonsten habe ich mich wirklich vor diesem Herrn Thomauske nicht zu rechtfertigen. Ich sage das noch einmal. Ich sage auch jetzt nichts mehr dazu. Vielleicht ist jetzt erst einmal Herr Piontek dran.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Diesbezüglich haben Sie sich in der Tat nicht zu rechtfertigen, das ist auch gar nicht der Punkt. Wenn überhaupt jemand angesprochen wäre, dann wir als Niedersächsisches Umweltministerium. Ich habe meinen Kommentar dazu gesagt. Das ist o.k., das sollten wir nicht überbewerten.

Herr Piontek.

Piontek (EW):

Ich fange noch einmal an.

Ich stelle fest, daß das, was hier eben in diesem Geplänkel erörtert wurde, nicht zum Tagesordnungspunkt gehört. Herr Vorsitzender, wenn Sie in letzter Zeit bei anderen Einwendern so genau darauf geachtet haben, daß zur Tagesordnung geredet wird, dann muß ich diesen Appell jetzt auch einmal an Sie und selbstverständlich auch an den Antragsteller richten. Es ist in der Tat so, daß Sie mich unterbrochen hatten, weil Sie offenbar nicht glauben konnten oder nicht davon ausgingen, daß der Antragsteller schon ausreichend zu dem, was eben für die Städte Salzgitter, Wolfenbüttel und Braunschweig vorgetragen worden ist, geantwortet hat, und dazu, so vermuteten Sie wohl, noch weiter Stellung nehmen wollte.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich wollte ihm die Gelegenheit geben.

Piontek (EW):

Sie hatten sie ihm schon gegeben und meinten aber, daß sei so wenig gewesen, womit man Ihnen ja recht geben muß, es kam ja in der Tat nichts, daß Sie eben davon ausgingen, da müßte doch wohl mehr kommen. Was kam, waren die Hinweise auf die AG Schacht Konrad und Ausstiegsbeirat und ähnliches, also nichts zur Sache Gehöriges.

Herr Thomauske, Sie schütteln den Kopf, aber lassen Sie mich jetzt erst einmal ausreden, ich möchte versuchen, zur Sache zurückzukommen, d. h. also eine Gesamtwürdigung aus der Sicht der Gemeinde Vechelde und der Städte Hannover und Seelze abzugeben.

Wir haben hier in der Tat einen sehr langen Erörterungstermin gehabt. Wenn ich das richtig sehe, ist es in der Geschichte der Genehmigung von Atomanlagen der längste Termin, der je stattgefunden hat. Ich glaube, der Termin zum Flughafen im Erdinger Moos war noch länger, aber das war keine Atomanlage, wie jeder weiß. Obwohl der Termin so lang gewesen ist und obwohl die Tagesordnung ausdifferenziert gewesen ist, sind dennoch - das muß ich gleich eingangs feststellen - die von

unserer Seite vorgebrachten Einwendungen nicht ausgeräumt worden.

Herr Thomauske, wenn Sie die Berechnung anstellen, Sie hätten immer ausführlich geantwortet, was man schon daran sehen könnte, daß Sie in etwa 50 %, zeitlich gesehen, zu diesem Termin beigetragen haben dann muß ich zunächst einmal anzweifeln, daß es wirklich 50 % waren, denn in meiner Erinnerung haben Einwender sehr viel geredet, und auch der Vorsitz hat sein Rede- und Darstellungsrecht in meiner Wertung sehr ausführlich in Anspruch genommen. Hinzu kommt, hier haben Sachverständige geredet, so daß ich denke, daß 50 % Redebeiträge von ihrer Seite zu hoch angesetzt sind. Das ist ein aus Ihrer Sicht sehr optimistischer Wert, den Sie da genannt haben. Wenn man dann noch bedenkt, daß Sie häufiger den Vorwurf geäußert haben, man würde sich hier weitschweifend äußern von seiten der Einwender, dann ist um so mehr unwahrscheinlich, daß Sie 50 % der Zeit in Anspruch genommen haben, es sei denn, Sie nehmen für sich in Anspruch, ebenso weitschweifend zu reden.

Aber wie dem auch sei mit dem Zeitbedarf, den Sie sich für Ihre Äußerungen eingeräumt haben, inhaltlich, muß ich sagen, entspricht jedenfalls der Informationsgehalt, der von Ihrer Seite in Ihren Beiträgen enthalten war, keinesfalls der aufgewendeten Zeit, die Ihre Redebeiträge in Anspruch genommen haben. Das liegt zum Teil daran, daß Sie die wirklichen Probleme aus unserer Sicht nicht angesprochen haben, zum Teil daran, daß Sie sich taktisch verhalten haben. Das ist hier schon gesagt worden.

Sie haben die Fragen, die gestellt worden sind, die Einwendungen, die hier gemacht worden sind, eben nicht offen diskutiert oder gar beantwortet, sondern Sie haben sich weitgehend an vorbereitete Statements gehalten. Immer wenn ein bestimmter Punkt zur Sprache kam, haben Sie nicht in Ihren Unterlagen geblättert, sondern sich das ausdrücken lassen. Früher mußte man blättern, heute sind Sie so weit, daß Sie die Statements schnell ausgedruckt erhalten haben.

Es ist eben so, Sie haben sich weitgehend an das Vorbereitete gehalten und eben nicht offen diskutiert, wie wir es uns erhofft haben. Das liegt vielleicht daran, daß Sie sich eben doch in enger Abstimmung mit Bonn verhalten haben und verhalten mußten. Bonn sitzt hier nun einmal nur in Form eines Beobachters mit im Termin und steht selbst nicht Rede und Antwort - vielleicht.

Wesentlich erscheint mir aber eine Einstellung Ihrerseits, die eine wirkliche Erörterung verhindert hat, die auf der rechtlichen Einschätzung, die Sie zu diesem Erörterungstermin haben, beruht. Eben ist dazu noch einmal von Ihnen vorgetragen worden. Sie haben die Meinung vertreten, im Grunde brauchten Sie gar nichts zu sagen, und haben dabei auf die atomrechtliche Verfahrensverordnung verwiesen, insbesondere auf den Passus, der sagt, es könne ohne Sie verhandelt werden. Kollege Geulen hat darauf schon geantwortet.

Ich möchte Sie aber darüber hinaus noch auf etwas hinweisen. Ich denke, was Sie grundsätzlich verkennen, ist die Tatsache, daß es hier um ein Planfeststellungsverfahren geht und nicht um ein Verfahren, wie Sie es normalerweise kennen, in dem ausschließlich die atomrechtliche Verfahrensverordnung zur Anwendung kommt. Sie sind ja Betreiberin in Sachen Gorleben. Da wäre ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben, das Sie aber aus Gründen, die wir hier nicht näher erörtern wollen, meinen, noch nicht einleiten zu müssen. Sie befinden sich immer noch im bergrechtlichen Verfahren. Ansonsten sind Sie Genehmigungsbehörde für Zwischenlager. Das sind Anlagen nach § 6 Atomgesetz, wo nur die atomrechtliche Verfahrensverordnung anwendbar ist. Sie kennen es also nicht anders, es ist das erste Mal, daß Sie es hier mit einem Planfeststellungsverfahren zu tun haben. Planfeststellung bedeutet, daß Sie neben den Teilen der atomrechtlichen Verfahrensverordnung, die hier zur Anwendung kommen, natürlich auch das Verwaltungsverfahrensgesetz zu beachten haben. Das heißt, Sie müssen Ihren Plan z. B. abstimmen auf die Relevanz für den gesamten Raum in der Umgebung der Anlage. Sie haben den Plan abzustimmen auf das Geflecht von Sachzwängen, von Rechten und von Interessen, die Sie um Ihr Vorhaben herum vorfinden.

Wenn ich jetzt noch einmal Hinweise auf das Verwaltungsverfahrensgesetz, möchte ich hier nur eine Vorschrift herausgreifen, die das verdeutlicht, daß Sie in Verkennung der Rechtslage vorgegangen sind. Ich weise hin auf § 74 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, in dem es heißt:

"Im Planfeststellungsbeschluß entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist."

Ich meine, alleine die Tatsache, daß das Gesetz vorsieht, daß Einigungen über Einwendungen möglich sind, müßte Sie doch dazu bestimmen, hier anders aufzutreten als bisher. Das haben Sie aber nicht getan, sondern Sie haben von Ihrem Vorhaben, daß Sie in den Unterlagen vorgestellt haben und das unserer Meinung nach einiges im unklaren läßt, im Grunde genommen nichts preisgegeben in einer Form, daß Sie versucht hätten, eine Einigung zu erzielen. Sie haben vielmehr alles das, was in den Planunterlagen vorhanden war, verteidigt und in keiner Weise zur Disposition gestellt.

Wir meinen und haben das mehrfach angesprochen, daß sehr wohl eine Optimierung, eine Verbesserung des Vorhabens im Hinblick auf die Betroffenheit der von uns vertretenen Gemeinden und Städte, im Hinblick auf die Nachteile, die sie befürchten, möglich gewesen wäre. Es wäre etwa möglich gewesen, an eine Reduzierung der einzulagernden Stoffe im Hinblick auf die Menge, im Hinblick auf die Art der Stoffe zu denken, es wäre möglich gewesen, darüber zu diskutieren, welches Ver-

hältnis die einzelnen Abfallarten zueinander haben sollen, es wäre möglich gewesen, darüber zu diskutieren, inwieweit Emissionen verringerbar sind, Einleitungen von Wasser oder aber Abluftimmissionen und ähnliches. Es wäre möglich gewesen, darüber zu diskutieren, ob man durch eine Festlegung anderer Transportwege, überhaupt durch die Diskussion über geeignete Transportwege, die von uns befürchteten Gefahren hätte reduzieren können. Sie haben sich aber noch nicht einmal darauf eingelassen, über die Streckenführung, die Sie beabsichtigen, überhaupt im einzelnen zu diskutieren.

Insofern meinen wir also zusammenfassend, daß Sie sich hier nicht so verhalten haben, wie es eigentlich das Planfeststellungsverfahren vorsieht. Das also noch einmal zur Ergänzung der Kontroverse, die eben zwischen Ihnen und dem Vertreter der Stadt Salzgitter und anderen stattgefunden hat.

Ich möchte jetzt noch einmal kurz zu den einzelnen Einwendungsgruppen, die vorgetragen worden sind, Stellung nehmen, wobei ich im Hinblick auf Einzelheiten auf das verweisen kann, was bereits schriftlich in den Einwendungen vorgetragen worden ist. Das muß nicht wiederholt werden. Im Hinblick auf rechtliche Ausführungen muß ich auch nicht viel sagen. Es ist viel gesagt worden, unter anderem eben noch etwas von Herrn Rechtsanwalt Geulen. Ich möchte diesen Vortrag hier nicht wiederholen, sondern nur darauf hinweisen, daß wir die Dinge genauso sehen, und möchte mir diese Argumente für die von mir Vertretenen zu eigen machen, möchte darüber hinaus aber noch folgendes sagen:

Es war nicht einfach, Einwendungen umfassend und speziell ausdifferenziert vorzutragen, weil der Plan doch einiges im unklaren läßt. Darauf ist im einzelnen hingewiesen worden. Es sind eben nicht für unsere Betroffenheit alle notwendigen Ausführungen gemacht worden. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß diese Unklarheiten und diese Lücken im Plan nicht zu Lasten der Einwender gehen dürfen. Wir behalten uns also vor, sollte der Plan weiter ausdifferenziert werden im Hinblick auf Transportstrecken z. B. oder im Hinblick auf die Festlegung auf bestimmte Abfallmengen, die zu bestimmten Abfallarten geplant sind, werden wir dazu noch weitergehend vortragen, wenn wir den Anlaß dazu sehen. Wir denken auch, daß wir das im Laufe des weiteren Verfahrens noch ohne weiteres können. Wenn es neue Sachverhalte gibt, kann selbstverständlich neu dazu vorgetragen werden.

Wir fragen uns aber doch, warum hier eigentlich ein klarer Plan nicht vorgelegt werden konnte. Wir sind der Meinung, das liegt daran, daß im Grunde genommen im Bereich der Nutzung der Kernenergie ein klarer Plan zur Beseitigung der damit verbundenen radioaktiven Abfälle nicht vorliegt.

Das ist für uns ein Umstand, den Ihre Behörde nicht allein zu vertreten hat, sondern der Ergebnis der Atompolitik ist, die in den letzten Jahren betrieben worden ist.

Wir meinen, daß es unerträglich ist, daß im Bereich atomarer Abfälle ein Chaos - so muß man es nennen - herrscht, während bei jeder normalen Abfallentsorgung Abfallentsorgungspläne vorgelegt werden müssen und rechtlich vorgeschrieben sind.

Im Bereich der Atomenergie sollen wohl die Grundsätze zur Entsorgung den Plan ergänzen, die auf Vereinbarungen zwischen Bundesregierung und Landesregierungen beruhen. Diese sind aber völlig veraltet. Sie sind nach heutigem Standard zu nichts mehr zu gebrauchen. Der letzte Bericht der Bundesregierung zu diesem Thema datiert von 1988. Er ist immer noch auf dem Stand, daß eine deutsche Wiederaufarbeitung vorgesehen ist. Das ist bekanntlich längst nicht mehr der Fall.

Wir haben also nichts, was als Plan bezeichnet werden könnte, wie mit den anfallenden radioaktiven Abfällen umzugehen ist. Das ist aus meiner Sicht außerordentlich bedauerlich und bedingt u. a. die Tatsache, daß Sie hier für meine Begriffe so unklar argumentieren müssen und nicht genau sagen können, was Sie überhaupt vorhaben.

Die Tatsache ist jedenfalls, es existiert keine Entsorgungskonzeption. Infolgedessen sind in Ihrem Plan weiße Stellen vorhanden. Sie können z. B. keinen optimalen Standort benennen, weil Sie die einzelnen Abfallströme noch nicht genau kennen und noch nicht genau benennen können.

Zusammenfassend muß man sagen: Der Standort Konrad ist jedenfalls im Sinne des Planungsrechtes nicht optimal und sorgfältig geplant, sondern er ist das Ergebnis politischer Notwendigkeit, endlich einen Endlagerstandort vorzuweisen. Er ist infolgedessen nach dem Prinzip geplant worden: Wo geht es am einfachsten und bequemsten? Wie können wir nicht unter wirklicher Verantwortung für eine Entsorgungskonzeption, sondern unter dem Gesichtspunkt Schnelligkeit, Einfachheit, Bequemlichkeit einen Entsorgungsstandort vorweisen?

Ich habe zu den Einwendungen im einzelnen keine Ergänzungen oder Vertiefungen. Das betrifft sowohl Vechelde als auch Hannover und Seelze. Vechelde hatte neben dem Einwand, daß radioaktive Emissionen sowohl im Normalbetrieb als auch im Störfallbetrieb auf die Planungshoheit einschränkend wirken müssen, einen Schwerpunkt auf das Problem Wasser, insbesondere Einleitungen in die Aue, gelegt. Wir hatten da Kritik insbesondere im Hinblick auf die nach dem im Wasserrecht gebotene Reduzierung der Einleitungsmengen, insbesondere Reduzierungen der Schadstofffracht erhoben.

Wir hatten auch darauf hingewiesen, daß das Wasserrecht vorsieht, daß nachteilige Wirkungen einer Einleitung für Dritte, in diesem Fall für die Gemeinde Vechelde, die das Auewasser in vielfältiger Weise benutzen will, zu vermeiden sind.

In diesem Zusammenhang hatten wir Kritik daran geübt, daß Sie eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beantragt haben, die die Auswirkung haben wird,

daß, wenn sie erteilt wird, Unterlassungsansprüche von Vechelde ausgeschlossen sind. Unsere Frage danach, warum eine gehobene Erlaubnis beantragt wurde, konnte hier nicht befriedigend beantwortet werden. Sie haben das im Grunde genommen mit einer alten Rechtslage erklärt, die jetzt aber nicht mehr anwendbar ist. Also, wir stellen fest, daß es nicht erforderlich wäre, die wasserrechtliche Erlaubnis in Form der gehobenen Erlaubnis zu erteilen.

Über die Langzeitsicherheit ist hier - zwar nicht in meiner Anwesenheit, aber ich habe mir natürlich darüber berichten lassen - lange diskutiert worden. Rechtlich ist das Ganze, glaube ich, noch nicht bewertet worden.

Wenn ich richtig verstanden habe, was hier erörtert worden ist, dann muß man wohl zusammenfassend sagen: Es ist unklar, wie lange der sichere Abschluß von der Biosphäre in die Zukunft hinein garantiert werden kann. Darüber gab es Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Antragsteller einerseits und den Einwendern andererseits.

Man kann aber wohl feststellen, daß nach einem gewissen Zeitablauf, dessen Länge strittig ist, ein sicherer Abschluß der radioaktiven Stoffe, die im Bergwerk eingelagert sind, von der Biosphäre nicht mehr garantiert werden kann.

Wir meinen, daß schon allein deswegen, unabhängig davon, wie lange in der Zukunft dieser Zeitpunkt liegen wird, die Anlage nicht genehmigungsfähig ist; denn wir sehen ein objektives Gebot der Verfassung, daß die Lebensbedingungen der Menschen auch für die ferne Zukunft nicht beeinträchtigt werden dürfen und nicht einmal gefährdet werden dürfen. Die Verfassung hat den Anspruch, die Schutzgüter, die sie garantiert, für eine Zeit in die Zukunft hinein, die ebenfalls nicht absehbar ist, zu garantieren, genauso wie das Vorhaben, das Sie hier beantragt haben, in eine lange Zukunft hineinreicht. Ebensoweit reichen unserer Meinung nach die Grundrechte der Verfassung weit in die Zukunft hinein, jedenfalls die Garantie der Einhaltung von Ihnen.

Dies sind natürlich objektive Verfassungsgebote. Die Frage ist, inwieweit die von mir vertretenen Mandanten dieses subjektiv auch für sich anwenden können. Wir meinen, daß sich dieses ebenfalls aus der Bestandsgarantie für die Gemeinden, die im Grundgesetz ebenfalls enthalten ist, ergibt. Auch die Bestandsgarantie richtet sich so weit in die Zukunft, wie der Geltungsanspruch des Grundgesetzes selbst reicht.

Wir sehen allerdings den Bestand einer Gemeinde wie Vechelde, die sich in verhältnismäßiger Nähe vom Standort befindet, dadurch gefährdet, daß möglicherweise die radioaktiven Stoffe aus Schacht Konrad in die Biosphäre gelangen.

Wir sind nicht der Meinung, daß die rechtlichen Argumente, die auf Ihrer Seite dazu mir bekannt geworden sind - vielleicht sind es nicht alle; ich habe im Grunde genommen bislang dazu nur einen Aufsatz gelesen -, die Dinge in einem anderen Licht erscheinen las-

sen. Dort wird ungefähr so argumentiert, es sei eben unklar, wie in weiter Zukunft die Lebensbedingungen der Menschheit sich darstellen. Insbesondere sei auch unklar, inwieweit die einzelnen Menschen, die bislang unter dem Schutz der Strahlenschutzverordnung stehen und denen nur eine gewisse Radioaktivitätsrate pro Zeiteinheit vom Gesetz zugemutet wird - was wir, nebenbei gesagt, für falsch halten -, sich auf bestimmte Schutzgarantien beziehen können, da diese auf bestimmte Lebensbedingungen ausgerichtet sind, die in weiter Zukunft vielleicht nicht mehr vorherrschen würden.

Dem Gedankengang können wir nicht folgen. Wir denken, daß wir selbstverständlich auch unter dem Gesichtspunkt, daß sich unsere Zukunft möglicherweise ganz anders gestalten könnte, als wir unsere heutige Gegenwart kennen, kein Recht haben, die mögliche Zukunft zu beschneiden. Das tun wir, wenn wir davon ausgehen, daß wir durch die Rücksichtnahme darauf, daß radioaktive Stoffe in der Biosphäre herumwandern, die bis jetzt bekannten Lebensgewohnheiten zumindest in Frage stellen müssen.

Wir können also, meine ich, mit dem Argument, wir wüßten nicht, wie wir uns in der Zukunft entwickeln werden, nicht gestatten, daß eine mögliche radioaktive Belastung der Biosphäre hingenommen wird.

Die letzte Einwendung betrifft speziell den Punkt Erzlagerstätten, auf den wir in unseren schriftlichen Einwendungen schon hingewiesen haben. Es ist eine Tatsache, daß auch im Gebiet der Gemeinde Vechelde ausgedehnte Erzlagervorkommen vorhanden sind. Ich möchte, angeregt durch den Vortrag von Rechtsanwalt Nümann, hier noch einmal erwähnen und erläutern, wie diese Einwendung aus Sicht von Vechelde zu verstehen ist; denn Vechelde hat im Moment jedenfalls keinen Erzbergbau.

Aber wenn Schacht Konrad für die Einlagerung atomarer Abfälle benutzt wird, wird sich natürlich jeder andere Bergbau in der näheren Umgebung aus Sicherheitsgründen verbieten. Man wird aus Sicherheitsgründen dann keinen Schacht mehr zum Abbauen von Erzen auf dem Vechelder Gemeindegebiet niederbringen können.

Hierin liegt also eine Einschränkung der Entwicklungsplanung von Vechelde. Vechelde könnte sehr wohl in einer nicht so fernen Zukunft seine Entwicklungsmöglichkeiten darauf bauen, daß Erzbergbau wieder betrieben wird. Da das Ganze, wie wir den Ausführungen von Rechtsanwalt Nümann entnommen haben, den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung widerspricht - er hat das im einzelnen dargelegt, was mir sehr nachvollziehbar erschien -, ist im Moment jedenfalls aus diesem Gesichtspunkt heraus der Plan ebenfalls nicht zuzulassen, auch was Einwendungen und Interessen von Vechelde selbst betrifft.

Einen breiten Raum hat hier auch der Bereich Transporte eingenommen. Dies trage ich nicht nur für Vechelde, sondern auch für Hannover und Seelze vor.

Dazu ist zusammenfassend zu sagen, daß die von der GRS vorgelegte Studie für unsere Wertung die Problematik nicht ausreichend und abdeckend behandelt, Stichwort: Dort ist nur ein 5-km-Radius behandelt worden.

Wir sind auch der Meinung, daß die Rechtsordnung gebietet, daß die Problematik hier im Planfeststellungsverfahren mit zu behandeln ist. Die dafür und dagegen sprechenden Argumente sind ausgetauscht und diskutiert worden, so daß ich dazu im einzelnen nichts mehr zu sagen brauche. Nur der Hinweis darauf: Für mich ist das stärkste Argument dafür, daß diese Problematik hier mit berücksichtigt werden muß, wiederum die Tatsache, daß das Verfahren als Planfeststellungsverfahren ausgestaltet ist.

Zusammenfassend kann ich sagen, daß die Einwendungen nicht ausgeräumt sind. Die Erörterungsbehörde hat hier die Einwendungen mit sehr viel Ernst wahrgenommen und auch zugelassen, daß sie breit diskutiert wurden. Aber wir haben gleichwohl hier für unsere Anliegen keine Fortschritte machen können, einerseits deshalb, weil, wie eingangs erwähnt, die Antragsteller überhaupt keinen Spielraum für Entgegenkommen gezeigt hat, andererseits auch deshalb, weil der Spielraum hier schon durch Weisungen des Bundes in vieler Hinsicht eingeschränkt gewesen ist.

Auch wir sind daher der Meinung, daß, weil die Einwendungen nicht ausgeräumt werden konnten, der Plan abzulehnen sein wird. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Piontek. - Meine Damen und Herren, es ist 13.05 Uhr. Wir machen eine ca. einstündige Mittagspause.

(Unterbrechung von 13.05 bis 14.34 Uhr)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wir setzen die Verhandlung fort. Im Tagesordnungspunkt 7, Betroffenheit individueller, kommunaler und regionaler Belange, ist insbesondere bei Fragen der kommunalen Belange, nachdem wir vorhin die Stadt Salzgitter, die Stadt Braunschweig und die Stadt Wolfenbüttel sowie die Städte Vechelde, Hannover und Seelze - insbesondere aber Vechelde, wenn ich das richtig verstanden habe -, gehört haben, jetzt aus dem direkten Umfeld der Anlage insbesondere noch die Gemeinde Lengede betroffen.

Herr Gemeindedirektor Marotz steht bereit. Wir begrüßen ihn ganz herzlich und bitten ihn, diesbezüglich für die Gemeinde Lengede vorzutragen.

Zuvor muß aber dem Bundesamt für Strahlenschutz Gelegenheit gegeben sein, auf den Vortrag von Herrn Rechtsanwalt Piontek zu reagieren. Herr Dr. Thomauske, bitte.

Dr. Thomauske (AS):

Ich möchte die Äußerungen, wie sie heute morgen von

Herrn Rechtsanwalt Piontek hier vorgetragen wurden, in der Reihenfolge beantworten, wie ich sie mir mitgeschrieben habe, beginnend mit der Einleitung, daß die Antwort auf Rechtsanwalt Geulen, was den inhaltlichen Teil anbelangt, recht kurz ausgefallen sei.

Dies ist richtig. Sie konnte auch kurz ausfallen, weil die Prämissen, die von Herrn Geulen hier zugrunde gelegt wurden - dies ist richtigerweise auch von der Verhandlungsleitung angedeutet worden -, nicht richtig sind. Insofern konnten wir uns hier kurz fassen.

Es wurde angeführt, daß dieser Erörterungstermin insofern keine Ergebnisse gezeitigt hätte, als von Antragstellerseite hier keine Konkretisierungen oder Änderungen eingebracht wurden. Dies ist so nicht richtig. Ich erinnere an eine Präzisierung, die wir im Rahmen dieses Erörterungstermins gegeben haben. Sie bezieht sich auf die Aktivitätswerte zu Beginn der Nachbetriebsphase. Wir hatten im Rahmen des Erörterungstermins eingeräumt, diese auch als Antragswerte auffassen zu können. Insofern, denke ich, ist dies in der Absolutheit, wie dies von Ihnen, Herr Rechtsanwalt Piontek, vorgetragen wurde, nicht richtig.

Was die Fragestellung angeht, daß der Plan nicht so konkret sei, daß für Sie in jedem Punkte Ihre Betroffenheit erkennbar gewesen wäre, möchte ich sagen: Diese Auffassung können wir so nicht teilen. Was die Auswirkungen der Anlage anbelangt, gibt der Plan einen umfassenden Stand, so daß für potentiell Betroffene ihre Betroffenheit auch erkennbar ist.

Sie haben dann die Frage der Abfälle angesprochen und haben richtigerweise darauf hingewiesen, daß zum jetzigen Zeitpunkt nicht dargelegt werden kann, wann welche Abfälle nach Konrad eingelagert werden. Dies wurde im Rahmen dieses Erörterungstermins auch sehr lange diskutiert und erörtert. Wir haben im Rahmen dieses Erörterungstermins die Auffassung vertreten, daß über die Ableitung von Anforderungen sichergestellt werden kann, daß nur solche Abfälle in Konrad eingelagert werden können, die den Einlagerungsbedingungen genügen, und, wenn sie den Einlagerungsbedingungen genügen, sicherheitstechnisch die Anforderungen auch erfüllt sind.

Aus Ihren Äußerungen hatte ich den Eindruck gewonnen, als gingen Sie davon aus, daß der Antragsteller die Langzeitsicherheit zeitlich befristet habe. Dies ist nicht richtig. Wir haben auch zum wiederholten Male in diesem Erörterungstermin dargelegt, daß die Langzeitsicherheitsrechnungen durchgeführt wurden, auch für den Fall, daß das Maximum der potentiellen Strahlenexposition in die Biosphäre eintritt. Wir haben darüber hinaus den Nachweis geführt, daß zu diesem Zeitpunkt der Schadensvorsorge Genüge getan ist, unterstellt man die heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Sie hatten darauf hingewiesen, daß bezüglich der Erzlagerstätten die Gemeinde Vechelde zukünftig möglicherweise beeinträchtigt wäre. Dies ist aus unserer Sicht nicht richtig. Zum einen liegt die Gemeinde Vechelde weit überwiegend nicht im Bereich des Gif-

horner Troges. Für den Teil, in dem sie im Bereich des Gifhorner Troges liegt, haben wir im Rahmen des Erörterungstermins dargelegt, daß es keine Nutzungseinschränkungen gibt, auch bis in Bereiche hinein, die zur unmittelbaren Nähe des Endlagers gezählt werden können.

Daß Sie noch einmal bemängeln, daß die Transporte nicht Gegenstand des Verfahrens sind, sei eingeräumt. Ich denke, hier sind die Positionen der jeweiligen Seiten klar.

Soweit, kurz zusammengefaßt, die Entgegnung auf das, was seitens Rechtsanwalt Piontek für die von ihm zu vertretenden Gemeinden vorgetragen wurde.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Thomauske. - Herr Piontek.

Piontek (EW-Vechelde):

Nur zwei Sätze, weil sich in der Tat die gegenseitigen Positionen durch Wiederholung der einzelnen Standpunkte offenbar nicht annähern lassen; das muß man nach dieser langen Zeit wohl feststellen:

Zu dem Punkt, Sie hätten Konkretisierungen oder Änderungen Ihres Planes für möglich gehalten und auch vorgenommen, folgende Bemerkung: Der Punkt, den Sie eben nannten, ist, soweit ich sehen kann, der einzige Punkt, in dem ein, ich nenne es einmal: Zugeständnis von Ihrer Seite erfolgte; ich wüßte jedenfalls keinen weiteren. Und zwar sagten Sie, die Aktivitätswerte, die für das Ende der Betriebsphase angegeben waren, seien nunmehr von Ihnen auch als Antragswerte gesehen worden, während Sie sie zunächst einmal nur als Erwartungswerte angesehen haben.

Da muß ich doch feststellen: Das ist eine Marginalie, in der Sie sich bewegt haben, und im übrigen nur eine Einschätzung und keine tatsächliche Änderung; das muß man hier festhalten.

Wir haben von Anfang an Ihre Planunterlagen so verstanden - die Genehmigungsbehörde hat es so gesehen, die Einwander auch -, wir meinen, man kann sie nur so verstehen, daß diese Werte, die Sie genannt haben, Antragswerte sind. Sie haben sich zunächst dagegen gesträubt, sie so zu bezeichnen. Dann haben Sie aber gesagt: Gut, wir können das so hinnehmen.

Dies ist aber nicht eine von uns eigentlich erwartete sachliche Änderung - denn ich sehe nicht, inwieweit Sie Ihre Absichten, tatsächlich etwas einzulagern, in irgendeiner Weise dadurch verändert haben -, sondern lediglich eine Veränderung auf der Ebene sprachliche Bezeichnung. Deswegen ist meiner Meinung nach die Feststellung zutreffend, daß Sie sich in diesem Verfahren überhaupt nicht bewegt haben. - Das ist das eine.

Das andere zur Langzeitsicherheit: Für mich hat die Diskussion ergeben, daß die Langzeitsicherheit nicht ohne eine zeitliche Einschränkung zu gewährleisten ist. Da müßten wir aber jetzt die inhaltliche Diskussion wiederholen, was wir beide natürlich nicht tun wollen, so daß wir diesen Punkt wahrscheinlich ebenfalls in den

Bereich "unterschiedliche Standpunkte" subsumieren müssen und auch hier keine Annäherung erreichen können.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Piontek. - Herr Thomauske, möchten Sie noch einmal etwas klarstellen?

Dr. Thomauske (AS):

Vielleicht nur zu der Fragestellung: Antragswerte, Erwartungswerte: Dieser Punkt wurde über längere Zeit sehr intensiv diskutiert. Dies im nachhinein als eine Marginalie darzustellen, wird dem, denke ich, nicht gerecht.

Im übrigen ist es richtig, daß hier gewisse unterschiedliche Positionen zum Ausdruck kommen. Solange wir nicht der Auffassung sind, daß durch die Einwendungen, wie sie vorgetragen sind, sich die Konsequenz ergeben sollte, die Planungen zu verändern, tun wir dies auch nicht. Nach wie vor vertreten wir die Position - ohne das Ergebnis des Erörterungstermins vorwegzunehmen -, daß unser Antrag, wie er gestellt und formuliert ist, auch gut ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das ist Ihr gutes Recht als Antragsteller. Sie wissen, daß wir einige Punkte herausgearbeitet haben, wo für Sie schon zu erkennen ist, daß die Planfeststellungsbehörde eine andere Position haben wird. Endgültig fallen die Entscheidungen erst im Anschluß an diesen Erörterungstermin; das ist jedermann bekannt. Ich denke, zur Klarstellung sollte das zunächst reichen.

Dann, Herr Marotz, kommen Sie mit etwas Verzögerung, wo wir um Entschuldigung bitten, endlich dran.

Marotz (EW-Lengede):

Die kommunalen Belange sind in den zurückliegenden Wochen und Monaten bei den jeweiligen Sachthemen, ich meine, sehr ausführlich angesprochen worden. Damit will ich nicht sagen, ob sie erörtert worden sind; diese Diskussion hatten wir schon heute vormittag. Ich meine, daß sie zu großen Teilen auch erörtert worden sind.

Ich denke allerdings nicht - was ich letztes in einer Lokalzeitung lesen mußte -, daß es in der vergangenen Woche Vorbereitungs- und Vertretungsdefizite für die Kommunen gegeben hat und von daher die Dinge nicht behandelt werden konnten. Vielmehr sind sie erstens Wochen und Monate zuvor angesprochen worden, und zweitens ist auch dieser heutige Termin für die kommunalen Belange noch einmal vorgesehen gewesen. - Das wendet sich weniger an die hier vor mir sitzenden Damen und Herren, sondern das wendet sich eher an die Öffentlichkeit. Aber das zu sagen ist mir doch ein Anliegen, weil die Vertreter der Gemeinde Lengede angesprochen worden sind, dies einmal hier festzustellen.

Die kommunalen Belange, die Vorbehalte der Kommunen gegen das Endlager "Schacht Konrad" sind hier

allerdings Punkt für Punkt eingebracht worden. Einige werden sicherlich noch vorgetragen werden, auch heute noch. Diese Vorbehalte stehen naturgemäß in einem Spannungsfeld, was nicht nur juristisch abzugreifen ist. Das Spannungsfeld ergibt sich eben einmal aus der rechtlichen Bewertung und der möglichen Betroffenheit der Kommune und andererseits aus der Erwartungshaltung der Menschen, die in einer Gemeinde leben. Diese Erwartungshaltung geht natürlich weiter, als sich die kommunale Aufgabenhoheit einbringen kann in ein solches Verfahren. Hier ist nun einmal der Gesichtspunkt örtliche Gemeinschaft, Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft, gemeindliche Selbstverwaltung das eine, und auch die rechtliche Bewertung letztendlich auf der Basis dessen, was das Bundesverfassungsgericht mehrfach vorgetragen hat, daß es eben darum geht, die Angelegenheiten, die den Einwohnern einer Gemeinde gemeinsam sind, gerade in ihrem örtlichen Bezug, zu vertreten. Es sind aber eben nicht Individualbelange für den einzelnen Einwohner, die eine Gemeinde vertreten kann - wem sage ich das, das ist hier bekannt -, aber dennoch muß sich eine Gemeinde in diesem Spannungsfeld bewegen und ihm auch Rechnung tragen. Letztendlich muß dann die Planfeststellungsbehörde nach Recht und Gesetz und wissenschaftlichem Kenntnisstand entscheiden, auch vor dem Hintergrund dessen, was Einwohner einer Gemeinde meinen, was ihre Gemeinde noch zusätzlich vortragen muß.

Vor diesem Hintergrund möchte ich ein vorläufiges Fazit dieses Erörterungstermins aus der Sicht der Gemeinde Lengede ziehen. Das Fazit kann nur ergänzungsbedürftig sein, und die Ergänzungen werden heute im Anschluß an meinen Wortbeitrag hier noch von Herrn Rechtsanwalt Nümann dargestellt werden.

Die Gemeinde Lengede hält ihre Bedenken und Einwände nicht nur aufrecht, im Gegenteil, die Bedenken gegen die Einrichtung des Schachtes Konrad als Bundesendlager für atomare Abfälle sind durch den Erörterungstermin eher größer als kleiner geworden. Praktisch kaum eine Einwendung der Gemeinde Lengede hat sich erledigt, allerdings muß man es dem Wortprotokoll überlassen und der Bilanzierung des Wortprotokolls, in welcher Weise hier ein Resümee abschließend gezogen werden kann.

Die Gemeinde Lengede lehnt den Schacht Konrad nach wie vor als Bundesendlager ab. Selbst wenn man sich einer Planfeststellung grundsätzlich öffnet, und ich gehöre als Verwaltungsbeamter natürlich dazu, daß ich diese Eventualität zumindest überlege und bewerte, selbst wenn man sich also einer solchen positiven Planfeststellung, einem positiven Beschluß gedanklich öffnet, dann ist wichtig, meinen wir, festzustellen, daß die Planfeststellungsunterlagen wegen ihrer mehrfach augenfällig zutage getretenen Unvollständigkeit und Unklarheit keineswegs den Stand erreicht hätten, der, abgesehen von diesen grundsätzlichen Einwendungen, die die Gemeinde Lengede hat, es zuließe, Schacht

Konrad abgewogenermaßen als Bundesendlager zuzulassen.

Dazu gehört im einzelnen die Planrechtfertigung, vorweggenommen zu anderen Fragekomplexen. Die eventuellen Standortgemeinden bringen sicherlich im Hinblick auf Schacht Konrad im Verhältnis zu anderen Kommunen, zu anderen Regionen ein Sonderopfer. Es muß ihnen und so auch der Gemeinde Lengede erlaubt sein, nach der Planrechtfertigung zu fragen. Nach dem Atomgesetz hat der Bund Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Diese Vorschrift ist bekanntermaßen erst recht spät mit der Vierten Atomrechtsnovelle in das Gesetz eingefügt worden. Damals ging es darum, daß man einen bis dahin gegebenen rechtlichen Mißstand repariert hat, nämlich mit der sogenannten friedlichen Nutzung der Kernenergie war begonnen worden, ohne daß man sich über die radioaktiven Abfälle und ihre Entsorgung hinreichend Gedanken gemacht hätte. Man hat also das Flugzeug, wie ja bildlich häufig dargestellt, starten lassen, fliegen lassen, aber der Flugplatz war zur Landung nicht geeignet.

Die Pflicht des Bundes, Bundesendlager einzurichten, nachdem man nun erkannt hat, welche Schwäche hier vorlag, ist verbunden mit der Pflicht des Abfallbesitzers, diese Abfälle ähnlich wie beim "normalen Abfallrecht" dort abzuliefern. Daraus folgt, daß es für den Bund eine sehr hohe Verantwortung gibt, die er bei der Planung, Errichtung und bei dem Betrieb eines oder mehrerer Endlager trägt.

Aus der Verantwortung des Bundes sind nach meiner Auffassung bereits spezifische Anforderungen an die Planung eines Bundesendlagers für atomare Abfälle abzuleiten. Erstens ist das Bundesendlager für die Abfälle einzurichten, die vom Bund sicher entsorgt werden müssen. Die Planung hat sich also am tatsächlichen Abfallaufkommen und nicht an irgendwelchen Erwartungen auszurichten. Die Planung hat öffentliche Interessen zu verfolgen, nicht Interessen eines Teils eines Wirtschaftsbereichs der Kernenergieindustrie. Der Bund hat nicht die Pflicht, den Unternehmen die weitergehende Erzeugung von radioaktiven Abfällen durch neue Betriebsgenehmigungen für Kernkraftwerke zu ermöglichen, sondern er muß von dem ausgehen, was vorliegt, was Fakt ist. Egal wo diese Anlage geplant ist, sie hat so sicher wie möglich zu sein. Ich glaube, da gibt es auch keinen Meinungsstreit mit dem Antragsteller. Hier verhält es sich im Prinzip nicht anders als bei den Dingen, die wir als Gemeinden ständig zu betreiben haben, z. B. bei der Abwasserbeseitigung oder bei der Abfallbeseitigung der Landkreise. Es geht um die Minimierung von Belastungen. Dieses gilt es eben auch in einem solchen Erörterungstermin einzufordern.

Wirtschaftlichkeitsinteressen der Energieversorgungsunternehmen an einer möglichst preiswerten, gar billigen Entsorgung ihrer Abfälle haben demgegenüber zurückzutreten. Die Minimierung der Umweltbelastun-

gen hat eindeutig Vorrang. Hier sind viele Fragen bezüglich der Planrechtfertigung eben offen.

Ein maßgeblicher Kritikpunkt aus kommunaler Sicht ist natürlich die Standortentscheidung. Nun kommt immer die Frage des St.-Florian-Prinzips dazu, aber ich meine, man muß doch feststellen können - und dafür müssen auch andere Regionen und Bundesländer in unserem Staate Verständnis haben -, so wie das mit Konrad gelaufen ist, muß man doch die Frage aufwerfen: Wie kommt es zu dieser Verengung auf diesen Standort?

Die Gemeinde Lengede hat in ihren Einwendungen, aber auch schon im Vorfeld des Auslegungsverfahrens massive Kritik an der aus unserer Sicht zufälligen Standortentscheidung geübt. Mit einer einzigen Kontrollfrage, meine ich, kann man die Solidität oder Nichtsolidität der Standortentscheidung aufzeigen: Wo würde eigentlich der Bund sein Endlager errichten, wenn nicht Mitte der siebziger Jahre entschieden worden wäre, Schacht Konrad als Eisenerzbergwerk nach 5 % Ausbeutung des Vorkommens aufzugeben? Würde der Erörterungstermin dann z. B. im Ruhrgebiet oder im Saarland abgehalten werden oder gegebenenfalls in Ostdeutschland? Diese Frage und die Antwort darauf macht eigentlich deutlich, daß hier erhebliche Abwägungsdefizite zu beachten sind. Diese müssen natürlich - wer denn sonst? - die Kommunen, die Standortgemeinde Salzgitter und die Gemeinden ringsum auf den Tisch bringen. Ein anderer tut das für uns nicht, das müssen wir machen.

Jeder Landkreis z. B. als abfallentsorgungspflichtige Körperschaft muß für seine Deponien und sonstigen Abfallbeseitigungsanlagen Entscheidungen über Alternativen vorlegen und herbeiführen. Das für die sogenannten konventionellen Abfälle geltende einschlägige Abfallgesetz schreibt den Ländern vor, daß diese für ihren Bereich Pläne zur Abfallentsorgung sogar nach überörtlichen Gesichtspunkten aufstellen müssen. Angesichts dessen bleibt die Frage, was den Bund denn demgegenüber berechtigen soll, ein zufälligerweise zum passenden Zeitpunkt eingestelltes Erzbergwerk als Bundesendlager zu nutzen, ohne daß Alternativstandorte in Überlegungen, gar in Untersuchungen einbezogen wurden.

Unseres Erachtens fordert aber die Rechtslage indessen, daß das Ergebnis dieses Planfeststellungsverfahrens nicht nur die Geeignetheit des Schachtstandortes voraussetzt, sondern auch eine Alternativenprüfung einbezieht. Der Bund selbst hält grundsätzlich ein Raumordnungsverfahren - das hat Herr Rechtsanwalt Nümann erst in jüngster Zeit vorgetragen - für Bundesendlager für erforderlich. Er meint nur, seine diesbezügliche Ordnung sei hier nicht einschlägig, weil die Übergangsvorschrift für begonnene Planfeststellungsverfahren gelte.

Wer so argumentiert, muß sich fragen lassen, wozu die Raumordnungsverordnung jedenfalls bezüglich der Bundesendlager eigentlich überhaupt da ist. Prüft man

nämlich alle im Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung zur Debatte stehenden Bundesendlagerstandorte durch, stellt man fest, daß für jedes, jedenfalls nach den Informationen, die uns in der Gemeinde Lengede vorliegen, wenigstens ein öffentliches Zulassungsverfahren eingeleitet worden ist. Für Bundesendlager müßte man daher konstatieren, § 1 der Raumordnungsverordnung bestimmt, daß für alle Bundesendlager ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Sehr schön, würde man bis dahin sagen. § 2 der Raumordnungsverordnung bestimmt, daß für die Bundesendlager kein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Das kann eben so nicht sein. So kann man mit einer Rechtsvorschrift und ihrer Wirkung eigentlich nicht verfahren. Dies ist eine grundsätzliche Kritik, die natürlich über das hinausgeht, was hier den Antragsteller betrifft.

Diese etwas drastische Feststellung gilt jedenfalls so lange, wie nicht weitere Bundesendlager zur Debatte stehen. Wäre das aber so, wäre gleichzeitig belegt, daß Schacht Konrad eben nicht der einzige geeignete Standort für ein Bundesendlager für schwach wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle ist.

Indessen hat Herr Rechtsanwalt Nümann in der Vertretung der Gemeinde Lengede im Laufe des Erörterungstermins und haben auch andere Einwender und Einwendervertreter mehrfach darauf hingewiesen, daß der Bund verpflichtet ist, den geeigneten Standort auf der Basis einer Prüfung von Alternativen nachzuweisen. Dies folgt, wie mehrfach dargelegt, aus dem planfeststellungsrechtlichen Abwägungsgebot. Dies ist, so meine ich, rechtserheblich und auch von der Planfeststellungsbehörde von Amts wegen - da habe ich auch keinen Zweifel - bei der Entscheidung über einen Planfeststellungsbeschluß zu berücksichtigen. Ein positiver Beschluß kann jedenfalls nach Auffassung der Gemeinde Lengede vor diesem Hintergrund nicht gefaßt werden.

Um noch einmal auf diese Kernpunkte zurückzukommen, muß man sagen, der Bund ist eben nicht ein x-beliebiger privater Vorhabenträger, sondern eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die sehr viel mehr als jeder privater Vorhabenträger zu Alternativprüfungen verpflichtet ist. Anlaß für eine solche Alternativprüfung besteht für den Planungsträger um so eher, je mehr das geplante Vorhaben öffentliche - das habe ich vorhin ausgeführt - und nicht private Rechte vertritt, sondern eben private Rechte und Interessen beeinträchtigen kann. Schließlich handelt es sich bei Bundesendlagern um relativ singuläre Planungsfälle, weshalb um so mehr eine Prüfung der Standortalternativen erforderlich ist. Daß die Suche nach einer Standortalternative erforderlich ist, ergibt sich auch aus Vorschriften des Bergrechts. Auch das ist hier bereits dargelegt worden, und hier gab es keinen Konsens.

Schließlich ergibt sich das Erfordernis von Alternativprüfungen, wie gesagt, aus dem Raumordnungsrecht.

Auf einer solchen Prüfung der Standortalternativen besteht die Gemeinde Lengede schon deshalb, weil sie örtlicher nachbargemeindlicher Planungsträger ist. Sie leitet diese Forderung aus dem Planungsabstimmungsgebot der §§ 2 Abs. 2 Baugesetzbuch und 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes ab. Hierzu wird Herr Rechtsanwalt Nümann im Anschluß noch etwas vortragen.

Ich sagte eingangs, es ist ein Spannungsbogen zwischen kommunalen Rechten, die verletzt sein könnten, und dem, was die Einwohner meinen, was man in jedem Fall als Gemeinde auch vortragen kann, muß und umsetzen soll. Wir meinen, in diesem Bereich in der Verletzung unserer Rechte als Planungsträger einen Belang zu haben, der uns hier unzweifelhaft in die Position eines Einwenders bringt, der Verletzung eigener Rechte im Rahmen der gemeindlichen Selbstverwaltung und der darin garantierten Planungshoheit geltend machen kann.

Nun zur Planfeststellungsfähigkeit des beantragten Endlagers. Das Atomgesetz nennt Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, ehe ein Endlager planfestgestellt werden kann. Es schreibt in § 9 b Abs. 4 Satz 2 vor, unter welchen Umständen der beantragte Planfeststellungsbeschluß zu versagen ist. Dazwischen hat die Planfeststellungsbehörde abzuwägen.

Nun muß man allerdings feststellen, daß es ein Widerspruch in sich ist, wenn das Planfeststellungsrecht einerseits voraussetzt, daß der Antragsteller zuverlässig sein muß, wenn andererseits einziger Antragsteller allein der Bund sein kann. Das kann umgekehrt aber nur bedeuten, daß der Bund um jeden Preis verpflichtet ist, jegliche Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Bediensteten und des Personals auszuräumen, die sich mit der sicheren Endlagerung atomarer Abfälle befassen. Das trifft sowohl den Betrieb der Anlage, aber das trifft natürlich auch das, was im Vorfeld des Betriebes, nämlich im Hinblick auf die Antragstellung und die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zu konstatieren ist. Hierzu gehört auch, meine ich, die aktive Beteiligung an der Erörterung.

Lassen Sie mich einen Aspekt der Diskussion von heute vormittag insoweit noch einmal aufgreifen, nicht weil ich nun auch hier unterstreichen möchte, der Antragsteller sei also in die innere Emigration gegangen. Das ist er meines Erachtens nicht. Ich habe, manchmal sogar mit Bewunderung, verfolgt, wie der Antragsteller und seine Vertreter einiges hier haben über sich ergehen lassen müssen, was ich bei entsprechenden Erörterungsterminen von Bebauungsplänen nicht persönlich erleben möchte. Da möchte ich sehr viel Anerkennung einfach im Hinblick auf die Gelassenheit hier doch auch einmal vortragen.

Es bleibt aber so, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß ich schon meine, daß die angezogene Vorschrift der atomrechtlichen Verfahrensverordnung doch dafür da ist, um im Ausnahmefall das Verfahren weitergehen zu lassen und nicht bei der Verweigerungshal-

tung des einen Teils zu sagen, jetzt kommen wir nicht voran. Von daher ist der Regelfall natürlich die konstruktive Einbringung aller Positionen in einen solchen Erörterungstermin. Ich glaube, da gibt es dem Grunde nach auch keine Meinungsverschiedenheit, sondern die Meinungsverschiedenheit war heute morgen, inwieweit das Einbringen mehr oder weniger gehaltvoll war. Das möchte ich aber alles dahingestellt sein lassen. Letztendlich bewertet das die Planfeststellungsbehörde, indem sie positiv oder negativ feststellt, was eben von Amts wegen oder aber aufgrund der vorgetragenen Argumente in der Erörterung dann zu entscheiden sein wird.

Voraussetzung für die Planfeststellung ist, daß gemäß § 9 b Atomgesetz nach dem Stand von Wissenschaft und Technik - da räume ich gerne ein, daß werden manche der Bürgerinnen und Bürger auch bei uns zuhause nicht gerne hören, ich sage noch einmal: nach dem Stand von Wissenschaft und Technik und, wie ich hinzufüge, nach Recht und Gesetz und nicht nach den Kriterien Gefühl und Wellenschlag - zu entscheiden ist. Letztere kommen natürlich auch häufig von einzelnen Einwendern in Rede. Der Stand von Wissenschaft und Technik bietet die erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage. Einzelheiten, weshalb der Erörterungstermin diesbezügliche Bedenken nicht ausgeräumt hat, will ich natürlich nun nicht wiederholen, sonst bestreite ich den Nachmittag alleine. Erst nach Vorliegen des Wortprotokolls und nach Einsichtnahme in eine Vielzahl von auch nicht ausgelegten und nachgereichten Unterlagen wird erst endgültig gesagt werden können, ob die erforderliche Vorsorge geplant ist oder bislang ungeplant blieb. Wir haben jedenfalls weiterhin erhebliche Zweifel.

Aus der Sicht der Gemeinde Lengede gehören natürlich ebenso, wie es Herr Piontek für die Gemeinde Vechelde vorgetragen hat und wie es Herr Geulen für die Stadt Salzgitter gesagt hat, die Transportgefahren dazu. Ich kann hier nicht weiter und will es nicht vortragen, wie wir nun mit diesem Rechtsstandpunkt vielleicht zu einer Annäherung zu dem des Antragstellers kommen. Ich halte das auch nicht für möglich. Ich kann die Position des Antragstellers verstehen, so darf ich einmal sagen, aber aus der Sicht der Gemeinden ringsum, muß einfach die Transportfrage auch Gegenstand dieses Verfahrens sein.

Nach § 9 b Atomgesetz ist der Planfeststellungsbeschluß ebenfalls zu versagen, wenn von der Errichtung oder durch den Betrieb der geplanten Anlage Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die durch inhaltliche Beschränkungen und Auflagen nicht verhindert werden können.

Ich komme noch einmal auf die Planungshoheit der Gemeinde und auf ihre Stellung als Planungsträger zurück. Auch die Gemeinde Lengede ist ein Planungsträger mit eigenen Rechten, der sich bei seinen Planungen vom Wohl der Allgemeinheit leiten zu lassen hat und dessen Planungen dem Wohl der Allgemeinheit dienen

sollen. Indessen bleibt die Gemeinde Lengede dabei, daß Beeinträchtigungen zu Lasten der kommunalen Bauleitplanung, zu Lasten der kommunalen Einrichtungen, der öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der Trinkwasserversorgung, zu Lasten der Abwasserentsorgung, zu Lasten von Standorten für Schulen und Kindergärten usw. zu erwarten sind. Ob sie hinzunehmen sein werden, das wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Ich stelle hier fest, die sind zu erwarten, und wir wollen sie nicht hinnehmen.

(Beifall bei den Einwendern)

Dies gilt auch insbesondere unter Langzeitgesichtspunkten. Dies gilt ferner für die Immissionen, die im bestimmungsgemäßen Betrieb von Schacht Konrad ausgehen. Den Fall des nichtbestimmungsgemäßen Betriebes wollen wir insoweit an dieser Stelle gar nicht noch einmal erörtern. Auch vom bestimmungsgemäßen Betrieb gehen solche Gefahren und Immissionen aus.

Die Gemeinde Lengede hat zur Kenntnis genommen, daß am nächstgelegenen Punkt des Gemeindegebietes lediglich - ich trage auch das hier vor; ich könnte es weglassen, aber ich meine, es gehört dazu - ein Dreihundertstel der beantragten Immissionswerte, gemessen am ungünstigsten Punkt, eintreten sollen. Abgesehen davon, daß von einzelnen Einwendern substantiiert Rechenfehler vorgetragen worden sind, deren Prüfung noch aussteht, gilt, wie mehrfach betont, jedenfalls in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung das Strahlenminimierungsgebot. Das fordern wir ein, das machen wir geltend.

All dies gilt natürlich erst recht für die Transporte radioaktiver Abfälle. Vor einigen Wochen konnten wir vortragen, daß uns Planunterlagen der Bundesbahn erreicht haben, die konkretisieren, wie der zweigleisige Ausbau der Bundesbahnstrecke Braunschweig-Hildesheim aussehen und wann er kommen soll: 1996 und 1997. In den Aussagen der Bundesbahn ist ablesbar, daß diese Strecke Braunschweig-Hildesheim, die bekanntermaßen in Groß Gleidingen in die Strecke Braunschweig-Hannover einschleift, zur Entlastung der überlasteten Strecke Hannover-Braunschweig verwendet werden soll. Entlastung muß man sich nicht nur im Personenverkehr vorstellen, der natürlich auch in erheblichem Maße zugenommen hat, in Ost-West-Richtung und in West-Ost-Richtung. Man muß sich natürlich auch vorstellen, daß in diese Personenverkehrsfrequenzen der Güterverkehr eingepaßt werden muß. Wenn er denn ein besonderes Aufkommen durch einen Zielpunkt, der Schacht Konrad heißt, hat, dann muß natürlich auch die Gemeinde Lengede erkennen, daß die Entlastungsabsichten der Bundesbahn sich selbstverständlich dann auch für diese Transporte im Hinblick auf den Schacht Konrad ergeben werden. Von daher gilt es natürlich besonders, die Glocken zu läuten in dieser rechtlich zwischen uns kontroversen Frage der Einbeziehung der Transportfragen.

Im übrigen darf ich sagen - das betrifft einmal das Gutachten der Gemeinde Vechelde, das wir uns zu eigen gemacht haben bezüglich der Szenarien, die da beschrieben werden -, daß diese Frage der Unfälle eben keine Frage nach Gefühl und Wellenschlag und aus dem Bauch heraus ist, sondern die sind in den letzten drei bis vier Jahren zählbar gewesen - der letzte z. B. auf der Strecke der Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter, wobei die Frage noch völlig offen ist, und die Gemeinde Lengede geht natürlich davon aus, im ungünstigsten Fall, daß auch diese Strecke zum Transport genutzt wird -, gerade erst gestern hat sich ein erheblicher Unfall in der Ortslage ereignet. Im übrigen sind an anderer Stelle schon die Unfälle, die sich im Bereich Groß Gleidingen-Wierthe im Randbereich der Gemeinde Lengede zugetragen haben, hier zu Protokoll gegeben worden. Das ist also alles für den Bürger eine erlebbare Situation. Selbst wenn das aus juristischen Gründen in diesem Verfahren nicht abgehandelt wird, kann über die Transportproblematik das letzte Wort nicht gesprochen sein.

Ich komme zum Schluß. Der Planfeststellungsbeschluß ist ferner zu versagen, wenn sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere auch dritt-schützende Normen wiederum insbesondere im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage entgegenstehen. Die Erörterung der Sach- und Rechtslage unter Tagesordnungspunkt 8 hat allerdings bereits erschreckende Schwächen des Antragstellers aufgezeigt, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt eigentlich nur die Versagung des Planfeststellungsbeschlusses rechtfertigen. Als Stichworte seien nur das Raumordnungsrecht, das Bauplanungsrecht, das Bergrecht, das Wasserrecht genannt. Auch hierzu gilt natürlich, daß nach dem Erörterungstermin das Wortprotokoll und die ergänzenden und erläuternden Unterlagen nochmals miteinander verglichen werden müssen, um vollständig feststellen zu können, ob auch noch sonstige Rechtsvorschriften der Planfeststellung entgegenstehen.

Nach alledem kann die Gemeinde Lengede nur das vorläufige Fazit ziehen: Schacht Konrad kann nicht, keinesfalls so wie beantragt, planfestgestellt werden.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Marotz, für dieses engagierte Plädoyer. Ich sage das jetzt ganz bewußt, weil Sie die Quintessenz ziehen aus einem erheblichen Zeitraum von Erörterungen, die ja - das haben wir in den letzten Tagen immer wieder Einzeleinwendern sagen müssen -, nicht zu jedem einzelnen Punkt wiederholt werden können. Der Antragsteller soll Gelegenheit haben zu antworten. Der Anspruch auf Erörterung richtet sich - darüber sind wir uns alle hier einig - auf jeden Fall gegen die Planfeststellungsbehörde und deren Gutachter. Die Gutachter haben insofern die Funktion, die Planfest-

stellungsbehörde zu unterstützen. Sie helfen ihr bei der Ermittlung des notwendigen Sachverhalts. Ich sehe insbesondere von unserer Seite her noch die Notwendigkeit, daß die Beteiligungsbehörden, insbesondere die Bezirksregierung Braunschweig, zu dem Punkt Stellung nehmen müßte, was die von Ihnen verlangte Durchführung eines Raumordnungsverfahrens betrifft. Da sind wir noch Antworten schuldig geblieben. Dafür ist im Land Niedersachsen nicht der Umweltminister zuständig, sondern der Innenminister. Die Beteiligungsbehörde ist aber hier, und ich denke, wenn wir Herrn Thomauske Gelegenheit gegeben haben, Stellung zu nehmen, würde ich danach die Bezirksregierung Braunschweig bitten, kurz zu erläutern, warum bislang ein entsprechendes Verfahren unterblieben ist und welche Position hierzu die zuständige Raumordnungsbehörde hat.

Zunächst Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Ich denke, ich fasse Ihre Darstellung, was den einleitenden Teil anbelangt, richtig zusammen, daß wir nicht auf jedes Schlußstatement, das im Rahmen des Erörterungstermins gegeben wird, jeweils Stellung nehmen. Wir werden dann am Ende des Erörterungstermins je ein eigenes Schlußstatement abgeben. Gleichwohl möchte ich Herrn Marotz für seinen doch sachlichen Vortrag danken, der insbesondere dort sachlich war, wo er dem Antragsteller auch zugestanden hat, daß dieser erörtert habe. Ich denke, das ist bei aller Gegensätzlichkeit der Standpunkte doch auch wichtig festzuhalten.

Auf die einzelnen Punkte möchte ich nicht im einzelnen eingehen. Angesprochen war die Bewertung der verschiedenen Rechtsgebiete. Hier ist klar, daß wir einen dezidiert anderen Standpunkt haben. Angesprochen war auch die Frage der Raumordnungsverfahren. Hierzu wird Herr Meyer zu Düttingdorf noch Stellung nehmen, weil dazu die Verhandlungsleitung angekündigt hatte, daß sie hier noch Erörterungsbedarf hat.

Meyer zu Düttingdorf (AS):

Herr Verhandlungsleiter, hier ist noch einmal die Frage der Erforderlichkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens angesprochen worden. Wir hatten dazu in der Vergangenheit schon einmal unsere Rechtsauffassung dargelegt. Wir haben insbesondere auf § 6 a Abs. 2 Raumordnungsgesetz hingewiesen und insbesondere auch auf die Raumordnungsverordnung, die hier von seiten der Einwender angesprochen wurde.

Es klang hier ein bißchen der Vorwurf heraus, daß § 2 der Raumordnungsverordnung so etwas wie eine unzulässige Einzelfallregelung sei. Diesem Vorwurf müssen wir natürlich entgegentreten; dem ist nicht so. Die Überleitungsvorschrift des § 2 Abs. 1 der Raumordnungsverordnung ist nicht dahin gehend restriktiv auszulegen, daß sie sich nur auf Konrad, Gorleben oder sonst etwas bezieht. Es handelt sich vielmehr um eine abstrakt generelle Regelung für sämtliche noch zu er-

richtenden Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle. Das kann z. B. auch in den neuen Bundesländern sein.

Man kann auch nicht von einem Leerlaufen dieser Regelung sprechen, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß diese Vorschrift z. B. für das Endlager Morsleben Anwendung findet und Anwendung finden kann. Deswegen kann bereits aus diesem Grunde hier nicht von einer Einzelfallregelung gesprochen werden.

Im übrigen gebe ich noch zu bedenken, daß diese Regelung nach meiner Erinnerung nach Inkrafttreten der deutschen Einigung getroffen worden ist und daß man insoweit auch Morsleben dabei berücksichtigt hat.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Meyer zu Düttingdorf. Die Raumordnungsverordnung steht bei mir in der Fußnote zum Satorius, datiert vom 13. Dezember 1990. Insofern haben Sie Chancen, daß Sie richtig liegen.

(Marotz (EW-Lengede): Knapp recht!)

- "Knapp recht" wirft Herr Marotz ein. Ich sage das bewußt, weil ich das sehr originell finde. Wir werden auch entsprechend prüfen, ob man bei dieser Ausnahmenvorschrift möglicherweise an das Endlager Morsleben gedacht hat. - Frau Ruppenthal von Radetzky.

Frau Ruppenthal v. Radetzky (GB):

Ich spreche für die Bezirksregierung Braunschweig, Dezernat Raumordnung und Landesentwicklung. Ich möchte die Ausführungen des Rechtsbeistandes des Antragstellers etwas ergänzen. Es sieht wirklich so aus, als wenn die Überleitungsvorschriften nur für Anlagen nach § 9 b des Atomgesetzes gelten. Aber das gilt grundsätzlich für alle Planungen, ob es sich um eine Straßenplanung handelt oder ob es sich um ein touristisches Großprojekt handelt.

Überleitungsvorschriften sind gängige Rechtspraxis. Andernfalls würde ein Verfahren nie zu Ende geführt werden können, weil man immer auf Grund möglicher neuerer Rechtsvorschriften das Verfahren von vorne wieder aufrollen müßte, um alle Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

Im Falle der Schachanlage Konrad ist diese Frage eingangs des Raumordnungsverfahrens erörtert worden; das war bereits Anfang der 80er Jahre. Dazu ist auszuführen, daß der Abschlußbericht der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung München zur Eignungsprüfung der Schachanlage Konrad als Endlager für radioaktive Abfälle im Juni 1982 vorgelegt worden ist, also erst, nachdem das Landesraumordnungsprogramm 1982 verabschiedet worden war.

In diesem Landesraumordnungsprogramm sind Standorte für die Endlagerung radioaktiver Abfälle festgelegt worden. Schacht Konrad war damals nicht dabei, eben aus besagtem Grunde, daß der Abschlußbericht derzeit noch nicht vorlag und die Eignung noch nicht als solche festgestellt werden konnte.

Nach der Konkretisierung der Planung und auf Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ist mit Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten die Änderung des Landesraumordnungsprogramms vorgesehen gewesen. Allerdings ist dieses Verfahren dann nicht mehr zum Tragen gekommen, weil sich zwischenzeitlich das Planfeststellungsverfahren bereits anbahnte.

Hierzu ist grundsätzlich auszuführen, daß die raumordnerische Beurteilung eines Standortes auf verschiedene Weise vorgenommen werden kann. Dies ist in der Regel durch das Raumordnungsverfahren zu überprüfen. Allerdings kann nach dem Runderlaß des Innenministers vom 4. Januar 1978, der inzwischen durch einen Runderlaß von 1990 fortgeschrieben ist, von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden, wenn die Abstimmung mit anderen Planungen auf andere Weise möglich ist; denn die Zweckbestimmung des Raumordnungsverfahrens ist einerseits die Abstimmung der Planung oder Maßnahme mit den Belangen anderer Planungsträger und andererseits ihre Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung festzustellen.

Hier ist entschieden worden, daß es nicht unbedingt erforderlich ist, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, sondern daß die Belange, die zur Abstimmung erforderlich sind, auch im Planfeststellungsverfahren geregelt werden können. - Soweit zum Raumordnungsverfahren.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Frau Ruppenthal von Radetzky. Sie haben uns jetzt wirklich sehr weitergeholfen, weil Herr Meyer zu Düttingdorf natürlich zu Recht darauf hingewiesen hat, daß diesbezüglich der Antragsteller schon einmal Stellung genommen hatte. Aber es hatte seitens der Planfeststellungsbehörde bzw. seitens der Beteiligungsbehörden bislang zu diesem Bereich Fehlanzeige gegeben, so daß wir den Einwendern noch einen diesbezüglichen Nachtrag schuldig waren. Dafür herzlichen Dank. - Herr Rechtsanwalt Nümann.

Nümann (EW-Lengede):

Die Stellungnahme sowohl seitens des Antragstellers als auch seitens der Bezirksregierung veranlaßt mich zu folgenden Bemerkungen und Feststellungen:

Erstens. Ich gebe Ihnen, Herr Kollege, natürlich recht, daß das eine abstrakt generelle Übergangsvorschrift ist. Sie betrifft in der Tat nicht nur Bundesendlager; auch darüber sind wir uns einig.

Sie führt aber, wenn man einmal von Morsleben absieht, tatsächlich zu einem Leerlaufen der Übergangsregelung. Ich habe das auch an Hand der Fachliteratur einmal durchgecheckt. Asse ist mindestens in einem Genehmigungsverfahren irgendwo einmal hängengeblieben, Gorleben ist im Planfeststellungsverfahren hängengeblieben, Konrad verhandeln wir gerade.

Was Morsleben angeht, kann man über die Entstehungsgeschichte wirklich streiten. Die letztinstanzliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Verwaltungsstreitverfahren war noch nicht da. Aber auch da hat gerade Ihre Behörde als Betreiber des ERAM den Standpunkt eingenommen: Morsleben ist einstweilen nicht planfeststellungspflichtig, sondern wir haben die Übergangsregelung aus dem Einigungsvertrag. Das ist eine Auffassung, mit der ich nicht konform gehe, wie wohl ich die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Kenntnis nehme und als letztinstanzliche verwaltungsgerichtliche Entscheidung auch respektieren muß.

Wenn man sich das alles überlegt, kann man schon auf den Gedanken kommen, ob hier nicht speziell bezüglich der Bundesendlager - nur das ist die Argumentation der Gemeinde - eine Übergangsvorschrift dazu führt, daß eine andere Vorschrift, nämlich die Bezifferung im Katalog des § 1 - ich glaube, die Ziffer 6 betrifft Bundesendlager -, wirklich ins Leere läuft. Eine Vorschrift, wo § 1 sagt, es gilt, und § 2 sagt, es gilt nicht, übersteigt schon etwas mein Verständnisvermögen. Deshalb ist das schon eine interessante Frage.

Zweitens. Ich entnehme der Äußerung der Bezirksregierung eine weitere Antwort - aber ich bitte, einmal zu prüfen, ob ich das jetzt richtig verstehe -: Vor Inkrafttreten der Raumordnungsverordnung gab es das fakultative Raumordnungsverfahren nach § 14 NROG. Das gibt es nach wie vor; das Bundesraumordnungs-gesetz läßt das ausdrücklich unberührt.

Wenn ich es richtig verstehe, ist das Ermessen - § 14 NROG ist eine Kann-Vorschrift, also eine Ermessensvorschrift - damals dahin gehend ausgeübt worden, daß man gesagt hat: Das, was das Raumordnungsverfahren leisten könnte, soll das Planfeststellungsverfahren leisten.

Ich sehe das jetzt mit einem lachenden und einem weinenden Auge. Mit dem lachenden Auge sehe ich das deshalb, weil ich nun aus der Äußerung der Bezirksregierung entnehme, was dieses Planfeststellungsverfahren nach Auffassung der Raumordnungsbehörde leisten soll. Ich sehe es mit einem weinenden Auge, wenn ich es damit vergleiche, was dieses Planfeststellungsverfahren derzeit leistet oder nicht leistet, weil der Antragsteller - aus seiner Sicht sicherlich konsequent, aber, gemessen am Standpunkt der Bezirksregierung, kontraproduktiv - sich auf seinen berühmten Anlagenbegriff aus dem Anlagengenehmigungsverfahren nach § 7 zurückzieht und auf Grund dieses Rechtsstandpunktes konsequent alle Versuche abwehrt - wenn auch mit unterschiedlichem Erfolg -, hier die Fragen zu erörtern, die hinsichtlich der raumordnerischen Abstimmung von Schacht Konrad zu prüfen wären.

Ich meine folgendes: Ein Raumordnungsverfahren geht über den Anlagenbegriff des Atomrechtes in der engen Scheutenschen Interpretation wohl wirklich hinaus. Wenn man den Standpunkt des Antragstellers zugrunde legt, dann versagt dieses Planfeststellungsver-

fahren hinsichtlich der Anforderungen, die ein Raumordnungsverfahren eigentlich gestellt hätte.

Daraus kann man nur den umgekehrten Schluß ziehen - insofern fühle ich mich durch die Bezirksregierung bestätigt -, daß dieses Planfeststellungsverfahren sehr viel mehr leisten muß, als nur eng um die Anlage herum zu entscheiden. Es muß wohl mehr tun. Es muß das leisten, was ein Raumordnungsverfahren geleistet hätte.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Nümann. - Wir wähten uns doch dem Ende dieses Termins sehr nahe. Daß es dann plötzlich eine so interessante Wendung nehmen könnte, hatten wir nicht erahnt.

Frau Ruppenthal von Radetzky, können Sie Herrn Nümann noch einmal darauf antworten? Denn es ist in der Tat entscheidend, ob hier wirklich erwartet wurde, wie Sie erwähnt haben, daß die Verfahrenskriterien des Raumordnungsverfahrens in diesem atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren abzuarbeiten seien, die dann möglicherweise in diesem atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren überhaupt nicht zum Zuge gekommen sind. Insbesondere betrifft dieses die von der Gemeinde Lengede immer wieder hervorgehobene Pflicht zur Alternativenprüfung. Ich denke, das sollte man konkretisierend zu dem Vortrag von Rechtsanwalt Nümann hinzufügen.

Frau Ruppenthal v. Radetzky (GB):

Es ist in der Tat so, daß im Raumordnungsverfahren in der Regel Alternativen geprüft werden. Aber vielleicht sollte ich das noch etwas grundsätzlicher ausführen.

Wir haben in diesen Planungsprozessen grundsätzlich die Zweistufigkeit: Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren. Das Raumordnungsverfahren dient dazu - ich wiederhole mich jetzt; aber das macht vielleicht nichts -, zunächst eine Planung, die konkret beantragt worden ist, auf ihre Ziele der Raumordnung und Landesplanung hin zu überprüfen. Diese Ziele sind im Landesraumordnungsprogramm festgelegt worden und finden ihre nähere Ausführung und Ausfertigung in den regionalen Raumordnungsprogrammen.

Allerdings wird im Falle der Stadt Salzgitter als kreisfreie Stadt ein regionales Raumordnungsprogramm nicht aufgestellt. Vielmehr ersetzt dort der Flächennutzungsplan das regionale Raumordnungsprogramm. - Dies ist zunächst der eine Aspekt: Überprüfung auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die zweite Zweckbestimmung des Raumordnungsverfahrens ist die Überprüfung mit den Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger, die zum Zeitpunkt des Entstehens einer Planung nicht immer für alle ersichtlich und bekannt sind. Das heißt, in diesem Raumordnungsverfahren werden alle Planungen und Planungsaspekte zusammengetragen und aufeinander abgestimmt.

Oftmals ergibt sich aus dieser Abstimmung überhaupt erst die Diskussion von Alternativen. Es ist nicht so, daß der Planungsträger von vornherein mit Alternativstandorten oder Alternativtrassen in ein Raumordnungsverfahren geht. Vielmehr ergibt sich oftmals aus Gründen der Abstimmung und aus Gründen der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung der Bedarf, Alternativen zu überprüfen.

Im vorliegenden Fall ist seinerzeit das Gutachten von der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung in München gemacht worden. Es ist in diesem Falle etwas komplexer, so daß man nicht ohne weiteres sagen kann: Ich verschiebe das Ganze jetzt um 500 m weiter nach rechts oder 7 km nach Norden. Vielmehr sind erst einmal gewisse Standortvoraussetzungen und Standorteignungen erforderlich.

Insofern hat der Antragsteller das Raumordnungsverfahren für diesen Standort beantragt. Andernfalls hätten wahrscheinlich in gleichem Umfange wie diese Überprüfung solche Gutachten auch für andere Standorte erstellt werden müssen.

Es ist seinerzeit von den maßgeblichen Planungsbehörden entschieden worden, daß für diesen Standort eine raumordnerische Überprüfung auch im Planfeststellungsverfahren möglich ist, schon allein aus dem Gesichtspunkt, weil sich der Standort in einem Gewerbegebiet in der Stadt Salzgitter befindet. Insofern standen damals offensichtlich keine konkreten anderen Planungsabsichten dem entgegen. Wie ich eingangs ausführte, kann der Flächennutzungsplan auch als regionales Raumordnungsprogramm ersatzweise herangezogen werden. Insofern war das auch mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Aus diesem Grunde ist seinerzeit auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet worden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Frau Ruppenthal von Radetzky. - Herr Rechtsanwalt Nümann.

Nümann (EW-Lengede):

Das Thema erstreckt sich jetzt natürlich automatisch weiter. Ich kann im Grunde genommen auf das rekurrieren, was der Kollege Geulen heute morgen für die Stadt Salzgitter aus dem Gesichtspunkt der kommunalen Betroffenheit gesagt hat. Für die Gemeinde Lengede ist der Flächennutzungsplan der Stadt Salzgitter zunächst einmal keine Frage der unmittelbaren kommunalen Betroffenheit, aber - ich habe die Vorschrift eben schon einmal genannt - wir stehen in einer Art planerischem Verbund zwischen Nachbargemeinde und Gemeinde. Das BauGB hat seine spezielle Abstimmungsvorschrift zu § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes.

Insofern interessiert es uns natürlich schon, was eigentlich mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Salzgitter passiert. Er ersetzt einerseits - das hat die Bezirksregierung gerade bestätigt - das regionale Raum-

ordnungsprogramm, entfaltet also nach meinem rechtlichen Dafürhalten unmittelbare Zielbindung.

Dieser Flächennutzungsplan enthält eine konkrete Darstellung, allerdings nicht, wenn ich mich nicht irre, von GE-Flächen, sondern von zum Teil, jedenfalls undifferenziert, gewerblichen Flächen; das macht aber keinen großen Unterschied.

Dann sind wir natürlich bei dem Thema: Ist bauplanungsrechtlich - dann umgesetzt in raumordnerische Ziele - ein Bundesendlager eigentlich ein Gewerbebetrieb im Sinne des § 9 oder § 8 der Benutzungsverordnung? Das ist doch eine spannende Frage.

Soweit ich weiß, gibt es dazu unterschiedliche Auffassungen, u. a. vom OVG Münster - ich habe das schon einmal zitiert -, die in einem Eilverfahren einmal gesagt haben: Nein, ein Zwischenlager für atomare Abfälle gehört nicht in ein Gewerbegebiet - ich glaube, es war sogar ein Industriegebiet; damals allerdings B-planmäßig festgesetzt. Nur, das, was der B-Plan in der Münsteraner Entscheidung festgesetzt hatte, kann ich hier gerade wegen der Ersetzungsfunktion des Benutzungsplanes natürlich auf den Flächennutzungsplan übertragen, wiewohl seine Darstellungen, soweit er ein rein vorbereitender Bauleitplan ist, natürlich nur eine mindere Verbindlichkeit hat; das weiß ich wohl. Aber vor allem als regionales Raumordnungsprogramm ist er mir wichtig.

Wenn ich diese Entscheidung übertrage und dann vergleiche, was wird beantragt, und was sagt der Flächennutzungsplan dazu, dann kann ich hier über Schacht Konrad eigentlich relativ schnell den Aktendeckel zumachen: Das ist nicht planfeststellungsfähig. Das verstößt gegen Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Auf diesen kurzen Nenner kann man es bringen. Wenn man auf dem Standpunkt steht, ein Bundesendlager gehört ebensowenig wie ohnehin ein Zwischenlager in ein Gewerbegebiet, dann ist Schluß. Dann müßte vorher der Flächennutzungsplan geändert werden, und dann bräuchte der Antragsteller eine Entscheidung des Rates der Stadt Salzgitter. - Das ist immerhin eine Schlußfolgerung, die man ziehen kann.

Ich wüßte schon ganz gerne, welchen Standpunkt die Planfeststellungsbehörde und welchen Standpunkt der Antragsteller dazu einnimmt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Nümann. Die Planfeststellungsbehörde verläßt sich da voll auf die im Rahmen der Beteiligung heranzuziehenden Behörden. Wir werden diesbezüglich nicht in einen Kompetenzkonflikt mit dem Niedersächsischen Innenminister eintreten.

Deswegen frage ich die Bezirksregierung, Frau Ruppenthal von Radetzky oder Herrn Kurz. Wer von Ihnen möchte diesbezüglich antworten?

Frau Ruppenthal v. Radetzky (GB):

Ich möchte zunächst einmal einiges geraderücken; ich glaube, hier bin ich falsch verstanden worden.

Der Flächennutzungsplan ersetzt das regionale Raumordnungsprogramm für die Stadt Salzgitter als kreisfreie Stadt. Das ergibt sich einfach aus dem Tatbestand, daß es sich hier nur um ein Gemeindegebiet handelt. Ansonsten werden die regionalen Raumordnungsprogramme für Landkreise aufgestellt, wobei ein Landkreis mehrere Gemeinden umfaßt.

Der Flächennutzungsplan wird in diesem Sinne nicht gleichzeitig Ziel der Raumordnung, sondern wir bewegen uns auf dem Gebiet des Flächennutzungsplanes immer noch im Bereich der kommunalen Bauleitplanung. Wenn er das regionale Raumordnungsprogramm ersetzt, dann bedeutet das nur, daß die Ausweisung der Flächennutzung den regionalen Zielen angepaßt sein muß. Das heißt, er darf den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, die im Landesraumordnungsprogramm festgelegt sind, nicht widersprechen. - Das sei noch einmal vorausgeschickt.

Zu dem, daß eine Sondermülldeponie in einem Gewerbe- oder Industriegebiet angesiedelt werden kann: Herr Kurz wird sicher gleich etwas dazu sagen, wie die Flächennutzung dort festgelegt werden muß.

Ich habe nur ausgeführt, daß seinerzeit bei der Überprüfung, ob ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist oder nicht, festgestellt worden ist, daß sich der Standort in einem Industriegebiet befindet und daß damit ein offensichtlicher Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht vorliegt. Das wäre sicher der Fall gewesen, wenn es in einem reinen Wohngebiet gelegen hätte.

Kurz (GB):

Zur Frage der Flächennutzungsplanausweisung in der jetzt gültigen Fassung finden wir eine G-Darstellung, die eine Entwicklung sowohl zum Gewerbe- wie auch zum Industriegebiet hin zuläßt. Für die besondere Nutzung als Endlager ist jedoch weder ein Gewerbe- noch ein Industriegebiet geeignet, zumal in der IV. Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom Januar 1990 erstmalig für Kernenergieanlagen Vorschriften aufgenommen worden sind. Zu finden sind diese unter § 11, sonstige Sondergebiete.

Das hieße in der Konsequenz, wie es von Herrn Rechtsanwalt Nümann schon dargestellt worden ist, daß der Flächennutzungsplan in seiner G-Darstellung der Nutzung als Endlager entgegensteht und eine Änderung, wenn die Stadt Salzgitter dem Projekt positiv gegenüberstünde, erforderlich wäre, und zwar eine Änderung des Flächennutzungsplanes zum SO-Gebiet hin.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Und wenn sie nicht will?

Kurz (GB):

Dann wird es keine Ratsmehrheit für diese Änderung geben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dann wird das Projekt ohne die Änderung des Planes möglich?

Kurz (GB):

Das ist eine sehr interessante Frage,

(Heiterkeit)

insofern interessant, als auch an anderer Stelle des Baugesetzbuches in der erstmaligen Erwähnung von Kernenergie auf diese besondere Zweckbestimmung eingegangen wird: Der § 35 Abs. 1 Ziffer 6, der ganz neu ins Planungsrecht aufgenommen worden ist, besagt, daß im Außenbereich ein Vorhaben zulässig ist,

"wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, ... wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dient."

Das heißt, solche Anlagen sind dem eng begrenzten Kreis privilegierter Bauvorhaben zuzurechnen. Für privilegierte Bauvorhaben braucht man keine qualifizierte Flächennutzungsplandarstellung.

Nichtsdestotrotz dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen, auch nicht bei solchen privilegierten Vorhaben für Kernenergie und Abfallentsorgungsanlagen für radioaktive Rückstände.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Kurz. Gestatten Sie eine Nachfrage? Sie beziehen sich bei § 35 auf das Bauen im Außenbereich. Nun haben wir allerdings dargestellt bekommen, daß es sich um einen beplanten Bereich im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans handelt. Habe ich das falsch verstanden? - Herr Klatt kann das klären.

Klatt (GB):

Es ist vom Rat kein Bebauungsplan in diesem Bereich festgesetzt, schon gar nicht für ein Endlager für atomaren Müll.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Es ist ausschließlich ein F-Plan?

Klatt (GB):

Es ist Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches. Insofern darf das Bauvorhaben dem geltenden Flächennutzungsplan nicht entgegenstehen oder, wie es im Baugesetzbuch heißt, widersprechen. Weiterhin muß die gesicherte Erschließung dargelegt sein. Auch das hätten wir als Bauaufsicht im Planfeststellungsverfahren für Sie in Amtshilfe zu prüfen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Herr Nümann.

Nümann (EW-Lengede):

Das ist in der Tat richtig; deshalb habe ich mich spontan gemeldet. Nach meinen Informationen besteht in der Tat kein Bebauungsplan für dieses Gebiet, so daß wir also entweder § 34 oder § 35 des Baugesetzbuches anzuwenden haben.

Ich fürchte, daß Sie sich rechtlich nicht auf die Stellungnahmen der Behörden verlassen dürfen. Die Behörden dürften verlässlich sein, aber Sie dürfen sich trotzdem nicht auf diese verlassen, weil Sie sich im Wege der Konzentrationswirkung eine eigene Meinung bilden müssen.

Die nächste spannende Frage ist natürlich: Was wenden wir eigentlich an: § 34 im Zusammenhang mit bebautem, aber unbeplantem Innenbereich, oder wenden wir § 35 BauGB an? Da gibt dann schon unterschiedliche Weichenstellungen.

Ich habe eine Meinung dazu. Ich habe aus der Äußerung von Herrn Klatt gerade herausgehört, daß wir uns offenbar einer Meinung sind. Er neigt nämlich dazu, § 35 anzuwenden - ich übrigens auch -, wiewohl das einwenderseits nicht unbedingt zu den besseren Ergebnissen führt; denn andernfalls - um das auch noch eben zu beantworten - stünde der Antragsteller vor dem Problem, daß sich ein Endlager in die Umgebungsbebauung einfügen muß.

Ob es sich einfügt, beurteilt man zunächst einmal danach, daß man einen Rahmen bildet und sich ansieht, was in der Umgebung vorhanden ist. Sie können in der Umgebung einmal nachzählen, wie viele Bundesendlager für atomare Abfälle vorhanden sind - nämlich keines. Jedenfalls entspricht das Vorhaben nicht der Umgebung.

Dann kann man nur noch prüfen, ob es sich deshalb einfügt, weil es gleichwohl der Umgebung nicht widerspricht, also keine städtebaulichen Spannungen erzeugt. Ich wüßte nicht, welches Vorhaben mehr städtebauliche Spannungen erzeugen kann - vielleicht noch ein Kernkraftwerk, zugegebenermaßen. Aber auch ein Bundesendlager ist sicherlich nicht, städtebaulich betrachtet, spannungslos. - Das war jetzt natürlich so etwas wie ein Schweinsgalopp durch diese Vorschrift; das gebe ich zu.

Wenn man nach § 34 BauGB vorgeht, gerät man allein schon damit in Schwierigkeiten; das nur einmal am Rande. Sie müssen also auch noch die Frage beantworten, welche Vorschrift Sie nun anwenden wollen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Welche hätte denn der Antragsteller gerne angewandt?

Dr. Thomauske (AS):

Zu dieser Frage kommen wir gleich. Vielleicht vorher noch eine Korrektur für das Protokoll. Vor Frau Ruppenthal v. Radetzky sprach vorher Herr Meyer zu Düttingdorf. Die Verhandlungsleitung fügt da immer über-

flüssigerweise noch ein s mit ein, das aus dem Protokoll wieder herausgenommen werden kann.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich bitte Herr Meyer zu Düttingdorf um Entschuldigung.

Dr. Thomauske (AS):

Bei der Stellungnahme von Herrn Kurz ist mir nicht so ganz klar geworden, ob er diese Stellungnahme als Stadtbaudezernent gegeben hat oder ob dies eine politische Stellungnahme war. Dies ist mir nicht so ganz klar geworden. Vielleicht kann er dies noch einmal darlegen, in welcher Funktion er hier gesprochen hat.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dann machen wir jetzt unsererseits eine Korrektur für das Protokoll und sagen, daß Sie natürlich meinten, Herrn Kurz als Städtebaudezernent. Ob und inwieweit er sich als Vertreter der Bezirksregierung hier in einem politischen Amte wähnt, möge er selbst erklären.

Kurz (GB):

Als Städtebaudezernent der Bezirksregierung bin ich Beamter des Landes Niedersachsen und habe diesen Status 1969 bekommen, nachdem ich gelobt habe, die Gesetze des Landes zu achten und gegen jedermann gleich zu handeln.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Kurz. War das hinreichend?

Dr. Thomauske (AS):

Ich muß um Entschuldigung bitten, es ist mir nicht so ganz deutlich geworden aus den Ausführungen.

Zu dem inhaltlichen Teil - -

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das ist halt das Problem mit dem Verwaltungsvollzug im Land Niedersachsen. Auch die atomrechtliche Verfahrensverordnung wurde ja schon zur niedersächsischen. Wir wissen das mittlerweile, daß Sie da Probleme habe.

Dr. Thomauske (AS):

Vielleicht sollte man nicht alles in einen Topf werfen. Ich klammere diese Fragestellung aber aus, wiewohl es mich reizt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Sie haben volle Freiheit. Sie dürfen. Es ist zwar Aschermittwoch, aber gleichwohl.

Dr. Thomauske (AS):

Nein, wir sollten uns dem Raumordnungsverfahren zuwenden. Unsere Position wird Herr Rechtsanwalt Glückert vortragen.

Dr. Glückert (AS):

Wir haben uns jetzt gemeinsam auf die Position verständigt - es ist eine Sachverhaltsfeststellung -, daß die Schachanlage Konrad oder die beiden Schachanlagen Konrad in einem Gebiet liegen, das im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen ist

(Kurz (GB): Als Gewerbefläche!)

- als Gewerbefläche.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Klatt, bitte, kurz zur Klarstellung.

Klatt (EW):

Untere Bauaufsichtsbehörde, Stadt Salzgitter.

Ich kenne den Flächennutzungsplan unserer Stadt, für die ich zuständig bin, und dort ist im Flächennutzungsplan kein Industriegebiet und kein Gewerbegebiet festgesetzt, sondern gewerbliche Baufläche, so heißt das richtig, nach § 7 Baugesetzbuch.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke für die Klarstellung.

Dr. Glückert (AS):

Ich stützte mich insoweit auf eine Unterlage der DPU, die ausdrücklich von Gewerbegebiet im ersten Zwischenbericht spricht. Dann ist die offensichtlich nicht richtig.

Wie dem auch sei, auch wenn es für gewerbliche Nutzung vorgesehen ist, kommt Herr Kurz mit dem Argument, daß die Baunutzungsverordnung im Jahre 1990 ergänzt worden sei und da erstmals Sondergebiete für Anlagen, die mit Kernkraft etwas zu tun haben, ausweist. Er zieht daraus eine - juristisch nicht haltbare - Schlußfolgerung, nämlich daß wegen dieser im Jahre 1990 vorgenommenen Änderung die geplante Anlage, das geplante Endlager mit dem Flächennutzungsplan kollidiere. Das ist nicht zutreffend. Sie können selbstverständlich einem Flächennutzungsplan, der noch von der Terminologie der Baunutzungsverordnung aus einem früheren Zeitpunkt ausgeht, nicht die neue Terminologie überstülpen. Jeder mit Bauordnungsrecht befaßte Jurist oder sonstige Fachmann weiß, daß die Baunutzungsverordnung zu den lästigen Gesetzen gehört, die man auch aufbewahren muß, wenn es inzwischen viele Neufassungen gegeben hat, weil für die in älteren Bauleitplänen, Flächennutzungsplänen oder Bauplänen befindlichen Bezeichnungen jeweils noch die ältere Bezeichnung der Baunutzungsverordnung gilt. Diese Schlußfolgerung ist also unzulässig, die Herr Kurz gezogen hat.

Damit im Zusammenhang noch einmal kurz das Raumordnungsproblem. Das hat eigentlich die Vertreterin der Bezirksregierung endlich klargestellt. Herr Kollege Nümann, dieser bewundernswürdige Vortrag, den Sie uns fast im Stile eines Seminars in der vergangenen Woche über Raumordnung gehalten haben, krankte in

einem entscheidenden Punkt, einem wirklich entscheidenden Punkt an einem Fehler, indem Sie nämlich Grundsätze der Raumordnung mit Zielen der Raumordnung gleichgesetzt haben. Ziele sind abwägungsresistent, das ist richtig, und Ziele könnten in einem Planfeststellungsbeschuß so, wie wir ihn beantragt haben für das Endlager, nicht überwunden werden; sie wären vorgegeben. Aber Grundsätze, und dazu gehört das, worüber wir jetzt reden, oder auch Belange, die in einem Flächennutzungsplan ihren Niederschlag gefunden haben, sind nicht abwägungsresistent, d. h. sie sind von der Planfeststellungsbehörde zwar in ihre Materialiensammlung miteinzubeziehen, zu berücksichtigen, aber sie setzen sich nicht unbedingt durch. Deswegen fällt ihr ganzes schön aufgebautes, in sich auch logisches Gebäude zusammen. Wir haben hier keine Kollision, die dem Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses entgegenstände. - Danke schön.

VL Dr. Schmidt-Eriksen: Danke sehr, Herr Dr. Glückert.

Ich denke, zunächst sollte Herr Kurz Stellung nehmen hinsichtlich der Anwendbarkeit des neuen Rechts des Baugesetzbuches, danach haben Sie, Herr Rechtsanwalt Nümann - Ihnen brennt es auf den Nägeln - die Möglichkeit zur Entgegnung hinsichtlich des Problems Raumordnungsziele und Raumordnungsgrundsätze. Zunächst Herr Kurz, bitte.

Kurz (GB):

Die Baunutzungsverordnung hat zum Zeitpunkt - auf den müßte man dann abstellen -, als die Stadt Salzgitter ihren Flächennutzungsplan entwickelt, genehmigt bekommen und bekannt gemacht hat, keine Position für die Einordnung von Betrieben mit Kernenergie oder Entsorgung von Kernenergie. Daraus den Schluß zu ziehen, daß solche Anlagen in jedem Baugebiet demnach zulässig wären, ist ja wohl etwas weit gegriffen. Da es zu dieser Zeit auch schon Sondergebiete gab, bin ich nach wie vor der Auffassung, daß eine solche Anlage in ein Sondergebiet gehört, auch wenn zu der damaligen Zeit in der Baunutzungsverordnung unter Sondergebiet eine Kernenergieanlage nicht aufgeführt war.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Kurz. - Herr Nümann.

Nümann (EW-Lengede):

Jetzt wird es richtig toll. Ich fange einmal hinten an, bei dem, was der Kollege Glückert gesagt hat. Herr Kollege Glückert, ich weiß schon noch, was Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sind, und ich weiß, was Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind. Wenn Sie bitte in meinem schriftlichen Manuskript nachlesen und gleichzeitig im Landesraumordnungsprogramm von 1982 des Landes Niedersachsen nachlesen, dann ist alles das, was ich zunächst an Plansätzen zitiert habe, im Landesraumordnungsprogramm mit "Ziele der Raumordnung und Landesplanung" überschrieben.

Das niedersächsische Landesministerium hat jedenfalls den Teil 2 des Landesraumordnungsprogramms - das sind die Plansätze, die vorne mit C beziffert sind - im Jahre 1982 als Ziele aufgefaßt, als Ziele definiert, und davon müssen wir erst einmal ausgehen.

Ich habe mir hier vierzig weitere Seiten einfach gespart. Die hätte ich Ihnen allerdings auch noch vortragen können. Es gibt zwischenzeitlich ein intensives Maß an Fachliteratur, alles geschmiedet in Münster bei Professor Hoppe. Das ist unser Raumordnungspapst - ich darf ihn hier einmal so apostrophieren; ich glaube, ich tue ihm damit keinen Abbruch.

In Münster ist jedenfalls etliches dazu geschrieben worden, auch von anderen anerkannten Autoren. Die differenzieren natürlich schon bei den Raumordnungszielen zwischen den wirklich echten Raumordnungszielen, die es verdienen, solche zu sein, und denjenigen, die zwar als Ziele überschrieben sind, sich bei Lichte betrachtet aber als Raumordnungsgrundsätze erweisen.

Das Problem ist mir nicht unbekannt, Herr Kollege, nur, solange das Land Niedersachsen Ziele als Ziele tituliert, müssen Sie erst einmal davon ausgehen, daß es Ziele sind. Ich habe bewußt auch nur die Plansätze aus dem Landesraumordnungsprogramm ausgewählt, von denen ich guten Gewissens sagen kann, es sind Raumordnungsziele und keine verkappten Raumordnungsgrundsätze. Letztere sind in der Tat selbstverständlich der Abwägung zugänglich. Das sind im übrigen auch jene Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die beispielsweise einen Abwägungsvorbehalt enthalten. Das ist jedenfalls die von mir vertretene Auffassung.

Ich sage Ihnen allerdings ganz offen, ich befinde mich da derzeit im Dissens zum Bundesverwaltungsgericht. Ich habe die Entscheidung zitiert. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan und im Zusammenhang mit dem Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch ziemlich deutlich gesagt, ob es sogenannte weiche Ziele der Raumordnung gebe, also solche mit Abwägungsvorbehalt oder wie immer man das definieren will, sei zumindest fraglich. Das Bundesverwaltungsgericht macht also die harte Linie und sagt, entweder Ziel oder gar nicht. Ich habe da eine etwas differenzierte Auffassung, kann die auch ganz gut vertreten, aber letztlich müssen Sie sich mit den Gerichten und nicht mit meiner akademischen Privatmeinung auseinandersetzen, wiewohl ich damit nicht hinter dem Berg halte.

Zweiter Gesichtspunkt. In der Tat gehört es zu den lästigen und nicht zu vernachlässigenden Pflichten eines Verwaltungsrechtlers, die jeweilige Fassung der Baunutzungsverordnung aufzuheben. Es ist so. Nur müßten wir dann an dieser Stelle natürlich feststellen, welche Fassung des Flächennutzungsplanes eigentlich die aktuelle ist und welche Teile sich auf welche Fassung der Baunutzungsverordnung stützen. Das ist eine Frage, die ich erst einmal in den Raum stelle, weil ich sie nicht beantworten kann. Dazu müßte man sehr sorgfältig den Gang der Flächennutzungsplanung der Stadt Salzgitter

Schritt für Schritt, also Planungsschritt für Planungsschritt und Änderung für Änderung sichten. Das sollten wir heute hier sicherlich nicht versuchen.

Es gilt aber schon seit jeher § 11 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung, wo eben drinsteht:

"Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden."

Das, was hier zu den Sondergebieten gesagt ist, das können Sie allerdings unschwer wegen des Entwicklungsgebotes - Bebauungsplan als Flächennutzungsplan - unschwer auf die Sonderflächen im Flächennutzungsplan übertragen. Sagen Sie mir dann bitte mal, unter welche Vorschrift des § 8 oder § 9 Baunutzungsverordnung beide Gebiete - beide Gebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete wären aus den Flächen entwickelbar -, unter welche Bestimmung der zulässigen Nutzungsarten Sie bitte ein Bundesendlager für atomare Abfälle subsumieren wollen. Wir können das gerne gleich schrittweise tun.

Ein letztes Wort noch an die Adresse der Bezirksregierung. Ich habe eine andere Rechtsauffassung. Selbstverständlich ersetzt der Flächennutzungsplan ein regionales Raumordnungsprogramm in den kreisfreien Gebieten. Das kann nur zur Folge haben, daß er der Zielbindungsklausel des Raumordnungsrechtes teilhaftig wird, anderenfalls würde er nicht vollständig ersetzen. Dieser Wille läßt sich aus dem Gesetz nicht entnehmen. Auch der Stadtstaat Bremen - dies sage ich speziell auch an die Adresse des Herrn Verhandlungsleiters, der aus Bremen kommt - verfügt weder über ein Landesraumordnungsprogramm noch über ein regionales Raumordnungsprogramm. Warum? Das Bundesraumordnungsgesetz sagt unter anderem für Bremen: Der Flächennutzungsplan des Stadtstaates Bremen und des Landes Bremen ersetzt ein Landesraumordnungsprogramm. Wenn das in Bremen so ist, warum soll das in Salzgitter, jedenfalls für das regionale Raumordnungsprogramm, nicht ein anderes sein?

Wie gesagt, das ist eine Frage, an der, bitte schön, jetzt geknobbelt werden mag.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Nümann. Mit Verlaub eine kleine Korrektur, die Sie mir nachsehen, und eine kleine Einführung einer Bremensie: der Zweistädtestaat Bremen war von Ihnen erwähnt. Das ist im Rest der Republik nicht ganz bekannt.

Knobeln werden wir an dem Problem.

Ich weiß nicht, wer jetzt zuerst angesprochen ist. - Frau Ruppenthal v. Radetzky meldet sich und sollte diesbezüglich den Vortritt haben.

Frau Ruppenthal v. Radetzky (BR):

Ich kann dies nicht so ganz unwidersprochen hinnehmen. Was heißt z. B. "ersetzen"? Wenn der Gesetzge-

ber gewollt hätte, daß der Flächennutzungsplan das regionale Raumordnungsprogramm für die kreisfreie Stadt ist, dann hätte er das auch so ausgedrückt und hätte nicht gesagt, der Flächennutzungsplan ersetzt das regionale Raumordnungsprogramm.

Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß das Land Bremen durchaus ein Landesraumordnungsprogramm hat, wahrscheinlich, wie Herr Eriksen sagt, schon aus der Zweiteiligkeit der Stadt Bremen und Bremerhaven.

Auf diese rechtstheoretische Auseinandersetzung bezüglich der Grundsätze und Ziele der Raumordnung möchte ich nicht vertiefend eingehen. Ich möchte nur darauf hinweisen, auch das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen beinhaltet Grundsätze der Raumordnung als Teil A. Die Grundsätze sind generell festgelegt im Raumordnungsgesetz des Bundes und können durch die Länder ergänzt werden, sofern sie den Grundsätzen des Bundes nicht widersprechen. Es gibt darüber hinaus die Ziele. Die Grundsätze der Raumordnung sind gegeneinander und untereinander abzuwägen, die Ziele der Raumordnung sind zu beachten. Die Formulierung, ob Ziel ja oder nein. Ich weiß, daß sich da die Juristen zum Teil schwer tun, ob das tatsächlich ein Ziel ist oder nicht, in der Praxis kommen wir aber eigentlich ganz gut mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zurecht. - Vielen Dank.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Frau Ruppenthal v. Radetzky. Mit dem Raumordnungsplan für das Land Bremen tue ich mich schwer. Das gehört zwar hier nicht hin, aber das ist § 3 Abs. 2 Raumordnungsgesetz, der sagt, die Grundsätze des § 2 gelten unmittelbar für die Landesplanung in Ländern. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg gelten die Grundsätze des § 2 Abs. 1 für die Flächennutzungspläne nach § 5 Baugesetzbuch. Deswegen werden diese Programme nicht aufgestellt, wenn man die F-Pläne macht. Das ist mein Kenntnisstand.

Frau Ruppenthal v. Radetzky (BR):

Das ist die besondere Spezies von Bremen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Daß der F-Plan dann das Programm ist?

Frau Ruppenthal v. Radetzky (BR):

Nein, daß sie trotz alledem ein Landesraumordnungsprogramm gemacht haben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Damit haben wir hier eine Bremensie geklärt. Ich bitte alle um Nachsicht.

Herr Nümann, bitte.

Nümann (EW-Lengede):

Mit Bremen hatte ich mich in der Tat auch geirrt. Für Hamburg und Berlin gilt es auf jeden Fall. Ich weiß, die

Bremer behaupten immer, sie bestünden aus zwei Städten, aber eigentlich war das mal Niedersachsen. Kann das nicht so sein?

(Heiterkeit)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Weshalb in die Vergangenheit schauen? Blicken wir in die Zukunft. Ich befürchte, es wird bald so sein, und ich werde dann zuhause gesteinigt. - Herr Dr. Thomaske.

Dr. Thomaske (AS):

In einem Punkt muß ich Herrn Nümann enttäuschen, was die Frage anbelangt, daß diese Diskussion über Raumordnungsprogramme eine sehr spannende Frage ist. Mir erschließt sich diese Spannung nicht ganz, deswegen gebe ich weiter an Herrn Glückert.

Dr. Glückert (AS):

Ich sehe nichts, was ich Frau Ruppenthal v. Radetzky noch hinzufügen könnte für den Antragsteller.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine Damen und Herren, ich denke, das Thema ist hinreichend erörtert. - Möchten Sie ergänzend vortragen, Herr Nümann?

Nümann (EW-Lengede):

Nein. Ich wollte nur darauf aufmerksam machen. Bei Raumordnung sind wir d'accord, die spannenden Fragen sind angerissen, es sind Rechtsfragen. Ich hatte auch gar nicht damit gerechnet, daß das heute noch mal zur Debatte kommt. Nichtsdestoweniger hat es mir im Gegensatz zu Herrn Thomaske Spaß gemacht.

Es standen aber noch rein bauplanungsrechtliche Fragen an, wenn man einmal den raumordnerischen Aspekt abschichtet, also §§ 34, 35 Baugesetzbuch. Da wüßte ich schon ganz gern: Was macht die Planfeststellungsbehörde mit der Frage?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Sie haben uns das zum Knobeln aufgegeben.

Nümann (EW-Lengede):

Sie wollen also noch knobeln, o.k.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich sehe mich da im Moment wirklich von meinem juristischen Sachverstand her überfordert, unmittelbar darauf zu antworten.

Nümann (EW-Lengede):

Ist in Ordnung, dann will ich den an dieser Stelle auch nicht weiter fordern.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich habe dem Antragsteller anheim gegeben, dazu Posi-

tion zu beziehen. Das hat er gemacht. Er hat gesagt, die Fragestellung sei nicht einschlägig, wenn ich das in der Quintessenz richtig verstanden habe, Herr Glückert. Wir werden unter Auswertung dessen, was heute gesagt worden ist, in Abstimmung mit dem Innenministerium bzw. der zuständigen Stellen der Bezirksregierung noch darüber grübeln müssen.

Herr Klatt für die Stadt Salzgitter, bitte.

Klatt (GB):

Ich habe als Untere Bauaufsicht eigentlich den Auftrag des Umweltministeriums auch so verstanden, die baurechtliche Überprüfung durchzuführen und somit auch die bauplanungsrechtliche. Als Stadt Salzgitter steht der Flächennutzungsplan als öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 1 entgegen. Das kann man schon daraus schließen, daß dieser Flächennutzungsplan 1978 beschlossen wurde, nicht mit der Absicht, ein Endlager nach Atomrecht, sondern Gewerbetriebe und Industriebetriebe, die dort auch entsprechend der Ausweisung vorhanden sind wie Preussag und ähnliche Stahlverarbeitende Betriebe, unterzubringen. Es ist niemals in der Abwägung zum Flächennutzungsplan die Absicht und somit auch nicht nach § 35 Abs. 3 als Ziel der Raumordnung und Landesplanung innerhalb des Flächennutzungsplanes von der Gemeinde in Abwägung genommen worden. Insofern wäre dieses ein Manko, welches noch - insofern ist die Auffassung der Bezirksregierung richtig dargelegt worden - in einer Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen und erneut abzuwägen ist, insbesondere da der Flächennutzungsplan nur ein Belang ist, der nach § 35 Abs. 1 einer Genehmigung entgegenstehen würde. Es gibt andere, die in § 35 Abs. 3 genannt sind: schädliche Umwelteinwirkungen, unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen, Gefährdung der Wasserwirtschaft, Orts- und Landschaftsbild etc. Das sind alles Dinge, die hier noch mit zu überprüfen wären. Insofern ergibt sich an und für sich nur ein Detail im Flächennutzungsplan, ob der nun entgegensteht oder nicht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Klatt. Möchte darauf der Antragsteller noch einmal entgegenen? - Das ist nicht der Fall. - Herr Nümann.

Nümann (EW-Lengede):

Eine Frage habe ich natürlich noch, die kann man auch bauplanungsrechtlich wieder alternativ stellen. Herr Klatt hatte das eben, das gibt sich aus der Vorschrift, schon angesprochen: Ausreichende Erschließung oder gesicherte Erschließung? Wenn wir den Fall des § 34 haben, müßte es eine gesicherte Erschließung sein, wenn es § 35 ist, dann sagt das Gesetz "ausreichende Erschließung", wobei man dann schon wieder lange darüber nachdenken kann, worin der Unterschied zwischen der gesicherten und der ausreichenden Erschließung besteht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Sehen Sie da inhaltliche Probleme von der Planung her, was die Erschließung betrifft?

Nümann (EW-Lengede):

Ja, es hat auch noch einen bauordnungsrechtlichen Aspekt. Nach meinem gegenwärtigen Erkenntnisstand, wenn ich mir die Planfeststellungsunterlagen angucke, soll die Straße, welche das eigentliche Schachtgelände an die öffentlichen Straßen anschließt, eine Privatstraße sein. Dann gibt es bei der gesicherten Erschließung erstens Anforderungen aus dem Bauplanungsrecht. Die könnte ich an dieser Stelle eigentlich nur debattieren. Das ist mehr eine technische Frage: Kommt man also dorthin, ist das Stück Straße, was da gebaut wird, tragfähig genug? Das will ich jetzt nicht in Frage stellen. Ist das anschließende Straßennetz in der Lage, den daraus resultierenden Verkehr problemlos aufzunehmen? Das ist einmal entschieden worden; immerhin schon mit 500 m Abstand - ich wollte die Zahl einmal erwähnen - im Zusammenhang mit einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb hat der Verwaltungsgerichtshof Mannheim gemeint, wenn die 500 m weiter gelegene Kreuzung nicht ausreicht, den Verkehr eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit 8.000 m², also etlichen Fahrzeugbewegungen, aufzunehmen, dann fehle es an der gesicherten Erschließung. Das war ein Vorhaben nach § 34.

Wenn man das auf Schacht Konrad überträgt, dann hat man plötzlich unter dem Gesichtspunkt der gesicherten oder der ausreichenden Erschließung Fernwirkungen über den Anlagenbegriff, den Herr Scheuten hier immer vertritt, also die Werkszauntheorie. Da kommt man schon wieder in die Umgebung hinein. Ich sage es nur deshalb, man kann das hier so viel variieren wie man will, man landet immer wieder bei derselben Aussage, man kann mit den Transportgefahren nicht am Werkszaun Schluß machen.

Dann hat es noch eine bauordnungsrechtliche Seite. Die würde mich allerdings auch interessieren. Das ist die Frage: Sind die Vorschriften der NBauO erfüllt? Ich will das aber momentan nur als Frage andeuten, denn sonst würde ich jetzt anfangen, hier weiter Bauordnungsrecht zu machen, und das ist unter der Überschrift "kommunale Betroffenheit" nicht ganz unser Thema. Es sollte aber nachher noch einmal drankommen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Nümann. Wir gehen alle gemeinsam davon aus, daß nicht ein solcher Verkehr wie bei einem großflächigen Supermarkt bei diesem Endlager entstehen wird. Inhaltlich muß die Stadt Salzgitter dazu Stellung nehmen. Herr Klatt hatte sich gemeldet.

Klatt (GB):

Das will ich gerne tun. Wir haben auch insofern schon die Frage der gesicherten Erschließung überprüft. Ich

will hier auch nur auf den planungsrechtlichen Aspekt eingehen. Es gibt ja immer die planungsrechtliche und die bauordnungsrechtliche Erschließung. Bei der planungsrechtlichen Erschließung ist im Grunde ein Grundstück dann erschlossen, wenn es entweder selbst an einer öffentlichen Straße liegt oder über dingliche grundbuchlich gesicherte Rechte Wegerechte bis hin zur nächsten öffentlichen Straße bestehen.

Hier in diesem Fall hat die Antragstellerin, die Bundesrepublik Deutschland, 1988 einen Grunderwerb getätigt, noch nicht vollzogen, aber es ist in diesem Zusammenhang eine Teilungsgenehmigung für zwei Baugrundstücke erfolgt für diese Anlage Schacht Konrad 1 und Schacht Konrad 2. Es handelt sich also im baurechtlichen Sinne um zwei Grundstücke, die jeweils erschließungsrechtlich gesehen und erschlossen sein müssen.

Zu Schacht Konrad 1 existiert eine Zufahrt. Dieses ist eine Privatstraße der Stadt. Es existiert ein Feldinteressenschaftsweg, über den offensichtlich die Antragstellerin beabsichtigt, die Schachanlage Konrad 1 zu erschließen. Ich bin hier auch ermächtigt, den Beschluß der Feldinteressenschaft mitzuteilen, daß diese nicht beabsichtigt, ihre Zuwegung für die Schachanlage Konrad 1 zur Verfügung zu stellen und daß diese auch davon ausgeht, daß weder eine planungsrechtliche noch eine bauordnungsrechtliche Erschließung für das Baugrundstück der Schachanlage Konrad 1 vorhanden ist.

Bei der Schachanlage Konrad 2 ist ähnliches. Die Antragstellerin hat sich ein Grundstück gebildet mitten in den Grundstücken der Preussag. Dieses Grundstück ist ebenfalls planungsrechtlich nicht erschlossen. Es ist zwar die Absicht erklärt, eine Zuwegung zu bauen, und es ist auch die Absicht erklärt worden, daß mit Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses die Grundstücke in den Besitz der Bundesrepublik Deutschland übergehen werden, was immer das heißen mag. Daß aber eine planungsrechtliche Erschließung zur Zeit nicht belegt, nicht dargelegt und auch nicht gesichert ist, ist Inhalt unserer Prüfung des Bauordnungsamtes der Stadt Salzgitter.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Klatt. Das richtet das Augenmerk auf den Antragsteller, der dazu im Moment keine Stellungnahme abgeben will, wenn ich das richtig deute.

Dr. Thomauske (AS):

Soweit es die Zuwegung zu Schacht 1 anbelangt, ist unser Kenntnisstand ein anderer. Ich denke, wir werden dies im Laufe des Planfeststellungsverfahrens noch diskutieren.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Nümann.

Nümann (EW-Lengede):

Wie kommen die Abfälle straßenmäßig jedenfalls in Schacht Konrad 2 hinein?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Oder auch heraus. - Nein, herausgehen kann der Abraum über die Bahn.

Nümann (EW-Lengede):

Also, derzeit 100 % Schienentransport? - Entschuldigung, ich komme schon wieder auf die Feuerwehr; aber das gehört eigentlich in das Bauordnungsrecht hinein; das spare ich mir bis dahin.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich denke, wir müssen uns noch einmal kurz zu einer Beratung zurückziehen. - Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Wenn gewünscht, können wir zu dem Problem Schacht 2 noch einmal Stellung nehmen. Zunächst einmal ist festzuhalten, daß ich in meinen ersten Ausführungen, bezogen auf Schacht 1, gesagt habe: Über Schacht 1 werden die Abfälle nicht angeliefert und auch nicht abtransportiert. Darüber, glaube ich, besteht selbst in diesem Hause Einigkeit.

Zu dem zweiten Aspekt, der Zuwegung bei Schacht 2, noch einmal Herr Rechtsanwalt Glückert.

Dr. Glückert (AS):

Im Nebenberuf bin ich auch Notar. Ich übe ihn seltener aus, habe da aber ein gewisses Interesse - wie wahrscheinlich der Kollege Nümann auch - und habe mir deswegen einmal den Kaufvertrag angesehen, der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Preussag - ich weiß nicht ganz genau, wie die Bezeichnung lautet - geschlossen worden ist.

Um Herrn Klatt alle Sorgen zu nehmen: Es ist ein umfangreicher notarieller Kaufvertrag abgeschlossen worden. Nach diesem Kaufvertrag war - wie das häufig der Fall ist - zu einem bestimmten Zeitpunkt der Besitzübergang - dieser Zeitpunkt liegt hinter uns -, auch war der Kaufpreis zu zahlen. Damit besteht eine gesicherte Position des Bundesamtes für Strahlenschutz als Antragstellerin, die Schachanlage Konrad 2 auch zu erreichen.

Lediglich der Eigentumsübergang ist bis zu dem Zeitpunkt aufschiebend bedingt, an dem die Planfeststellung stattfindet. Das heißt, wenn die Planfeststellung nicht stattfindet, müßte alles wieder rückabgewickelt werden. Bei dem, was bauordnungsrechtlich und planungsrechtlich zu prüfen ist, liegt selbstverständlich eine gesicherte Position vor, die Zuwegungen zum Gelände von Schacht Konrad 2 zu benutzen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Klatt.

Klatt (GB):

Mir liegen nur die Erkenntnisse vor, daß bezüglich der Schachanlage Konrad 2 innerhalb des Kaufvertrages das Grundstück 5 aus 45 ist und daß keine dinglichen Wegerechte im Grundbuch eingetragen sind. Deshalb ist meine Aussage, daß zur Zeit keine gesicherte Erschließung vorhanden ist, richtig, ganz unabhängig von der Frage, daß im Baulastenverzeichnis der Stadt Salzgitter nicht eine einzige Wegebaulast eingetragen ist. Ob sie eingetragen wird, stelle ich zumindest für die Anlage Konrad 1 in Frage, insbesondere auf Grund des Beschlusses der Feldinteressentschaft.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomaske.

Dr. Thomaske (AS):

Die Fragestellung der Zuwegung von Konrad 1 und der Zuwegung von Konrad 2 ist rechtlich unterschiedlich. Bei Konrad 1 sehen wir nach wie vor überhaupt keine Probleme. Zu den Zuwegungen zu Schacht Konrad 2 hat Herr Glückert unsere Position dargelegt. Auch hier sehen wir keinerlei rechtliche Hindernisse.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich denke, das ist jetzt hinreichend ausgetauscht. Oder möchten Sie noch etwas für die Bauordnung erklären, Herr Klatt?

Klatt (GB):

Ich kann nur wiederholen, daß das, was Inhalt der Planunterlagen ist, für eine Baugenehmigung, wenn diese hier nicht im Planfeststellungsverfahren einfließen würde, nicht ausreichend gesichert ist. Eine ausreichende Erschließung ist nicht dargelegt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Nümann.

Nümann (EW-Lengede):

Ich hatte mich bislang nur zur bauplanungsrechtlichen Erschließung geäußert und mich darauf beschränkt. Es ist natürlich so: Das Baugrundstück mag denn übertragen werden, aufschiebend bedingt; da sehe ich nicht unbedingt das Problem. Es ist nur festzustellen, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt das Grundstück nicht erschlossen ist, weil die Straße und auch die Verbindungsstraße schlichtweg nicht da sind. So etwas kann man natürlich schaffen, und man kann es an die Industriestraße anschließen.

An der Industriestraße sind natürlich einige Umbauten erforderlich. So, wie sie derzeit gebaut ist, bietet sie keine Möglichkeit zur Anschließung einer Privatstraße. Sie muß umgebaut werden. Das sieht auch der Antragsteller so.

Wenn ich ein solches Baugrundstück habe, das noch nicht erschlossen ist, dann kann ich ein sogenanntes Erschließungsangebot machen. Frage: Liegt das der

Stadt Salzgitter antragstellerseits vor, und ist die Stadt Salzgitter bereit, es anzunehmen, und ist das der Stadt Salzgitter zumutbar? Das sind nämlich die Kriterien aus der Rechtsprechung.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Klatt, Sie sind gefragt.

Klatt (GB):

Meiner Erkenntnis nach liegt ein solches Angebot, Erschließungsanlagen durch die Stadt erstellen zu lassen, nicht vor. Die Stadt Salzgitter ist bei Schacht Konrad 1 Privateigentümer des Grundstückes.

Richtig ist, daß damals für die Preussag ein Wege-recht dinglich im Grundbuch, also privatrechtlich eingetragen ist.

Daß aber für die Nutzungsänderung der Schachanlage, die jetzt stattfindet, eine Wegebaulast nach § 5 Abs. 2 auf dem Privatgrundstück der Stadt zulässig ist, ist Inhalt unserer Prüfung gewesen, mit dem Ergebnis: Es müßte eine solche Baulast eingetragen werden. Dies wäre ein belastendes Recht, welches möglicherweise der Rat der Stadt beschließen müßte. Insofern ist Konrad 1 - das kann ich wiederholen - nicht erschlossen.

Es hat mich allerdings überrascht, Herr Dr. Thomaske, daß Sie für die Schachanlage Konrad 1 die Frage der Transporte ausschließen. Irgendwie müssen die Bergleute doch auf das Baugrundstück kommen. Die Zufahrtstraße ist nicht Teil des Baugrundstückes, insofern müßte sie baurechtlich dazu gemacht werden. Wie gesagt, mich würde schon interessieren, wie Sie das mit der Feldinteressentschaft und mit der Stadt Salzgitter regeln wollen.

Bei der Schachanlage Konrad 2 ist an und für sich ebenfalls nur eine Absicht in den Unterlagen erklärt, auf anderen Grundstücken, die nicht zum Baugrundstück gehören und auch nicht Buchgrundstück sind, eine Straße zu bauen. Es handelt sich ja um eine bauliche Anlage und nicht um eine öffentliche Straße. Ich gehe davon aus, daß Sie das auch als Privatstraße beantragt haben. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, da wir bei einer Baugenehmigung das Sachbescheidungsinteresse überprüfen müßten, ob Sie auf diesen Grundstücken überhaupt bauen dürfen. Das ist eigentlich nicht dargelegt. Es ist möglicherweise Inhalt irgendeines Kaufvertrages, der aber nicht Teil der Planunterlagen ist und daher von uns auch nicht geprüft werden konnte.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Klatt. - Herr Thomaske.

Dr. Thomaske (AS):

Ich denke, über diese Fragestellung werden wir uns noch mit den Rechtsinhabern - so dies zutreffend sein sollte - zu unterhalten haben. Aber ich gehe nicht davon aus, daß wir dies im Rahmen dieses Erörterungstermins

durchzuführen haben, auch nicht mit Herrn Klatt stellvertretend für die Interessengemeinschaften.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich denke, in diesem Verfahren kann jedermann einwenden. Herr Klatt ist jetzt nicht als Einwender aufgetreten, sondern als Vertreter der Bauordnungsbehörde. Ich weiß nicht, ob er als Vertreter der Bauordnungsbehörde für die Interessengemeinschaft reden kann, ob ihn die Bauordnungsbehörde hinreichend bevollmächtigt hat und ob es seitens der von ihm vertretenden Behörde zu beanstanden wäre, wenn er das hier einbringt. Das könnte aber sicherlich geklärt werden.

Zu erörtern haben wir im Rahmen der Jedermannsbeteiligung alles, was Einwender gegen Ihr Vorhaben vorbringen, soweit es entscheidungserheblich sein kann. Dazu gehört u. a. auch das Baurecht - ich sage es einmal ganz kurz.

Insofern sind hier mit den Beteiligungsbehörden, mit den Einwendern und mit Ihnen auch solche Themata zu debattieren. Ich denke, daran kommen wir nicht vorbei. Wenn es hier einwenderseits oder auch von seiten der Beteiligungsbehörde zum Thema gemacht wird, hat das auch etwas damit zu tun, inwieweit diese Fragen durch Einwendungen bei der zweiten Variante angesprochen worden sind. Dann haben wir hier den entsprechenden, wie wir es so schön nennen: Erörterungsbedarf.

Dr. Thomauske (AS):

Ich hatte mich auf die Zuwegung zu Schacht Konrad 1 und auf die Frage bezogen, wie wir uns mit der Interessengemeinschaft einigen werden. Ich denke, dies ist nicht Gegenstand dieses Erörterungstermins. - Soweit meine Ausführungen hierzu.

Ich glaube, daß der Sachverhalt als solcher dargestellt ist und daß ich zu unseren Ausführungen nichts mehr hinzufügen muß.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Da, befürchte ich, muß ich schon korrigierend eingreifen, weil gerade für die enteignungsrechtliche Seite dieses Planfeststellungsverfahrens ziemlich einschlägig und äußerst wichtig ist. Von daher ist diese Interessengemeinschaft am nächsten berührt, weil natürlich die enteignungsrechtlichen Wirkungen zu bedenken sind.

Insbesondere dann, wenn eine solche Interessengemeinschaft sagt, ich bin nicht bereit, mich mit dem Träger eines solchen Vorhabens zu einigen, ist man schon in der Erörterung, auch auf einem Erörterungstermin. - Daß das jetzt nicht geklärt werden kann, ist, denke ich, offensichtlich. Aber das gehört mit zum Gegenstand der Erörterung.

Die Aussage, mit der sie z. B. die kritische Stellungnahme der Bauordnungsbehörde aus dem Weg räumen könnten, indem Sie sagen, notfalls werden wir diese Leute entsprechend enteignen, weil das für uns notwendig ist, ist, denke ich, auch für die Bauordnungsbehörde und für die anderen Behörden interessant, zumal

es auch hier wieder um Fragen der Alternativenprüfung usw. geht. Das muß auch im Hinblick auf die Möglichkeit angesprochen werden, sich friedlich zu einigen, sich konsensual zu einigen, oder auch, sich friedlich, aber nicht konsensual zu einigen. - Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Zunächst, wir haben keine Stellungnahme der unteren Baubehörde vorliegen. - Dies zum einen.

Zum anderen werden wir heute mit einer Aussage konfrontiert, die wir zunächst einmal auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen haben.

Drittens. Gesetz den Fall, dies sei inhaltlich richtig, werden wir uns dazu natürlich auch gegenüber der Planfeststellungsbehörde äußern. Ich denke, dies ist der normale Gang. Es kann aber nicht sein, daß wir zu Dingen, die hier im Erörterungstermin locker eingesprengelt werden, ad hoc unsere Rechtsauffassung zu diesem Punkt darlegen. Ich denke, dies wird seitens der Planfeststellungsbehörde auch nicht verlangt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, mit dieser Klarstellung kann ich leben; das ist selbstverständlich. Ich hatte Ihre vorherigen Ausführungen so verstanden, daß Sie überhaupt die Thematisierung dieses Problems in diesem Erörterungstermin rügen wollten. Wir haben ab und zu ja unterschiedliche Sichtweisen von dem, was hier zu thematisieren ist und was nicht. Da wollte ich lediglich für die hinlängliche Transparenz meiner Erwägungen sorgen, weshalb ich auch diese Diskussion hier für sinnvoll gehalten habe. - Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Wir haben in diesem Erörterungstermin hinlänglich erfahren, daß hier über alles geredet werden kann.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Über alles ja nun auch nicht, Herr Dr. Thomauske, über alles auch nicht! - Herr Klatt noch einmal.

Klatt (GB):

Ich muß noch eine sachliche Richtigstellung vornehmen, wenn wir das Thema abschließen wollen: Es handelt sich nicht um eine Interessengemeinschaft der Landwirte, sondern es handelt sich um die Feldinteressentschaft Bleckenstedt. Das ist ein Realverband, also eine öffentlich-rechtliche Institution.

Diese Feldinteressentschaft habe ich in meiner Funktion der Prüfung der planungsrechtlichen Erschließung gefragt, ob sie bereit wäre, die notwendige Wegebaulast auf ihrem Feldweg für ihre Zuwegung einzutragen. Die Feldinteressentschaft hat dieses mir gegenüber mit Nein beantwortet. Ich gehe davon aus, daß sie das Ihnen gegenüber ähnlich äußern wird.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Klatt, insbesondere für diese Klarstel-

lung, weil ich selber diesen Realverband Feldinteressenschaft zu einer Interessengemeinschaft umdefiniert habe. Ich bitte um Entschuldigung und Nachsicht.
- Herr Nümann.

Nümann (EW-Lengede):

Ich habe meine Rückschlüsse schon gezogen, auch aus der Diskussion über die bauordnungsrechtliche Erschließung. Ich erlaube mir nur noch folgende Hinweise und auch folgende Wertung:

Ich habe fast den Eindruck, wir hätten diese ganzen sogenannten Nebenkriegsschauplätze vielleicht am Anfang des Termins diskutieren sollen. Bei einem schlichten, normalen Bauvorhaben ist es folgendermaßen: Wenn die planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Erschließung nicht gesichert ist, dann ist Schicht im Schacht. Dann wird die Akte zugemacht. Antrag abgelehnt! So einfach ist das!

(Beifall bei den Einwendern)

Wir erörtern hier nun über 60 Tage - ich kann das für mich nicht in Anspruch nehmen; ich habe gelegentlich auch geschwänzt, aber auch nur da, wo ich es durfte - schwierigste atomrechtliche Fragen, und dann stellt man hier beim Bauordnungsrecht fest, daß Minimalia vom Antragsteller einfach nicht beachtet worden sind. Das finde ich schon enorm.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich kann damit leben. Ob Herr Dr. Thomauske damit leben kann, das weiß ich nicht.

Ich will nur einmal kurz aufzeigen, wie sich die bauordnungsrechtliche Erschließung in atomrechtlicher Hinsicht auswirkt und weshalb wir eigentlich eine falsche Reihenfolge hatten. Ich habe es so verstanden und auch in den Planfeststellungsunterlagen so gelesen, daß die Straße bis zum Tor nicht öffentlich gewidmet werden soll - das habe ich begriffen -, daß sie aber irgendwo im Anschlußbereich zum Teil noch nachgewidmet werden muß. Vor allen Dingen bei dem Umfang der Änderung und wegen der Verschiebung der Achse ist das eine straßenrechtliche Frage, die man sich noch einmal überlegen muß. Auch ich kann sie für mich im Moment nicht abschließend beantworten.

Dann haben wir zwischen der öffentlichen Straße und dem eingezäunten Gelände - ich drücke mich da ganz vorsichtig aus - eine Differenzstrecke, wo eine Privatstraße gebaut wird.

Es gibt zwei Möglichkeiten: Entweder gehört die Privatstraße hinterher zum selben Buch- und damit Baugrundstück. Dann läge das Grundstück an einer öffentlichen Straße. Dann wäre es bauordnungsrechtlich erschlossen. Nur, dann müßte sich der Antragsteller bitte schön dazu bereit erklären, sämtliche Auswirkungen - selbst bei seinem Anlagenbegriff -, die sich auf der Zufahrtstraße abspielen, zu diskutieren. Denn es ist ein Buchgrundstück, ein Baugrundstück einer Anlage, mit Verlaub gesagt, selbst nach Ihrem Anlagenbegriff.

Oder man macht es anders. Es gibt andere Möglichkeiten, aber die sind bislang über Baulasten nicht möglich, und dazu muß ich mich dann auch nicht äußern. Ich kann nur sagen: Derzeit könnte man guten Gewissens aus bauordnungsrechtlichen Gründen die Akte schlicht zumachen und ablehnen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Nümann. - Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Ich denke, unsere Position zu diesem Sachverhalt haben wir dargelegt. Auch Fragestellungen der Regelung sind hier angesprochen worden. Nicht umsonst hat die Verhandlungsleitung auf die Relevanz für das Planfeststellungsverfahren im Rahmen des Abwägungsgebotes hingewiesen.

Ich gebe gleichermaßen zu, daß ich auf diese Fragestellung heute nicht vorbereitet bin und in dieser Frage im Augenblick nicht sachkundig bin, wie es sich mit den von Herrn Klatt dargelegten Fragestellungen tatsächlich verhält. Dies haben wir zu prüfen. Aber die entsprechenden Fachleute sind heute hier nicht zugegen, weil wir auf diese Frage heute nicht eingestellt waren, sondern stärker auf die Fragestellung der kommunalen Belange. Dies bitte ich zu entschuldigen und zu konzedieren.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Thomauske. Das ist klar; dafür haben Sie mein Verständnis. Das war auch für uns so nicht zu erwarten; das ergab sich jetzt aus der Diskussion über ein Manko, was wir unsererseits noch auszubessern hatten, nämlich aus dem Diskussionsverlauf heraus hinsichtlich der Fragestellung zum Raumordnungsverfahren, wo wir den Einwendern noch etwas schuldig waren.

Meine Damen und Herren, ich denke, daß jetzt in dieser Situation günstigerweise eine Kaffeepause eingelegt werden sollte, es sei denn, Herr Nümann hätte jetzt noch kurz etwas abschließend zu sagen.

Das allgemeine Problem ist bekannt, daß wir gerne erst nach Abschluß der Behördenbeteiligung in den Erörterungsterminen hereingegangen wären; denn das sind in der Tat Fragen, die sinnvollerweise vorher hätten geklärt werden müssen. Aber das ist, denke ich, hinlänglich bekannt und ausgeglichen.

Nümann (EW-Lengede):

Ich will an dieser Stelle nicht weiter auf Bauplanungsrecht insistieren. Ich weise nur darauf hin: Wenn man über kommunale Betroffenheit redet, dann spricht man über die kommunale Bauleitplanung der Stadt Salzgitter. Wieso der Antragsteller in diesem Punkt unvorbereitet gewesen ist, weiß ich nicht. Das überrascht mich ein bißchen. Aber gut, das muß ich dann in aller Freundschaft zur Kenntnis nehmen.

Ich hätte noch eine bauordnungsrechtliche Frage, eine ganz spezielle, wo ich einfach einmal aufzeigen will, wie sich individuelle Betroffenheit, Ausbreitungsberechnung und bauordnungsrechtliche Fragen der Gebäudegestaltung miteinander verknüpfen und wie sich so etwas verschieben kann, wenn man von vornherein alles einmal durchexerziert hätte. Aber das können wir gut und gerne auch nach der Kaffeepause machen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich bin jetzt irritiert.

Nümann (EW-Lengede):

Ich war so informiert, daß das heute anzubringen sei.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich gehe davon aus, daß wir hier die Tagesordnung abarbeiten und daß wir im Tagesordnungspunkt 8, andere Rechtsgebiete, schon zu einem Abschluß gekommen waren.

(Nümann (EW-Lengede): Das weiß ich!)

Was in der Bürgerstunde erörtert wird, das entzieht sich insofern unserer Definitionsmacht, weil wir von vornherein gesagt haben: Das ist letztendlich das Fenster, wo alles thematisiert werden kann.

Nümann (EW-Lengede):

Das soll mir auch recht sein. Ich war aber dahin gehend informiert, daß einige Bürger speziell zu diesen Bereichen noch Fragen hatten.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Sehen Sie, da sind Einwander untereinander manchmal besser informiert als eine veranstaltende Behörde.

Nümann (EW-Lengede):

Vielleicht bin ich auch falsch informiert; das weiß ich nicht. Aber lassen Sie uns erst einmal eine Kaffeepause machen. Ich stelle die Frage jetzt nicht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Okay, danke. - Halbe Stunde Kaffeepause.

(kurze Unterbrechung)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir setzen die Verhandlungen fort.

Ich frage jetzt die Kommunen, soweit sie hier verhandelt haben - der Herr Gemeindedirektor Marotz hat uns schon verlassen; gleichwohl ist die Gemeinde Lengede immer noch vertreten, da Herr Nümann anwesend ist -, ob wir jetzt bei dem Punkt Betroffenheit individueller, kommunaler und regionaler Belange insbesondere die kommunalen Belange abschließend behandelt haben, ob es diesbezüglich noch Wortmeldungen gibt,

damit wir das hier nunmehr endgültig abschließen können. - Herr Nümann.

Nümann (EW-Lengede):

Was das Erörtern anbetrifft, können wir, jedenfalls was die Gemeinde Lengede angeht, den Tagesordnungspunkt verlassen.

Herr Marotz hat vorhin schon zu Recht gesagt - das gilt natürlich auch für alle anderen Tagesordnungspunkte, auch ich hatte das schon gesagt -: Nach Abschluß des Erörterungstermins werden wir uns das Wortprotokoll genau ansehen und alle Unterlagen sichten. Es wird hie und da noch den einen oder anderen Hinweis geben; davon bin ich überzeugt. Ich gehe auch davon aus, daß, soweit hier nicht explizit erörtert, die schriftlichen Anregungen und Bedenken von der Planfeststellungsbehörde beachtet werden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

So sie sich in den weiteren Verwaltungsablauf einfügen, allemal; denn dummstellen darf sich eine Planfeststellungsbehörde auch nach einem beendeten Erörterungstermin nicht. - Gut, das für die Gemeinde Lengede. Die Gemeinde Vechelde war schon fertig.

Zu den Städten Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel: Jedenfalls hat der Vertreter der Stadt Salzgitter noch eine Wortmeldung signalisiert. Bitte sehr, Herr Hylski.

Hylski (EW-Salzgitter):

Herr Verhandlungsleiter, dieser Erörterungstermin mit seinen 68 Verhandlungstagen bis zum heutigen neigt sich dem Ende zu. Wir sehen heute im Rahmen dieses Tages, an dem der Rechtsbeistand noch einmal die Betroffenheit der drei Städte konkretisiert hat, in diesem Verfahren Gelegenheit, uns aus dem Termin zu verabschieden. Deswegen möchten wir einige Gedanken über unsere Eindrücke zu diesem Termin hier noch kurz vortragen.

Der Rechtsbeistand der Städte Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel hat heute, am 68. Verhandlungstag, im Rahmen des Tagesordnungspunktes 7 die Betroffenheit der kommunalen Belange der Städte in das Verfahren eingebracht. Inhaltlich haben die Städte damit abschließend Position bezogen. Weiteren Erörterungsbedarf im Rahmen dieses Termins sehen sie nicht mehr. Die Kommunen werden sich deshalb aus diesem Termin zurückziehen, weil sie die Arbeit aus ihrer Sicht im Rahmen dieser Erörterung als erledigt ansehen.

Die Erörterung hat aber gezeigt, daß der vor Jahren eingeschlagene Weg der fachlich-wissenschaftlichen und verfahrensrechtlichen Beratung und Betreuung durch sachverständige Dritte gut und richtig war. Die anwesenden Verwaltungsvertreter der Städte haben den Ablauf dieses Termins aufmerksam verfolgt. Die wesentlichen Ergebnisse wurden festgehalten. Einige Fragen konnten während der Erörterung geklärt werden. Neue Schwachstellen im Antrag, teilweise in Gebieten

identifiziert, bei denen wir es nicht erwartet hätten, sind neu vertiefend zu betrachten.

Nach einer kurzen Erholungsphase werden wir unter Einbeziehung unserer Sachbeistände und des Rechtsbeistandes eine umfassende Auswertung dieses Erörterungstermines vornehmen. Am Ende wird die Frage für die drei Städte zu beantworten sein, ob und mit welchen Mitteln die Belange der Städte im weiteren Fortgang dieses Verfahrens zu vertreten sein werden.

Erlauben Sie mir für die betroffene Standortgemeinde Stadt Salzgitter, der Einwenderin, die den Erörterungstermin für einen Zeitraum von ca. fünf Monaten begleitet hat, zum Abschluß ihres Auftretens in diesem Termin einige allgemeine Betrachtungen, ohne daß ich daraus den Anspruch auf Vollständigkeit ableiten möchte.

Uns geht es dabei nicht um eine vertiefende inhaltliche Bewertung oder Analyse. Uns geht es nicht um ein Nacharbeiten dessen, was über 68 Tage in diesem Termin dargelegt worden ist. Dies sollte zur Zeit auch nicht angestrebt werden. Rund siebzig Erörterungstage haben bei allen Verfahrensbeteiligten, auch bei uns und insbesondere auch bei uns, Spuren hinterlassen. Der vielfach geäußerte Wunsch, so schnell wie möglich zu einem geordneten Arbeitsalltag zu kommen, ist mehr als verständlich. Es geht uns um die Eindrücke, die wir aus diesem Termin gewonnen haben. Es geht uns auch um den Anspruch, den die Öffentlichkeit und die Beteiligten dieses Verfahrens an diesen Termin stellen. Der Termin war, wie konnte es anders sein, im Vorfeld von hohen Erwartungshaltungen begleitet. Hierbei sprachen folgende Kriterien für diese hohen Erwartungshaltungen, einmal die Tatsache der ca. 289.000 Einwendungen, zum zweiten der ständige Konflikt zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen zur Frage des Schachtes Konrad und drittens eine sehr intensive Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld von Teilen der Einwenderseite.

Dieser Erörterungstermin war für uns von Erwartungen, Enttäuschungen, Auffälligkeiten und Besonderheiten geprägt. Gerade diese Tatsache des ständigen Auf und Ab und die damit verbundene Ungewißheit, wie es am nächsten Tag weitergeht, was im Rahmen dieses Termins passieren wird, haben ihn für uns interessant gemacht. Es war eine Mischung aus Ungewißheit, Resignation, Herausforderung und Illusion. Der Pfad, auf dem wir gemeinsam gingen, war oft sehr schmal. Daß es allen Beteiligten in diesem Verfahren dennoch gelang, bis zum heutigen Tag zu kommen und die Erörterung in den nächsten Tagen ordnungsgemäß abzuwickeln, spricht ausdrücklich für diesen Termin. Es spricht für die handelnden Personen, denen es gelungen ist, diese Veranstaltung mit Leben, konkret mit Menschlichkeit, zu füllen. Dazu im Verlaufe meiner Ausführungen mehr.

Zu den Enttäuschungen dieses Termins zählen sicherlich die mangelnde Resonanz bei den Einwendern, die Tatsache, daß es nicht gelungen ist, breite Kreise

der Bevölkerung für die Teilnahme am Ereignis zu interessieren, die Tatsache, daß sich die Öffentlichkeit dieser Region mit dem Termin und dem Anliegen der Einwender kaum identifizierte, und die Tatsache, daß politisch verantwortliche Repräsentanten des öffentlichen Lebens in diesem Termin kaum gesehen werden konnten mit Ausnahme einiger Kommunalpolitiker aus Salzgitter.

Dies führte mit Ausnahme der ersten Veranstaltungstage zu einem merklich zurückgehenden Medieninteresse. Es war zu hören, daß dieser Termin stattfindet und in dieser Region dies kaum jemand bemerkt. Dies hat uns nachdenklich gemacht. Jeder sollte im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung über mögliche Gründe und Ursachen nachdenken.

Für den Laien auffällig, dem Insider aber fast selbstverständlich, waren folgende Begebenheiten: Diese Veranstaltung war ein Termin für Juristen und Wissenschaftler von Juristen und Wissenschaftlern. Diese Veranstaltung war von einem permanenten Spannungsfeld in den Beziehungen zwischen Planfeststellungsbehörde und Antragsteller geprägt. Diese Veranstaltung war durch die Weisungslage in wesentlichen Teilen fremdbestimmt und ließ der Verhandlungsleitung kaum Raum für eigene Entscheidungsspielräume. Dies führte zu täglich wechselnden Konfliktsituationen auch und insbesondere mit den Einwendern.

Zu den Besonderheiten dieses Termins zählen die Dauer - wann hat es das gegeben? Wir sind heute am 68. Verhandlungstag in ca. fünf Monaten -, die Tatsache, daß an zwei Standorten erörtert wurde, und - das sage ich mit einem gewissen humorvollen Unterton - die witterungsbedingten Einflüsse. Wer diese Veranstaltung vom ersten Tag mitverfolgt hat, weiß, wir haben bei Sonne begonnen, es kam die Zeit des Regens, es kamen stürmische Nächte und wir haben jetzt winterliche Temperaturen, denen wir ausgesetzt sind. In welchem anderem atomrechtlichen Erörterungstermin hat es solch unglückliche Rahmenbedingungen je gegeben?

Es gab Einwender, deren Hauptinteresse darin lag, mit einem spektakulären Auftreten oder mit Sonderaktionen auf sich aufmerksam zu machen. Dabei - das haben wir festgestellt - wurden häufig die Inhalte vernachlässigt. Diese Einwender werden sich fragen lassen müssen, ob sie damit der Sache und ihrem eigentlichen Anliegen gedient haben.

Anders ist unsere Beurteilung der Einwender, die aus tiefer innerer Überzeugung gegen eine Endlagerung von radioaktiven Abfällen im Schacht Konrad ihre Interessen in diesem Termin teils über lange Zeiträume vertreten haben. Dies geschah auch unter besonderen Rahmenbedingungen und Schwierigkeiten sowie unter Zurückstellung privater Interessen. Diesen Einwendern gilt in diesem Termin unserer Respekt.

Auch die Stadt Salzgitter als eine der hauptbetroffenen Einwenderinnen muß sich fragen lassen, ob sie in diesem Termin ihrer Rolle gerecht geworden ist. Es bleibt anderen überlassen, darüber zu befinden. Es war

Aufgabe der Stadt, ihre Sicherheitsbedenken und die damit verbundenen Sicherheitsinteressen der Bevölkerung dieser Stadt sachgerecht zu vertreten und sie umfassend in das Verfahren einzubringen. Dies geschah inhaltlich über weite Strecken des Termins über Sachbeistände und in Teilen durch Rechtsbeistände. Das Auftreten in diesem Termin wurde uns nicht leichtgemacht und zeitweise war der Weg dornenreich. Zur Durchsetzung unserer Interessen war Fingerspitzengefühl und Diplomatie zur Wahrung der eigenen Interessen erforderlich. Es gab aber auch einige Situationen, in denen ein gewisses hemdsärmeliges, ein burschikoses Verhalten angezeigt war. Bei den unterschiedlichen Aufgabenstellungen, den Interessenlagen und Zielsetzungen aller Beteiligten war es notwendig, schnell in ein Rollenspiel hineinzuwachsen, was alle im Rahmen ihrer Möglichkeiten wahrgenommen haben.

Wir sind von der Verhandlungsleitung, dem Antragsteller und den Einwendern in der Sache korrekt behandelt worden. Dafür sei bereits an dieser Stelle allen Beteiligten gedankt. Es ging uns bei unserem Vortrag in diesem Termin um Inhalte und Sachfragen. Wir hatten kein Interesse an spektakulären Aktionen und Beiträgen. Sicher wird unser Auftreten nicht frei von Kritik sein. Dieser haben wir uns gestellt und dieser werden wir uns stellen. Dennoch darf nicht außer acht gelassen werden, daß wir mit unseren Beiständen einen wesentlichen Teil dieses Erörterungstermins bestritten haben. Es war unser Bestreben, mit allen Beteiligten einen sachlichen Dialog zu führen. Sollten wir uns gegenüber dem einen oder anderen Verfahrensbeteiligten in Form, Stil und Ton vergriffen haben, bitten wir um entsprechende Nachsicht.

Die Verhandlungsleitung war um ihre Aufgabe nicht zu beneiden. Sie hatte ständig zwischen den Belangen der Einwender und dem Begehren des Antragstellers abzuwägen. Die eigenen Interessen als Planfeststellungsbehörde zur Vorbereitung einer sachgerechten Entscheidung durften dabei ebenfalls nicht vernachlässigt werden.

In den letzten Wochen, so haben wir gemerkt, hat die Verhandlungsleitung im Rahmen einer sachgerechten und zügigen Behandlung der Tagesordnung zusätzlich eine Koordinierung der Einwenderinteressen wahrgenommen, eine Aufgabe, die hohe Anforderungen an die Vertreter der Planfeststellungsbehörde im Saal stellte.

Meine Damen und Herren, dies sollten wir bei unseren Nachbetrachtungen bedenken. Dafür möchten wir den Vertretern auf dem Podium, dem Vertreter der Planfeststellungsbehörde, unseren Dank sagen.

Es gab aber auch Situationen, in denen eine etwas konsequentere Verhandlungsleitung sicherlich angezeigt gewesen wäre. Es gab dann wieder Situationen, in denen die Verhandlungsleitung das entscheidende Gespür bewies, sensible Bereiche so anzufassen und so zu lösen, daß eine ordnungsgemäße Abwicklung dieser Veranstaltung gewährleistet werden konnte. Ich darf

für die Stadt Salzgitter feststellen, daß wir von der Verhandlungsleitung in diesem Termin, auch von den wechselnden Verhandlungsleitern, den drei handelnden Personen, korrekt behandelt wurden.

Der Antragsteller war auf sich allein gestellt. Dies lag in der Natur der Sache und in seinem Antragsbegehren begründet. Im Rahmen seines Auftretens spielten viele Begriffe wie Logik, Vernunft, Verständnis, Bildung, Befähigung sowie Glauben und Wissen eine bedeutende Rolle, denn - und das darf man nicht vergessen - er konnte ein Extrakt einer sehr intensiven wissenschaftlichen Arbeit von mehr als fünfzehn Jahren in diesen Termin einbringen. Er muß damit leben, daß die Wissenschaft nur die eine Hälfte und Glauben die andere Hälfte ist.

Der Mehrheit der Einwender, der Mehrheit schlechthin stand nur ein Bruchteil dieser Zeit zur Verfügung, um sich mit den Planunterlagen, den Planinhalten im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beschäftigen. Dem Wunsch nach mehr Dialog und Erörterungsbereitschaft, inhaltlicher Beteiligung sowie der Tatsache, sich kritischen Fragen etwas offensiver zu stellen, kam der Antragsteller leider nicht in der gebotenen Form nach. Dies bedauern wir, da eine entsprechende Bereitschaft auch zur Verkürzung dieser Erörterung hätte beitragen können. Dabei gab es für ihn keinen erkennbaren Grund, sich zu verstecken. Wir hätten uns in weiten Teilen dieses Termins ein aufgeschlosseneres Verhalten und Auftreten des Antragstellers gewünscht. Der Umgang mit uns und mit den Sachbeiständen war in der Sache hart und kontrovers, aber fair und korrekt. Für diesen Bereich hat der Antragsteller die in ihn gesetzten Erwartungen mehr als erfüllt. Dafür danken wir allen Vertretern des Antragstellers.

Meine Damen und Herren, dieser Termin lebte von seinen rhetorischen Exkursionen einiger Verfahrensbeteiligter. Die Wortspiele zwischen der Verhandlungsleitung, dem Antragsteller, den Sach- und Rechtsbeiständen, auch im Verlaufe des heutigen Tages einige Male zu spüren, waren teilweise ein Ohrenschmaus, eine wesentliche Bereicherung dieser Veranstaltung. Gleichwohl - und ich gebrauche dieses Wort zum ersten Mal im Verlaufe des heutigen Tages - lebte der Termin insbesondere von seiner menschlichen Atmosphäre, dem Umgang miteinander und der Achtung vor dem Andersdenkenden. Trotz unterschiedlicher Standpunkte blieb Raum für ein Lächeln und einen humorvollen Beitrag - keine Selbstverständlichkeit in einem Termin wie diesem, in einem atomrechtlichen Erörterungstermin mit einer Dauer von 68 Tagen bis zum heutigen Tag. Dies ist ein Verdienst der Verhandlungsleitung. Wir sollten dieser Tatsache einen hohen Stellenwert beimessen.

Ein Verdienst aller Verfahrensbeteiligter ist, daß dieser Erörterungstermin störungs- und gewaltfrei verlaufen ist. Ich beziehe in diese Formulierung ganz bewußt den Antragsteller in seinen Ausführungen mit ein. Dies zeichnet den Termin und alle Verfahrensbeteiligten aus.

Ich glaube, insoweit ist dieser Termin - das hat er gezeigt - beispielhaft für Folgeveranstaltungen.

Ich möchte abschließend den vielen, vielen Helfern im Hintergrund, den vielen Helfern der Planfeststellungsbehörde, die sich mit der Frage der Organisation beschäftigt haben, die die Frage des reibungslosen Ablaufes zu klären hatten, danken. Wir möchten gleichzeitig zum Ausdruck bringen, daß wir die vor einigen Wochen in Aussicht gestellte Bereitschaft, Ende dieses Monats zu Ende zu kommen, eingehalten haben. Wir sind heute in der neunten Woche dieses Jahres und haben signalisiert, daß wir uns am 24. oder 25. aus dem Termin verabschieden. Ich glaube, man kann davon ausgehen, daß die Stadt Salzgitter ihr Wort gehalten hat.

Abschließend an den Verhandlungsleiter für die Delegation der Planfeststellungsbehörde und an den Verhandlungsleiter und Delegationsleiter für den Antragsteller im Namen der kleinen Delegation aus Salzgitter: Ihnen, meine Herren, gilt unser großer persönlicher Respekt.

Lassen Sie mich abschließend folgendes sagen: Die Stadt Salzgitter, eine junge, immer noch unfertige Stadt, ist in den letzten fünfzig Jahren zu einer selbstbewußten, sich ihrer Eigenheiten, ihrer Stärken und Schwächen bewußten Einrichtung mit einem hohen Wohn-, Lebens- und Freizeitwert geworden. Sie wird auch in Zukunft die Sicherheitsinteressen ihrer Bürgerinnen und Bürger über diesen Termin hinaus in weiteren Verfahren mit der gebotenen Sorgfalt vertreten. Für ihre Aufmerksamkeit, die Sie der Stadt Salzgitter und ihren Beiständen während dieses Termins gewidmet haben, bedanken wir uns, die drei Vertreter in diesem Termin, mit herzlichem: Salzgitter Glückauf!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Hylski, danke sehr an die Stadt Salzgitter, danke sehr an die Städte Salzgitter, Wolfenbüttel und Braunschweig.

Herr Hylski, in dem Moment, wo Sie sich als Einwender aus diesem Termin verabschieden, kann sich eine Verhandlungsleitung natürlich über solche Worte, wie Sie sie gefunden haben, freuen, da sie, wie gesagt, die einwendenden Kommunen als Verhandlungsleitung nicht verprellt hat, sondern darüber hinaus auch noch Worte mit auf den Weg bekommen hat, für die wir auch im Hinblick auf den weiteren Verlauf des Termins dankbar sein müssen. Gleichwohl steht es der Verhandlungsleitung noch nicht an, was schön und harmonisch im Sinne eines Ausklangs gewesen wäre, jetzt Ihrerseits mit ähnlichen Ausführungen für Ihr Verhalten, für Ihre Mitarbeit in diesem Termin, für ihre Bereitschaft zu danken, auch zum Teil doch bestimmte Interessen nicht mit zuviel Verve in diesem Termin zu vertreten. Wir sollten die Abschlußworte als Verhandlungsleitung in dem Moment finden, wo der Termin insgesamt zu Ende ist. Ich kann Ihnen von daher an dieser Stelle erst einmal nur den Dank aussprechen für Ihre Worte. Ich möchte aber trotzdem neben dem bereits Gesagten

noch zwei kleine Anmerkungen machen. Wenn Sie den störungs- und gewaltfreien Ablauf dieses Termins ansprechen, ist das - man soll den Tag nicht vor dem Abend loben - für die Verhandlungsleitung an alle Verfahrensbeteiligten als Kompliment zurückzugeben. Wir haben einen kleinen Beitrag dazu geleistet, den ich auf keinen Fall überbewerten möchte. Ich denke, der größere Betrag ist auf Seiten der Einwender und des Antragstellers zu suchen und zu finden.

Ich freue mich, daß Sie bei aller Kontroverse zwischen dem Antragsteller und der Planfeststellungsbehörde auch Verständnis dafür entwickelt haben, daß es bestimmte Wortspiele hier gegeben hat, die es uns ermöglicht haben, bei aller Kontroversität der Positionen zwischen dem Bundesumweltminister - der Antragsteller steht hier für eine Bundesbehörde - und der niedersächsischen Umweltministerin hier in diesem Termin bislang dabei geblieben ist, was ich mir zu Beginn dieses Termins gewünscht habe, daß wir nämlich einander als Menschen auch am Ende dieses Termins noch gegenüber treten können und allesamt die Verhandlung aufrechten Ganges verlassen können.

Die zweite Anmerkung ist eine, die das politische In-feld dieser Erörterung betrifft. Ich will Ihnen das nicht so einfach durchgehen lassen, daß es lediglich die Kommunalpolitiker seien, die in diesem Termin Präsenz gezeigt haben. Sie haben sicherlich aufgrund lokaler Betroffenheit eine stärkere Präsenz auf diesem Termin gezeigt als manch ein Politiker, dessen politisches Betätigungsfeld einen größeren Radius hat. Wir haben aber auf diesem Termin doch verschiedene Vertreter politischer Parteien, auch bewußt unter Hervorhebung ihrer jeweiligen parteipolitischen Funktionen, engagiert reden hören. Wir haben für den heutigen Tag für die Bürgerstunde noch die Anmeldung eines Wortbeitrages einer Sprecherin eines Landesvorstandes einer Partei, die im niedersächsischen Landtag vertreten ist. Wir haben hier verschiedene Landtagsabgeordnete zugegen gehabt, Bundestagsabgeordnete als Beauftragte für die Kinder, lokal der Bundestagsabgeordnete Schmidt, und es war - auch in der Funktion als Amtschef sollte man seine politische Funktion nicht vergessen - der Staatssekretär unseres Hauses insbesondere in den Anfangsphasen sehr, sehr häufig hier vertreten. Ich denke, gerade von politischer Seite ist, so unangenehm es für jemanden ist, der die Aufgabe des Verwaltungsvollzuges hat, denn sine ira et studio läßt sich leichter ohne politische Einflußnahmen agieren, gleichwohl die politische Begleitung dieses Termins offenkundig gewesen ist, auch über die kommunale politische Ebene hinaus. Daran sollten wir auch denken, weil das mit Bedingungen für die Abwicklung dieses Termins sind, die wir auch alle so erlebt haben.

Herr Hylski, ganz persönlich auch an Sie, an Ihre Delegation, an Ihre Sachbeistände auch persönlich der Dank, daß Sie sich so in diesen Termin eingefügt haben. Wir werden im Laufe des weiteren Verfahrens auch außerhalb des Erörterungstermins noch hinlänglich

miteinander zu tun haben. Ich jedenfalls bedanke mich für Ihr persönliches Engagement sowie für das Engagement der Städte Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel. - Danke sehr.

Möchte der Antragsteller Stellung nehmen? - Bitte sehr.

Dr. Thomauske (AS):

Es kommt offensichtlich so etwas wie eine Abschiedsstimmung heute abend hier auf. Ich glaube, dazu ist noch nicht der richtige Zeitpunkt. Darüber können wir reden, wenn der Planfeststellungsbeschuß erteilt ist. Soweit sind wir noch nicht, und bis dahin haben wir auch noch ein ganzes Stück Weges mit der Stadt Salzgitter zu gehen, was die weitere Behandlung des Verfahrens anbelangt.

Zu dem Erörterungstermin selbst werden wir unsere abschließende Stellungnahme am Ende des Termins geben. Zu der Delegation der Stadt Salzgitter möchte ich aber einige Anmerkungen machen.

Wir bedanken uns für das offene Verhältnis, das wir hier im Rahmen dieses Erörterungstermins mit den Vertretern der Stadt Salzgitter hatten. Ich denke, daß dies ein konstruktiver Weg und auch Beitrag für diesen Erörterungstermin war. Ich will nicht verhehlen, daß wir in verschiedenen Punkten, was die Detailtiefe der Darstellung der Einwendung betrifft, etwas unterschiedlicher Auffassung waren. Wir haben das gewissermaßen beiderseits durchlitten, und die 68 Tage, die bislang ins Feld gegangen sind, sind ja nicht ohne Ihr Mitwirken zustande gekommen. Dies ist sicher auch ein Beitrag der Stadt Salzgitter, den wir hier anmerken möchten. Positiv zusammengefaßt das Verhältnis im Rahmen dieses Erörterungstermins: Ihnen, Herrn Hylski, und Ihrer Delegation meinen herzlichen Dank. Zu den abschließenden Stellungnahmen für das Verfahren werden wir dann am Ende kommen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Letzteres beruhigt mich, denn wenn die abschließende Stellungnahme uns erst nach Zustellung eines Planfeststellungsbeschlusses erwartet hätte, hätten wir, befürchte ich, noch sehr, sehr lange warten müssen. Möglicherweise wäre das ja auch die Vertagung auf den Sankt-Nimmerleins-Tag gewesen. Wir sind diesbezüglich - das ist Ihnen bekannt - im Laufe dieses Termins auch über unsere Skepsis hinaus, die wir am Anfang des Termins hatten, an einigen Stellen noch skeptischer geworden.

Meine Damen und Herren, ich denke, innerhalb des Tagesordnungspunktes "Betroffenheit individueller, kommunaler und regionaler Belange" sind die kommunalen Belange hiermit abgeschlossen. Gleichwohl sind wir aber immer noch in diesem Tagesordnungspunkt und setzen dazu die Verhandlung fort. Es meldet sich Herr Musiol. - Bitte sehr.

Musiol (EW):

Der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen hätte noch eine Einwendung zum Tagesordnungspunkt 7, die ich hier gerne vortragen möchte, und zwar behandelt diese Einwendung den möglichen Eingriff in die Privatsphäre und die Verletzung des Persönlichkeitsrechtes.

Jede Anlage, in welcher mit atomaren Spaltprodukten umgegangen wird, muß, um die unbefugte Inbesitznahme von radioaktivem Material durch unbefugte Dritte zu verhindern, besonders intensiv überwacht werden. Nur hierzu befugten Personen kann der Zutritt zur Anlage gestattet werden. Nicht zum Zutritt befugte Personen werden im Regelfalle im Rahmen einer Personalienkontrolle überprüft und am Betreten der Anlage gehindert.

Intensiv überwacht werden müssen zwangsläufig neben dem eigentlichen Betriebsgelände die Zu- und Abfahrtswege zum geplanten Endlager "Schacht Konrad". Aus Sicherheitsgründen, wohl auch zweckmäßigerweise unbekannt, ist jedoch der Radius, innerhalb dessen um die Anlage herum die Zutrittskontrollen und Personenüberwachungen durchgeführt werden. Es ist daher keinesfalls auszuschließen, daß jeder und jede, der/die innerhalb dieses zu ziehenden Radius wohnt, lebt und arbeitet, ständig damit rechnen muß, in eine Sicherheitskontrolle und -überprüfung zu geraten. Personenüberprüfungen werden bereits heute mit Hilfe von Datenerfassungs- und Übermittlungsgeräten unter Einsatz computergesteuerter miteinander verknüpfter Rechnersysteme durchgeführt. Die Polizeibehörden sind bereits heute in der Lage, mit Hilfe der Computertechnik von jedem Menschen, der anlässlich einer Kontrolle überprüft wird, die Daten zu speichern und regelrechte Bewegungs- und Persönlichkeitsprofile des Betroffenen zu erstellen. Bereits heute ist bekannt, daß ungezählte und ungeheure Datenmengen in diversen Computern gespeichert sind, ohne daß dies den Betroffenen bekannt ist oder gar eine lückenlose Kontrolle über das gespeicherte Datenwissen erfolgt. Die Möglichkeit, ohne Wissen, Wollen und Zutun anlässlich durchgeführter Sicherheitskontrollen in eine Datei zu geraten, mit Hilfe derer über jeden einzelnen Menschen Bewegungs- und Persönlichkeitsprofile erstellt werden können, ist ein unzumutbarer Eingriff in die Privatsphäre und in das Persönlichkeitsrecht jedes Bürgers und jeder Bürgerin.

Sicherheitskontrollen, um eine gefährdete oder eine besonders gefahrenträchtige Anlage, werden in heutiger Zeit nicht nur mit Hilfe verstärkter Personalienfeststellungen durchgeführt, sondern gehen im Regelfall einher mit einer verstärkten Kontrolle des Funk-, Telefon- und Briefverkehrs. Die technischen Möglichkeiten zur Durchführung solcher Maßnahmen werden ständig und regelmäßig verfeinert. Die Speicherung sämtlicher von einem Teilnehmerapparat angewählter Telefonnummern ist überhaupt kein Problem mehr.

Auch hier besteht die erhebliche Gefahr, daß die neuen und ständig verbesserten Möglichkeiten in der Telekommunikation ohne Wissen, Wollen und Zutun des Betroffenen für angeblich oder tatsächlich erforderliche Sicherheitsmaßnahmen exzessiv genutzt werden und grundgesetzlich garantierte Grundrechte auf Schutz der Persönlichkeitssphäre durch Verletzung des Brief-, Funk- und Fernmeldegeheimnisses aushöhlen und untergraben. Auch diese Beeinträchtigung ist unzumutbar und nicht hinnehmbar.

Soweit die Einwendung des LBU. Ich möchte dazu um eine Stellungnahme bitten.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Musiol. Die Stellungnahme des Antragstellers zunächst.

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu Herr Rechtsanwalt Glückert.

Dr. Glückert (AS):

Es steht zwar nicht ausdrücklich in unserer Verfassung, aber das Bundesverfassungsgericht hat das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung aus Art. 2 Grundgesetz hergeleitet. Das ist inzwischen weithin akzeptiert und Bestandteil unseres Grundrechtskatalogs. Dieses Grundrecht geht dahin, die Gefährdungen zu vermeiden, die Herr Musiol eben geschildert hat.

Daß es solche Gefährdungen gibt, nicht nur in Zusammenhang mit dieser Anlage, um die wir uns hier streiten, wer wollte das in Abrede stellen, aber es ist nicht zutreffend, allein die Möglichkeit einer solchen Gefahr schon als Grundrechtsverletzung zu bezeichnen. Das trifft nicht den Kern des Problems. Das Problem, dem wir uns alle ausgesetzt sehen und das man mit geeigneten Mitteln, wo immer man auch steht, bekämpfen muß, ist, zu verhindern, daß es zur Realisierung dieser Gefahren, die Herr Musiol schildert, kommt. Man kann aber nicht deswegen, weil die Gefahr besteht, bestimmte Dinge ganz lassen, da müßte man auch das Telefonieren mit Funktelefon ganz sein lassen oder was auch immer. Das heißt, die Gefahren, die geschildert worden sind, bestehen, sie sind aber, weil sie bestehen, noch keine Grundrechtsverletzung. Vor allem kann man aus diesen Gefahren, die man anderweitig bekämpfen muß mit Datenschutzmaßnahmen aller Art, mit Datenschützern, deren Aufgabe es ja ist, das zu vermeiden, nicht sagen, das Endlager ist nicht zulassungsfähig. - Danke schön.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Glückert.

Seitens der Planfeststellungsbehörde kann man diesbezüglich nur ausführen, daß natürlich die Mitarbeiter in kerntechnischen Anlagen und auch in Endlagern entsprechend sicherheitsüberprüft werden. Das hat dann auch mit Fragen zu tun, ob beispielsweise Er-

kenntnisse beim Verfassungsschutz über die Mitarbeiter vorliegen.

Ob sich jemand einer solchen Anfrage unterwerfen will, hängt mit seiner eigenen Entscheidung zusammen, ob er in einer solchen Anlage arbeiten will. Da geht man davon aus, daß die Beschäftigten vorher darauf hingewiesen werden und sie diesbezüglich ihr Einverständnis erklären. Wenn sie ihr diesbezügliches Einverständnis nicht erklären, fällt in der Regel bei allen kerntechnischen Anlagen die Möglichkeit der Beschäftigung solcher Personen aus. Die Nachbarschaft selber in der Umgebung einer Anlage ist insoweit solchen Kontrollen der Behörden nicht unterworfen.

Jetzt stellt sich allenfalls die Frage, ob die Verfassungsschutzbehörden bestimmtes kritisches Engagement von Bürgern - egal, in welchem Bereich - begleiten und mit ihren Mitteln ausforschen. Das ist eine grundsätzliche Frage, die eigentlich nicht mit der punktuellen Tätigkeit als Bürgerinitiative vor Ort zu tun hat, sondern mit der Einschätzung des Verfassungsschutzes, daß es sich hier um verfassungsfeindliche Aktivitäten handelt.

Eine Bürgerinitiative bei einer betroffenen Anlage ist insofern nicht von vornherein das Objekt von Ermittlungen des Verfassungsschutzes. Wenn der Verfassungsschutz Anhaltspunkt hat, daß sich dort verfassungsfeindliche Elemente - oder wie immer man das bezeichnen möge; ich kann das nur schwer in Worte fassen, weil ich zu diesen Aktivitäten ein recht distanzierendes Verhältnis habe, vor allen Dingen dazu, wie es zum Teil in der Praxis diesbezüglich aussieht - aufhalten, dann hat er einen Anlaß einzugreifen und dann können auch Bürgerinitiativen vor Ort mit betroffen sein, aber nicht, weil es eine Bürgerinitiative ist, sondern weil sich aus anderen Momenten heraus für den Verfassungsschutz der Anlaß zur Tätigkeit gibt.

Im übrigen kann man nur sagen, daß dann der Verfassungsschutz diesbezüglich den entsprechenden parlamentarischen Kontrollen unterliegt und so etwas dementsprechend politisierbar ist.

Sie hatten noch eine Nachfrage, Herr Musiol.

Musiol (EW):

Wir hatten auch nicht in Frage gestellt, daß es notwendig ist, daß Mitarbeiter einer kerntechnischen Anlage überprüft werden; das ist ganz klar. Das Problem ist halt die Einbeziehung von Menschen, die nicht direkt in dieser Anlage arbeiten, sondern die in der Umgebung wohnen - das haben Sie eben schon angesprochen -, die ohne Wissen, Wollen und Zutun der Gefahr unterliegen, daß sie in solche Kontrollen geraten und Daten über sie gespeichert werden.

Herr Rechtsanwalt Glückert, auch Sie haben diese Gefahr in Betracht gezogen. Da wäre jetzt meine Frage, ob von seiten des Antragstellers Maßnahmen vorgesehen sind, diese Gefahr zu minimieren.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich stelle dem Antragsteller anheim, darauf zu antwor-

ten. Aber zur Klarstellung: Mir ist das nicht bekannt. Ich denke auch, Dr. Schober sollte zuständigkeithalber klarstellen, daß Nachbarschaftsbevölkerung, Umgebungsbevölkerung von kerntechnischen Anlagen in die entsprechende Überwachung mit einbezogen wird. Wir selber, die wir hier oben sitzen, die die Behörde entsprechend vertreten, werden mit einbezogen; das ist ganz klar.

Dr. Schober (GB):

Der Verhandlungsleiter hat es eben gesagt: Wir haben im Grunde genommen bei der Abprüfung der Genehmigungsvoraussetzung, des erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstiger Einwirkungen Dritter - darum geht es hier im Augenblick - zu untersuchen, wer in der Anlage beschäftigt ist, wer in die Anlage hineinkommt, auch in sicherungsempfindliche Bereiche. Das macht am Sicherungszaun halt. Alles, was dahinter geschieht, fällt nicht in den Bereich der atomrechtlichen Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde.

Zu den Befürchtungen, die Sie haben, haben Herr Glückert und auch Herr Schmidt-Eriksen etwas gesagt. Es ist auch mir nicht bekannt, daß entsprechende Überprüfungen, Sie hatten gesagt: in einem unbestimmten räumlichen Bereich, vorgenommen werden. Das ist mir nicht bekannt; das ist auch nicht vorgesehen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Zunächst der Antragsteller, danach Herr Musiol und dann Frau Streich.

Dr. Thomauske (AS):

Im Rahmen der Minimierung reden wir im üblichen Rahmen des Erörterungstermins über die Minimierung von Strahlenexposition und CO₂-Abgabe. Minimierung, wie hier eben angesprochen, liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Antragstellers. Insofern, denke ich, ist der Adressat falsch gewählt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

In der Tat wären wir als Adressat vorrangig anzusprechen. - Herr Musiol.

Musiol (EW):

Es ist mir schon klar, Herr Thomauske, wie das Wort Minimierung hier zu verstehen ist. Ich habe es jetzt nur im übertragenen Sinne darauf angewendet.

Gut, ich gebe mich insoweit mit der Antwort der Planfeststellungsbehörde zufrieden, möchte aber gern das Wort an Frau Streich weitergeben, weil Frau Streich unmittelbar betroffen ist, in unmittelbarer Umgebung dieser Anlage wohnt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Musiol. - Frau Streich, bitte.

Frau Streich (EW):

Ich komme aus Bleckenstedt. Ich möchte sagen, daß

wir jetzt schon überwacht werden. Wenn wir uns als Spaziergänger der Anlage nähern, dann wird von dem Wachpersonal schon seit Jahren, wenn sich, ich glaube, mehr als zwei oder drei Personen der Anlage nähern, die Polizei gerufen. Also, wir sind in unseren Bewegungen oder in unseren Freiheiten schon eingeschränkt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das ist jetzt wieder ein Punkt, der den Antragsteller direkt anspricht. Das sind, denke ich jedenfalls, unmittelbare Objektschutzmaßnahmen. Anders kann ich mir dieses Vorgehen, dieses Verhalten nicht erklären. - Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Ich bin über den konkreten Sachverhalt nicht unterrichtet, weise aber darauf hin, daß selbstverständlich, wenn sich in unmittelbarer Nähe der Anlage Spaziergänger nähern, dies sehr wohl für die Objektschutzleute von Interesse ist. Ich erinnere daran, daß am 1. Januar dieses Jahres in einer nicht unbekanntenen Anlage, in Gorleben, an die 100 Spaziergänger den Zaun überstiegen haben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Streich, wollten auch Sie entsprechende Kletterkunststücke vollziehen?

Frau Streich (EW):

Das hatte ich nicht vor. Wir haben dort mit Klosterbrüdern gesprochen, die ein Seminar abhalten wollten. Sie hatten bestimmt nicht vor zu klettern. Das waren vielleicht acht Personen.

Wir waren vielleicht bis auf 50 m an die Anlage herangekommen, da war schon die Polizei da. Das ist nicht nur einmal vorgekommen, sondern das kommt des öfteren vor. Ich kann die Wachleute verstehen, sie haben Angst.

Aber wir sind - das möchte ich hier ganz deutlich sagen - in unserer Bewegungsfreiheit schon seit Jahren eingeschränkt.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Frau Streich. Mir geht es jetzt nur um eine Klarstellung. Die konkreten Vorfälle kennen auch wir nicht. Wir stellen auf keinen Fall in Abrede, daß es dort Objektschutzmaßnahmen gibt. Es kann sein, daß das, was Sie hier ansprechen, die Reaktionen der dort zuständigen Menschen für den Objektschutz waren, daß sie die entsprechenden Ängste hatten, als Sie dort mit mehreren Menschen hinkamen.

Mir ging es in unseren Bemerkungen nur darum, das Bild, was Herr Musiol in seinem Einwand gemalt hat, deutlich zu machen, nämlich das Bild der systemati-

schen Überwachung der Bevölkerung. Das hat dann nicht mehr den Ansatz, da nähert sich eine Gruppe konkret dem Objekt, möglicherweise bekommt der Objektschutz Angst, und er holt die Polizei heran. Vielmehr wird in seinem Bild systematisch die Nachbarschaft mittels datentechnischer Computerüberwachung usw. ausgeforscht.

Was Sie ansprechen, Frau Streich, will ich auf keinen Fall in Abrede stellen. Daß Sie das als eine Beeinträchtigung empfinden, kann ich sehr gut nachvollziehen. Das ist mir schon klar. - Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Zunächst zur begrifflichen Klarstellung: Der Objektschutz hat keine Ängste. Er geht allenfalls seinen Handlungsanweisungen nach, die festgelegt sind. Hier geht es nicht um die Fragestellung, ob jemand Angst hat oder nicht Angst hat, sondern darum, welche administrativen Vorgaben gegeben sind. Die werden umgesetzt. Sie werden jetzt im Rahmen des Objektschutzes für die Schachtanlage Konrad als Bergwerk umgesetzt, und sie werden gleichermaßen, so der Planfeststellungsbeschuß ergehen sollte, in einem späteren Endlagerbetrieb umgesetzt. Ich denke, darauf hat die Öffentlichkeit auch Anspruch.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Thomauske. Ich habe ja gesagt: Sie kennen den konkreten Fall nicht, ich kenne ihn auch nicht. Wenn es denn so war, wie ich es der Schilderung von Frau Streich entnommen habe, daß sie mit einer kleinen Gruppe von acht Leuten, darunter mehreren Geistlichen, sich dem Objekt genähert haben und daß dann die Polizei alarmiert wurde, dann weiß ich nicht, ob das der normale Aufgabenvollzug war. Daraus habe ich dann auf Ängste geschlossen. Das ist möglicherweise überschießende Phantasie meinerseits gewesen; das mag ich gerne eingestehen. - Frau Streich.

Frau Streich (EW):

Ich möchte dazu nur sagen, daß die Pater nicht in der Kutte da waren, sondern - es war im Sommer - in leichten Jeans. Man konnte dieser Gruppe ohne weiteres ansehen, daß sie keinen Sabotageversuch oder ähnliches vorhatte.

Man meidet überhaupt schon Spaziergänge dort; wir wollen ja keine Konfrontation mit der Polizei. Man meidet dieses Gebiet schon, aber es kommt doch hin und wieder vor, daß Verwandte oder Bekannte sagen: Den Schacht Konrad bei euch möchte ich einmal aus der Nähe sehen. Dann gehen wir aber nicht mehr weit heran.

Nur, wir fühlen uns in unserer Bewegungsfreiheit wirklich eingeschränkt, und zwar schon seit Jahren.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Frau Streich. - Möchten sie noch Stellung nehmen, Herr Thomauske?

Dr. Thomauske (AS):

Nur insofern, als daß es sich hier um ein subjektives Empfinden handelt, nämlich sich in der Bewegungsfreiheit eingeschränkt zu fühlen. Dies ist kein objektiver Tatbestand.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das ist auch nicht erforderlich, Herr Thomauske. Es reicht, wenn so etwas als subjektiver Eindruck geschildert wird, was Frau Streich bewegt, weshalb sie Einwendung gegen Ihr Vorhaben erhebt. Es kommt darauf an, daß das bei der Umgebungsbevölkerung, die sich mit dem von Ihnen gestellten Antrag auseinanderzusetzen hat, so empfunden wird und die Einwender deswegen motiviert, Einwendungen zu erheben. - Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Soweit der Bezug zur Einwendung hier hergestellt wird, sind wir nicht in Differenz. Hier ging es um die Fragestellung: Ist das ein objektiver Tatbestand? Der Vorgang selber - das hatte ich dargelegt - ist mir natürlich nicht bekannt. Mir kam es aber darauf an, klarzumachen, daß es sich nicht objektiv um eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit handelt, sondern daß das subjektiv empfunden wird. Wenn dies die Grundlage einer Einwendung ist, ist dies unbenommen; dies ist völlig unstrittig.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wenn das soweit erschöpfend war, Herr Musiol, sind Sie dann damit einverstanden, daß wir jetzt langsam in die Bürgerstunde übergehen? - Frau Altmann hatte hier eine Wortmeldung angemeldet.

Frau Altmann (EW-AGSK):

Ich wollte zuerst einmal für die AG noch folgendes sagen: Vorhin kam eine etwas gefühlvolle Abschiedsstimmung auf. Aus Sicht der AG möchte ich dazu anmerken, daß wir das Verfahren als noch nicht beendet ansehen. Zu gegebener Zeit werden Sie natürlich auch von uns warme Worte hören.

Wir bitten darum, daß die Einwenderseite nicht mit den Städten gleichgesetzt wird. Wenn diese sich verabschieden, ist das eine Sache. Aber wir von der Einwenderseite haben, denke ich, in den nächsten Tagen noch genügend Meldungen. Insofern sollten natürlich nicht irrtümlich die Antragsteller abreisen, und wir sitzen dann hier alleine. - Das wollte ich vorweg sagen.

Jetzt habe ich Fragen, die sich zum einen auf heute beziehen, zum anderen aber auch auf die letzten Tage, wobei ich bitte, mir nachzusehen, daß ich natürlich nicht jeden Tag hier anwesend sein konnte. Ich habe mir deshalb den Informationsdienst des BfS angesehen, wobei mir einige Fragen eingefallen sind.

Zu heute: Ich möchte zu dem Zuwegungsrecht bei Schacht 1 und Schacht 2 etwas nachfragen; das ist mir vorhin etwas zu schnell gegangen. Herr Klatt hatte

nachgefragt, und es wurde gesagt, das würde geklärt werden. Dabei ist mir die Reihenfolge etwas merkwürdig aufgestoßen, daß das überhaupt erst jetzt zu klären ist. Wenn dieses Zuwegungsrecht jetzt nicht gesichert ist, kann das eigentlich nur bedeuten: abwerfen - wobei ich weiß, daß diese Container eine besondere Haltbarkeit haben -, aber soweit, denke ich, werden Sie nicht gehen.

Die zweite Frage: Wenn die Interessengemeinschaften der Bauern - ich weiß nicht mehr genau, wie sie heißt - nicht willens ist, dieses Zuwegungsrecht zu gewähren, könnte das dann auch Enteignung bedeuten? Ich denke, Ihre Juristen müßten in der Lage sein, diese Fragen vom Prozedere her zu beantworten; denn das ist schon von Wichtigkeit, besonders vor dem Hintergrund, daß diese Erörterung in wenigen Tagen beendet sein wird, dann keine Nachfragen mehr möglich sind und das Protokoll sicherlich erst in sechs Monaten oder so zugänglich sein wird. - Das wären zunächst meine Fragen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Zunächst freuen wir uns natürlich, daß die AG Schacht Konrad so großen Wert auf unsere Anwesenheit legt.

Zu der Frage der Zuwegungsrechte: Ich hatte hier vorhin dargelegt, daß ich im Augenblick nicht in der Lage bin, diese Frage als solche zu beantworten. Wir wurden mit einer Aussage von Herrn Klatt konfrontiert, wobei ich denke, daß sie ihm nicht erst seit heute vorliegt und insoweit auch die Möglichkeit bestanden hätte, im Rahmen der Zuständigkeit der unteren Baubehörde das dem Antragsteller gewissermaßen dienstlich zuzuleiten. Daß das nicht erfolgt ist, bedauern wir. Das ist aber kein Punkt für den Erörterungstermin.

Dazu, was inhaltlich dahintersteht, ist anzumerken, daß ich mich zunächst einmal über den konkreten Sachverhalt informieren lassen muß. Im übrigen hatte ich dargelegt, wie der übliche Gang im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist. Dies wurde seitens der unteren Baubehörde hier dargelegt. Wir werden prüfen und uns gegenüber der Genehmigungsbehörde entsprechend äußern.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Altmann, bitte.

Frau Altmann (EW-AGSK):

Wie ist das geregelt? Hat die Stadt hinsichtlich der Prüfung dieses Sachverhalts eine Bringschuld, oder liegt ein Versäumnis des Antragstellers vor? - Das ist die erste Frage.

Die zweite Frage: Bei dem Wort Enteignung habe ich bei Ihnen ein Nicken wahrgenommen. Könnten Sie das näher ausführen?

Dr. Thomauske (AS):

Dies ist sicher ein Problem, daß sich der Genehmigungsbehörde im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens stellt. Abstrakt gesprochen ist sicher nicht auszuschließen, daß dort, wo Rechte konkret nicht vorliegen, im Rahmen des Abwägungsgebotes auch die Möglichkeit der Enteignung besteht. Dies gehört mit zum Abwägungsgebot, das die Planfeststellungsbehörde mit zu prüfen hat.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Altmann.

Frau Altmann (EW-AGSK):

Ich habe noch nach dem Versäumnis gefragt: Wo liegt das Versäumnis, bei der Kommune, die das nicht frühzeitig eingebracht hat, oder beim Antragsteller? Es geht noch einmal um das Zuwegungsrecht.

Dr. Thomauske (AS):

Wir sind noch nicht soweit, hier von Versäumnissen zu reden, sondern hier geht es zunächst einmal um die Ermittlung des Sachverhaltes. Dies werden wir tun, und dann werden wir uns entsprechend äußern. Ich sehe im Augenblick keine Veranlassung, dies hier und heute zu tun, nachdem ich meine Erklärung zu diesem Punkte abgegeben habe.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Altmann.

Frau Altmann (EW-AGSK):

Ich habe das aber so verstanden, daß Sie Informationen nicht bekommen hätten und dies auch bedauern würden. Dies steht aber im Widerspruch zu dem, was Sie gerade gesagt haben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Dies bezog sich auf eine Äußerung der unteren Baubehörde, die ich entsprechend kommentiert habe.

Frau Altmann (EW-AGSK):

Gut - nicht so gut, aber lassen wir es erst einmal dabei.

Jetzt habe ich Fragen zu den letzten Tagen. Es geht einmal um die Diskussion um die Transporte. Am 11. Februar gibt es in Ihrem Info eine Äußerung dahin gehend, es gebe keine ins Gewicht fallenden Risiken hinsichtlich Strahlenexposition und Eintrittshäufigkeit beim Transport. Ich hätte gerne gewußt: Wie definieren Sie "keine ins Gewicht fallenden Risiken"? Ist das der freien Interpretation des BfS überlassen, oder gibt es dafür objektive Kriterien?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Ich hatte wiederholt in diesem Erörterungstermin gesagt, daß ich einer guten Gepflogenheit dieses Erörterungstermins Folge leiste, nämlich: Ich werde mich nicht zu Presse-Infos äußern.

Frau Altmann (EW-AGSK):

Das könnte ich verstehen, wenn es sich um Presse handelt, die in Zeitungen veröffentlicht wird. Aber ich habe immer gedacht, Sie stehen zu Ihren eigenen Aussagen. Das ist ein Zitat, und dazu wollte ich nur eine konkrete Aussage haben.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Altmann, bevor Herr Dr. Thomauske das Wort erhält, möchte ich sagen: Ich kann mich an den Beginn des Erörterungstermins im Oktober erinnern, wo ich die herzliche Bitte an die Einwender geäußert habe, daß wir nicht die Presseerklärungen des BfS über diesen Erörterungstermin zum Gegenstand der Erörterung machen, und zwar deswegen nicht, weil wir dann permanent in einen infinitiven Regreß gekommen wären. Wir würden immer wieder auf andere Sachen, die vorher gelaufen sind, zurückkommen wollen. Ich habe diesen herzlichen Appell an alle Beteiligten gerichtet. Insofern zieht Herr Dr. Thomauske jetzt die Schlußfolgerung aus meinem Appell, auf den er sich schon mehrfach berufen hat. - Herr Thomauske, bitte. - Er verzichtet auf eine weitere Stellungnahme. - Frau Altmann, bitte.

Frau Altmann (EW-AGSK):

Ich möchte gerne begründen, warum ich diese Frage stelle: Wir haben jetzt hier lange erörtert, und es sind ein Haufen Risiken genannt worden. Ich kann natürlich die Quelle, woher ich das habe, weglassen. Also sage ich einfach einmal zu diesem Zeitpunkt: Wie kann es sein, daß, nachdem so lange über Risiken erörtert worden ist, es aus Sicht des BfS keine ins Gewicht fallenden Risiken gibt? Wir wird das begründet? - Ist die Frage dann zulässig?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich will jetzt hier nicht etwas zur Zulässigkeit sagen, wenn ich mich vorher darauf beschränkt habe, an alle einen herzlichen Appell zu richten.

Frau Altmann (EW-AGSK):

Herr Schmidt-Eriksen, darf ich noch einmal dazwischengehen? Herr Schmidt-Eriksen, das nennt sich hier Bürgerfragestunde. Bürger, die berufstätig sind, können nicht jeden Tag den vollen Erörterungstermin mitbekommen. Das heißt, es muß auch die Möglichkeit geben nachzuholen. Nichts anderes versuche ich hier. Ich möchte meine Bedenken, die ich als Bürgerin nicht sofort äußern können, hier nachträglich vortragen. Wenn das ein einwenderinnenfreundlicher Termin ist,

denke ich, daß das gerade zu diesem Zeitpunkt, wo es auf das Ende zugeht, möglich sein müßte.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

In concreto - da gebe ich Ihnen recht - habe ich den Appell an Herrn Dr. Thomauske, daß er inhaltlich antwortet. Aber das betrifft nur in concreto jetzt Ihre Nachfrage.

Grundsätzlich muß ich natürlich sagen, daß Ihr allgemeines Petition von uns als Verhandlungsbehörde auf keinen Fall geteilt werden kann. Wir können nicht am Ende des Erörterungstermins bei 289.000 Einwendern jedem noch einmal die Möglichkeit geben, in der Bürgerstunde das nachzuholen, was er in den letzten fünf Monaten verpaßt hat. Das geht beim besten Willen nicht. - Herr Thomauske, trotzdem der herzliche Appell: Stellen Sie es klar.

Dr. Thomauske (AS):

Zwei Anmerkungen: Zunächst, es scheint mir symptomatisch zu sein, daß hier von Einwenderseite nicht von der Bürgerstunde, sondern von der Bürgerfragestunde gesprochen wurde. Bislang war dies die Bürgerstunde, d. h. der Ort, wo die Einwenderseite Gelegenheit hat, nicht tagesordnungspunktspezifisch die Einwendungen zu detaillieren.

Nun zu der konkreten Fragestellung: Wenn wir uns also nicht im Rahmen der Interpretation der Presseinformation befinden, dann beantworte ich dies so, wie ich es in diesem Erörterungstermin immer getan habe: Für uns gehören die Transporte nicht zum Verfahren. Insofern äußern wir uns zu den Transporten hier nicht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Altmann, bitte.

Frau Altmann (EW-AGSK):

Ich war bis jetzt davon ausgegangen, daß Sie sich geäußert haben, weil ich mich auf eine Äußerung bezogen habe. Aber das ist wahrscheinlich die ganz spezielle Logik der Antragsteller.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Altmann, wer Bürokrat ist, der weiß auch um bürokratische Spitzfindigkeiten. Wenn er sich hier im Termin nicht äußert, vermag er gleichwohl den Verlauf dieses Termins zu kommentieren. Er hat halt etwas kommentiert, was andere Leute hier diskutieren mußten. - Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Zur Klarstellung: Das BfS hat sich als Fachbehörde in diesem Termin geäußert. Ich bin hier als Vertreter des Antragstellers angesprochen, und als Antragsteller äußere ich mich zu der Fragestellung der Transporte nicht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Und die Kollegen, die die Fachbehörde vertreten, sind jetzt nicht anwesend. Das zur Ergänzung.

Frau Altmann (EW-AGSK):

Ich denke, ich gebe es auf und mache mir meinen eigenen Reim darauf. Ich möchte lieber eine andere Frage stellen; denn ich denke, fragen ist viel spannender und viel sinniger, weil ich das Gefühl habe, daß, wenn von Einwenderseite hier gesprochen wird, oft weggehört wird.

Zu meiner Frage: Es geht leider immer noch um das böse Wort Transport. Die GRS hat eine Transportstudie zum Gefahrenpotential erstellt und hat das Gefahrenpotential als äußerst gering bezeichnet. Meine Frage lautet: Ist die GRS Mitglied der RSK oder irgendwie an die RSK angebunden? Das zweite: Wie geht das BfS damit um?

Der Hintergrund meiner Frage sind die Ereignisse um Morsleben - dazu hatte ich hier schon einmal etwas gesagt -, weil sich bei den Geschehnissen um Morsleben natürlich die Frage auftut: Wie gedenkt das BfS zu garantieren, daß ähnliche Versäumnisse und Bedenken, die dann auch aktenkundig werden könnten, nicht vom Tisch gewischt werden?

Ich beziehe mich auf eine Stellungnahme der Teilnehmer einer RSK-Sitzung vom 17. Juni. Das bezieht sich zwar auf Morsleben, aber da es sich ebenfalls um ein Atommüllager handelt, ist das, denke ich, vergleichbar. Darin steht:

"Die Sicherheitskriterien stellen eine Entscheidungsregel dar, bei deren Erfüllung davon ausgegangen werden kann, daß man sich technisch einwandfrei verhalten hat. Sie schließen jedoch nicht aus, daß im Einzelfall anders vorgegangen wird."

An anderer Stelle ist von Ermessenspielraum die Rede. Meine Frage ist also: Wie stellt sich das BfS zu den Sicherheitskriterien, oder behält es sich vor, auch anders vorzugehen, was also die Ergebnisse dieser Erörterung angeht? Gibt es einen Ermessenspielraum? Von welcher Verlässlichkeit können wir ausgehen? Dies wie gesagt immer vor dem Hintergrund, was im Zusammenspiel zwischen RSK und BfS passiert ist. Ich denke, da ist die Frage auch durchaus sinnvoll, vor allen Dingen auch - das lassen Sie mich bitte zum Schluß als Befürchtung äußern -, wenn der Pfusch, der jetzt beim Bau der Atomkraftwerke deutlich geworden ist, daß das Standard werden könnte bei der Endlagerproblematik. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske, bitte.

Dr. Thomauske (AS):

Zunächst zu der Frage: Wer ist die RSK? Die RSK besteht aus Personen und nicht aus Institutionen oder Firmen wie die von Ihnen angesprochene GRS. Insofern ist auch die GRS nicht Mitglied der RSK, was nicht ausschließt, daß Vertreter der GRS auch Mitglieder der RSK sein können.

Zu der Fragestellung Morsleben werden wir uns möglicherweise im Planfeststellungsverfahren Morsleben und in dem Erörterungstermin, den wir dann möglicherweise in diesem Verfahren Morsleben haben, auch detailliert äußern. Was die Anwendung der Sicherheitskriterien anbelangt - Sie wissen, die Sicherheitskriterien haben Richtliniencharakter -, bedeutet dies, wenn diesen Sicherheitskriterien gefolgt wird, besteht die größtmögliche Sicherheit zur Erlangung einer Genehmigung. Das bedeutet aber nicht, daß von einzelnen Punkten der Sicherheitskriterien abgewichen werden kann. Dies bedeutet, daß entsprechende Sicherheitsnachweise zu erbringen sind.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Altmann, bitte.

Frau Altmann (EW-AGSK):

Ich denke, Sie stimmen mir zu, daß das, was Sie gerade zu den Sicherheitskriterien gesagt haben, auch auf Morsleben zutrifft und auch im Verfahren um Morsleben schon aktuell gewesen ist. Genau um diese Sicherheitskriterien ist es ja gegangen, daß Herr Herrmann von der TU Clausthal-Zellerfeld diese Sicherheitskriterien in Frage gestellt hat. Es geht um das Verfahren. Das ganze ist letztendlich von der RSK vom Tisch gewischt worden. Die Frage ist: Ich habe gerade jetzt mitbekommen, daß diese Personalverquickung zwischen GRS und RSK durchaus besteht. Man kann also sagen, es sind dieselben Personen, die genau hier wieder über Konrad entscheiden, die auch bei Morsleben entschieden haben.

(Zuruf)

- Dann müssen Sie das entkräften. Ich habe es schon verstanden. Sie haben gesagt, als Körperschaft kann die GRS natürlich nicht Mitglied sein bei der RSK, aber richtig ist, daß einzelne Mitglieder der GRS auch bei der RSK Mitglied sind. Insofern gibt es schon eine Verquickung. Die Frage ist einfach: Wie wollen Sie die Verlässlichkeit, daß hier wirklich nach objektivierbaren Kriterien entschieden wird, nach dem Vorfall in Morsleben sicherstellen?

Ich habe noch darauf hingewiesen, in der Stellungnahme der RSK gibt es diesen Ermessenspielraum, und der wird in der GRS-Studie zu Konrad auch erwähnt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Ich muß zugeben, daß ich nicht alles verstanden habe, was hier vorgetragen wurde. Ich will es einmal so beantworten, wie ich dies verstanden habe. Zunächst eine Richtigstellung. Die RSK ist kein Entscheidungsgremium, sondern ein Beratungsgremium des Bundesumweltministers. Bei der RSK werden keine Entscheidungen gefällt.

Weiterhin besteht die RSK aus Einzelpersonen verschiedenster Firmen, Institutionen. Das hier im Einzelfall auch ein Vertreter der GRS Mitglied sein kann, ist kein Widerspruch.

Den Bezug zu Morsleben habe ich nicht nachvollziehen können.

Im übrigen übernimmt die GRS nach meinem Kenntnisstand Aufträge grundsätzlich nur von öffentlicher Hand, aber grundsätzlich für die öffentliche Hand, jedwedem Bundesland oder jedwede Körperschaft.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich denke, daß wir jedenfalls nicht an dieser Stelle in extenso über Morsleben verhandeln sollten. Frau Altmann, Sie haben noch eine Nachfrage. Ich stelle anheim, wenn das Morsleben betrifft, aber hätte schon die herzliche Bitte, daß wir uns auf das Planfeststellungsverfahren zum Schacht Konrad konzentrieren.

Frau Altmann (EW-AGSK):

Ich habe nur noch eine Nachfrage. Ich habe Ihre Antwort genau so wenig verstanden, wie Sie meine Frage verstanden haben, Herr Thomauske. Sie gestehen mir doch zu bzw. können Sie dem zustimmen, daß es sich um dieselbe Behörde handelt, die Morsleben genehmigt hat und die letztendlich jetzt auch über Konrad hier am Tisch sitzt? Ist es dieselbe Behörde oder nicht, nämlich das BfS?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske, haben Sie Morsleben genehmigt?

Dr. Thomauske (AS):

Zunächst einmal haben wir Konrad nicht genehmigt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nein, da meinte Frau Altmann ja die Antragstellung. - Frau Altmann, bitte.

Frau Altmann (EW-AGSK):

Es war zwar von Ermessenspielraum die Rede, aber so war der nicht gemeint. Ich habe nicht gesagt, daß Konrad genehmigt ist, sondern es ist dieselbe Behörde, die Morsleben genehmigt hat, die hier über Konrad am Tisch sitzt, um es dann irgendwann einmal vielleicht zu genehmigen - genehmigen zu lassen.

Sie haben mich aber eben noch auf meine letzte Frage gebracht. Sie brauchen die auch nur mit ja oder nein zu beantworten. Gibt es einen Ermessenspielraum oder nicht?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wobei? Bei welcher Entscheidung?

Frau Altmann (EW-AGSK):

Bei den Sicherheitskriterien in dieser Stellungnahme der RSK ist von einem Ermessenspielraum bei den Sicherheitskriterien die Rede. Das ist eine Entscheidungsfrage, da möchte ich ja oder nein von Ihnen hören. Das kann doch nicht so schwer sein.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Was die Sicherheitskriterien anbelangt, möchte ich die Frage mit ja beantwortet, weil dies Richtliniencharakter hat, d. h. das ist eine Richtschnur. Im konkreten Einzelfall ist zu prüfen, inwieweit die jeweilige Anforderung hier konkret erfüllt werden kann oder durch andere Maßnahmen sichergestellt werden kann, daß dem Grundsatz der Schadensvorsorge Genüge getan werden kann.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Altmann.

Frau Altmann (EW-AGSK):

Ich wollte eigentlich zum Schluß nur noch eine Anmerkung machen und meiner Hoffnung Ausdruck verleihen, daß diese Richtschnur ein ganz starker Draht und ein Gummiband ist.

((Beifall bei den Einwendern))

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Nümann.

Nümann (EW-Lengede):

Ich hatte eigentlich angekündigt, noch ein bißchen Bauordnungsrecht in die Bürgerfragestunde einspeisen zu wollen. Da wir auf der anderen Seite Viertel vor Sieben haben und Herr Musiol noch etwas sagen wollte, mache ich ein ganz kurzes Statement. Ich behaupte - -

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Musiol, haben Sie noch zusätzlichen Bedarf?

Musiol (EW):

Ich hatte vorhin einen Meldezettel zum Denkmalschutz eingereicht.

Nümann (EW-Lengede):

Ich mache es also ganz kurz.

Eine nähere Durchprüfung diverser Abstände zwischen Gebäudeteilen im Bereich Umladehalle, Pufferhalle, Sozial-, Labor- und Bürobereich müßte nach meinem Dafürhalten entweder zu dem Ergebnis führen, daß notwendige Abstände nach § 10 Abs. 3 NBauO nicht

eingehalten sind oder daß zumindest die Unterschreitung von Abständen eine besondere Beurteilung unter Brandschutz und sonstigen Sicherheitsgesichtspunkten erfordert. Das ist etwas unterschiedlich. Ich sehe jetzt davon ab, das anhand von Zeichnungen und Overheadprojektorbildern im einzelnen darzulegen, sage nur, wenn ich recht habe, dann verhält es sich so, daß das Gebäude, so man das Bauordnungsrecht einhalten will, umgeplant werden müßte, mit der weiteren Folge, daß dann allerdings, weil das alles in der Nähe der Abluftkamine liegt, und zwar sowohl über Tage als auch unter Tage, damit auch einige Parameter der Ausbreitungsbeurteilung nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 45 Strahlenschutzverordnung beeinflusst werden. Das sei nur so am Rande bemerkt. Wenn die Planfeststellungsbehörde Wert darauf legt, werde ich das noch einmal schriftlich präzisieren. Damit soll es gut sein.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Nümann.

Herr Klatt hat ein offenes Ohr für den Hinweis gehabt. Ich gehe davon aus, daß er noch nicht in der Lage ist, das positiv zu bestätigen, daß dem so ist, wie Sie behaupten. - Herr Klatt.

Klatt (GB):

Ich bin zu mehr in der Lage, als Sie denken.

(Heiterkeit)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dann Bitte sehr.

Klatt (GB):

Nur, ich habe jetzt das Problem, den Hinweis, den soeben Herr Dr. Thomauske für den Antragsteller gemacht hat, daß er sozusagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde die Funktion zuweist, ihn und seinen Entwurfsverfassern vorher die entsprechende Korrektur der Planunterlagen zu machen oder aber die entsprechende Bauberatung oder was immer er vorhin damit gemeint hat, daß wir als Bauaufsicht auf die Notwendigkeit von Baulasten hätten hinweisen müssen oder das in irgendeiner Form hätten regeln müssen, da sehe ich so jetzt auch ein Problem.

Wenn ich jetzt darlege, daß in der Tat bei der Überprüfung der Unterlagen mir zumindest ein Mangel bekannt ist, der nicht genehmigungsfähig ist, dann heißt das, daß in der Tat die Planunterlagen geändert werden müssen. In welchem Umfang das ist, das könnte man hier darlegen, aber es gibt in der Tat baurechtliche Mängel in den Unterlagen, die geändert werden müssen. Ob das durch Nebenbestimmungen und Auflagen möglich ist oder ob das eine Planänderung und eine Korrektur durch den Antragsteller im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht erforderlich macht, das mag das NMU oder die Planfeststellungsbehörde beurteilen. Ich kann jedenfalls bestätigen, Herr Nümann, daß mir zu-

mindest im Rahmen meiner Überprüfung ein Mangel bekannt ist, in dem Gebäudeteile untereinander die erforderlichen Grenzabstände und Abstände untereinander nach der Niedersächsischen Bauordnung nicht einhalten und daß es auch keine Möglichkeit einer Befreiung oder einer Ausnahme von dieser Vorschrift in der Niedersächsischen Verordnung gibt, insofern dieser eine Punkt unzulässig ist.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Klatt.

Wenn man denn genötigt ist, einen Erörterungstermin vor Abschluß der Behördenbeteiligung durchzuführen, ist man gleichwohl als diejenige Behörde, die dann den Erörterungstermin veranstaltet, auch genötigt, die Beteiligungsbehörden unabhängig davon, ob sie die Planfeststellungsbehörde oder gar den Antragsteller vorab informiert haben, dazu zu hören, wenn entsprechende Einwände vorgetragen werden. Deswegen haben Sie da Nachsicht, ich bin da erst einmal gehalten, zu prüfen, ob denn nicht durch eine Stellungnahme Ihrerseits eine Einwendung aus dem Weg geräumt werden kann. Sie sehen, daß das nicht der Fall ist, und geben diesbezüglich dem Antragsteller noch Gelegenheit, dies mündlicherweise zu bewerkstelligen. - Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Wir haben diese Frage zur Kenntnis genommen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, es wird insofern dann zunächst streitig bleiben.

Herr Musiol.

Musiol (EW):

In diesem Fall für die Familie Peter und Nelly Krüger aus Braunschweig. Familie Krüger wendet ein, daß die geplante Anlage mit den Belangen des Denkmalschutzes nicht vereinbar ist. Das Schachtfördergerüst Konrad 1 steht zu Recht unter Denkmalschutz, ebenso wie einige andere technische Anlagen. Frage wäre hier an den Antragsteller, inwieweit im Rahmen seiner Nutzung Umbaumaßnahmen an einem Gerüst geplant sind und wie denn weiterhin die zuständige Denkmalschutzbehörde diesen Sachverhalt sieht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Musiol. Zunächst der Antragsteller. Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Wir springen jetzt wieder zurück in das Gebiet Denkmalschutzrecht. Die Frage der Umbaumaßnahmen möchte ich heute abend eigentlich nicht mehr darstellen. Zu der rechtlichen Situation wird sich Herr Meyer zu Düttingdorf äußern.

Meyer zu Düttingdorf (AS):

Herr Verhandlungsleiter, Herr Musiol hat hier zu Recht darauf hingewiesen, daß das Fördergerüst Schacht 1 in das Verzeichnis der Baudenkmale aufgenommen worden ist. Wir haben in unseren Planunterlagen dargestellt, daß die für den Denkmalschutz zuständige Bezirksregierung Braunschweig eine Stellungnahme zu denkmalpflegerischen Belangen abgegeben hat. Sie hat damals aus fachlicher Sicht keinerlei Einwendungen gegen die Veränderungen am Schachtfördergerüst geltend gemacht. Aus meiner Kenntnis tut sie dies auch heute nicht.

Im übrigen darf ich vielleicht noch darauf hinweisen, daß zumindest die visuellen Gesichtspunkte nicht dazu führen, daß hier aus landschaftspflegerischer Sicht oder aus Naturschutzsicht, insbesondere aus Denkmalschutzsicht, eine Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes vorliegt. - Ich glaube, das wär's, vielen Dank.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Meyer zu Düttingdorf. Für die Bezirksregierung Braunschweig kann hoffentlich - das weiß ich aber nicht - Frau Ruppenthal v. Radetzky auch zu diesem Punkt Stellung nehmen.

Frau Ruppenthal v. Radetzky (GB):

Die Bezirksregierung ist zugleich obere Denkmalschutzbehörde. Es ist nicht ganz so, daß die Obere Denkmalpflegebehörde keine Bedenken hinsichtlich der Veränderungen am Gerüst Schacht Konrad hat. Ich werde der Einfachheit halber die Stellungnahme des zuständigen Fachdezernates kurz verlesen, weil das den aktuellen Stand wiedergibt:

"Gegen die Planung bestehen keine denkmalpflegerischen Bedenken. Belange des Denkmalschutzes werden lediglich beim Fördergerüst Konrad 1 berührt, das Kulturdenkmal gemäß Denkmalschutzgesetz ist. Sofern das Fördergerüst der Schachtanlage Konrad 1 von baulichen Maßnahmen selbst betroffen ist oder durch solche unmittelbar berührt ist, bedarf dies gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes i.V.m. § 26 der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde. Alle in der Erde liegenden Anlagen sind nicht Bestandteil des Baudenkmals und bedürfen keiner denkmalrechtlichen Genehmigung."

Beim Fördergerüst sind also mögliche Änderungen genehmigungsbedürftig.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Frau Ruppenthal v. Radetzky. - Herr Klatt

vertritt die zuständige Genehmigungsbehörde und kann insofern die Stellungnahme ergänzen.

Klatt (GB):

Untere Denkmalschutzbehörde, nicht Untere Bauaufsicht. Die Untere Bauaufsicht ist ja zugleich Untere Denkmalschutzbehörde.

Hier ist ein Planungsvorhaben des Bundes anhängig. Soweit ich informiert bin, ist zumindest letzte Woche gesagt worden, daß der Bund inzwischen auch Besitzer der Schachtanlage Konrad 1 ist. Insofern ist das völlig richtig, daß die Bezirksregierung als Obere Denkmalschutzbehörde zuständig für die Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist. Ich weiß aber einiges von den denkmalfachlichen Belangen, die in dieses Verfahren einfließen können und müssen, weil wir natürlich mit den Denkmalfachbehörden, die Untere Denkmalschutzbehörde mit der Oberen Denkmalschutzbehörde und vor allen Dingen mit dem Institut für Denkmalpflege, entsprechende Gespräche geführt haben.

Es ist zwar richtig, daß der Förderturm selbst unter Denkmalschutz steht und in der Liste der Kulturdenkmale aufgeführt ist, diese Liste ist nur noch nicht amtlich, weil sie noch gar nicht abschließend bearbeitet ist vom zuständigen Institut für Denkmalpflege. Es ist also hier erst vorab eine Stellungnahme vom Landesverwaltungsamt abgegeben, daß der Förderturm ein Denkmal ist.

Die denkmalfachliche Bestandsaufnahme, die zwischenzeitlich stattgefunden hat, hat dazu geführt, daß wesentlich mehr als nur der Förderturm selbst mit seinem Symbolgehalt Denkmal ist, sondern auch die technischen Aggregate, die zu diesem Förderturm 1 gehören. Es ist der Welt größte Einseil-Köpe-Scheiben-Förderanlage, eine einzigartig genietete Konstruktion, die größte der Welt, muß man einmal darlegen. Mir als Untere Bauaufsicht ist im Rahmen der Bauberatung, die wir im vergangenen Jahr durchführen durften, dargelegt worden, daß von der DBE zur Zeit umfangreiche Umbaumaßnahmen am Turm geplant sind, die leider nicht den Unterlagen beiliegen, daß z. B. aus der Einseil-Förderanlage aus Sicherheitsgründen eine Zweiseilförderanlage gemacht werden soll, während eines der Räder des Turmes dann zu einer Attrappe degradiert werden soll. Dies sind denkmalfachliche Belange, die in das Planfeststellungsverfahren noch einfließen müssen, nicht eingeflossen sind. Ich weiß vom Institut für Denkmalpflege, daß dies auch erwartet, daß dies noch vorgetragen wird und Inhalt des Planfeststellungsverfahrens wird.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Klatt. - Herr Dr. Thomaske hat vorhin auf den gewissen Sprung in der Tagesordnung hingewiesen. Das ist insofern kein Sprung in der Tagesordnung, alldieweil wir ja gemeinsam festgelegt hatten, daß wir uns in der im Arbeitstitel so apostrophierten

Bürgerstunde nicht an die Tagesordnung halten wollen, sondern das, was den Leuten in diesem Planfeststellungsverfahren auf den Nägeln brennt, auch behandeln wollen, gleichwohl immer unter dem Vorbehalt, daß es denn behandelbar ist.

Herr Dr. Thomauske hat schon darauf hingewiesen, daß heute bestimmte Bereiche nicht abgedeckt sind hinsichtlich der Teilnahme auf seiten des BfS. Insofern gehe ich davon aus, daß dieser Sachverhalt noch intensivst zu klären ist, kann aber im Moment mit den Kollegen, die hier an der Bürgerfragestunde teilnehmen, nicht geklärt werden. - Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Soweit es den Erörterungstermin betrifft, ist der Sachverhalt richtig, daß es hier gewisse Umbaumaßnahmen geben wird und daß diese im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit bewertet werden müssen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Aber Herr Musiol hat ja konkret gefragt: Was planen Sie, was wird es für Veränderungen geben? Dieser konkrete Bestandteil der Fragestellung ist nicht abgearbeitet. Aber ich denke, dafür haben wir auch Verständnis, daß das nicht ad hoc so geschehen kann. - Herr Musiol.

Musiol (EW):

Ich habe Verständnis dafür, daß diese Situation entstehen kann, daß dann die zuständige Person nicht anwesend ist. Aber ich bitte doch zu bedenken, diese Situation ist auf Einwenderseite auch schon öfter eingetreten, daß hier dann auch einmal Verständnis geäußert wird, wenn unvorhergesehene Terminänderungen in der Tagesordnung hier im Tagesablauf passieren, daß dann nicht gleich immer jemand, der nun gerade zuständig wäre für den nächsten Punkt, der zu behandeln ist, anwesend ist.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Für diese Bitte um Verständnis kann ich wiederum kein Verständnis entwickeln, weil ich schon meine, daß wir wirklich bis an den Rand des Vertretbaren auch den terminlichen Nöten von Einwendern entgegengekommen sind und alles Maß an Rücksichtnahme --

(Zuruf)

- Doch, das meine ich ernst, Herr Schermann.

(Lachen bei den Einwendern)

Wir, die wir gleichwohl diesen Termin irgendwann zu Ende bringen müssen, müssen sehen, daß dann natürlich die Schere nicht mehr weiter auseinanderklaffen darf, sondern immer enger wird. Deswegen denke ich, wir haben eine ganze Masse getan inklusive dieser Bürgerstunde, auch wenn die dann einmal in einem so spezifischen Detailpunkt mit Fehlmeldung endet, daß hier

doch jeder Gelegenheit hatte, seine Anliegen hineinzutragen. Innerhalb von fünf Monaten war das schon der Fall. Gleichwohl müssen wir irgendwann darauf dringen, daß nicht bis Ultimo unsererseits Verständnis für Terminnöte aufzubringen ist.

Meine Damen und Herren, wenn jetzt keine Wortmeldungen mehr sind - und ich habe jetzt keine mehr vorliegen -, dann erlaube ich mir, den heutigen Erörterungstag ein wenig vorzeitig zu beenden. Nach meiner Uhr ist es zwei Minuten vor 7, aber gleichwohl sinnvoll, hier Schluß zu machen. Ich wünsche Ihnen einen schönen guten Abend.

Wir verhandeln morgen früh ab 10 Uhr weiter im Tagesordnungspunkt 7 "Betroffenheit individueller, kommunaler und regionaler Belange", gehen davon aus, daß kommunale Belange nicht mehr thematisiert werden, so daß man auch die Überschrift möglicherweise ein wenig begrenzen könnte auf "individuelle und regionale Belange".

Meine Damen und Herren, Sie müssen damit rechnen, daß wir morgen Tagesordnungspunkt 7 abschließen. Das kann jetzt jederzeit passieren. Tagesordnungspunkt 8 ist bereits abgeschlossen. Sie können dann davon ausgehen, daß wir in Tagesordnungspunkt 9 weiterverhandeln werden und wir auch den Tagesordnungspunkt 9 noch in dieser Woche abschließen, so daß Sie darauf gefaßt sein müssen, wenn Sie denn in Tagesordnungspunkt 10 noch eine Stellungnahme abgeben wollen, daß das möglicherweise noch diese Woche zu geschehen hat. Wenn wir diese Woche nicht fertig werden, werden wir am nächsten Mittwoch weiterverhandeln. Das steht außer Frage. Bedenken Sie bitte, daß wir wegen angekündigter Wortmeldungen zu Tagesordnungspunkt 10 nicht noch weitere Verschiebungen machen können. Wenn wir etwas nicht abarbeiten können, ist selbstverständlich, daß wir dann in der nächsten Woche noch weiterverhandeln werden. Bedenken Sie bitte dieses, bedenken Sie bitte, daß der Termin in seine Endphase eingetreten ist.

Ich wünsche Ihnen einen schönen guten Abend. Sie sind eingeladen, morgen weiter am Termin teilzunehmen. Um 10 Uhr geht es morgen weiter.

(Schluß: 19.00 Uhr)

